

SECTIO III.

Von der Verfassung der Landgraffschaft
und Fürstenthums Hessen, in Anse-
hung des Teutschen Ritter-Ordens zu denen
neueren Zeiten, bey und nach
der Reformation.

§. XXI.

PHILIPPVS MAGNANIMVS un-
terminirt mit al-
ler Rechts-Zu-
ständigkeit die
Visitation und
Reformation
derer Ordens-
Häuser und Kir-
chen, so in sei-
nem Fürsten-
thum gelegen.

Wb der bisher angeführten ohnveränderten Landes-Verfassung, in Ansehung derer in dem Fürstenthum Hessen und desselben zugehörigen Landen sich befindenden Stifter und Clöster (§. I. II. III. IV. V. IX.) wie auch der Teutsch-Ordens-Com-
mende zu Marburg und des Closters oder Hauses Schiffenberg; (§. VIII. X. XI. XII. XIII. XIV. XV. XVI. XVII. XVIII. XIX. XX.) so dann derer Johanniter-Ordens-Häuser Wisensfeld und Nidda (§. VII.) ergibt sich der ohnwidereprechliche Beweissthum, daß die Landes-Fürstliche Obrigkeit bey aller Zeit Veränderung über dieselbe fest bestanden, und daher weder von dem Land-Commenthur und Brüdern zu Marburg und Schiffenberg, noch von diesen geistlichen Ritter-Orden oder der übrigen imgefessenen Geistlichkeit jemalen bestritten oder nur auf einige Weise in Zweifel gezogen worden. Dannhero Landgraf PHILIPPVS MAGNANIMVS zu einer Reformation seiner Stifter und geistlichen Häuser in dem Fürstenthum, nach dem Beyspiel seiner Fürstlichen Regiments-Vorfahren, (§. IV.) wie auch anderer Chur- und Fürsten des Teutschen Reichs, sich so berechtiget, als verbunden erachtet; (§. I. II. III. IV. V. VI.) solche Reformation und vorgängige Visitation auch, vermög des Homburgischen und Casselischen Land-Tags-Schlusses d. a. 1526. & 1527., a) wobey der Land-Commenthur zugegen gewesen, unter anderen in dem Teutschen Haus und Hospital zu Marburg, so dann dem Haus Schiffenberg um do mehr vornehmen zu lassen beschloffen, als Ihm an Erhaltung und redlicher Administration der von sei-
nen

Ad §. XXI.

a) Der Anfang hiezu wurde auf dem zu Homburg in Hessen im Jahr 1526. gehaltenen allgemeinen Land-Tag gemacht, hierauf in dem folgenden Jahr auf dem Land-Tag zu Cassel diese Sache förmlich abgeschlossen und ein be-

sonderer Land-Tags-Abchied deshalb abgefaßt. Vid. ap. Dn. ESTOR. Fl. Schr. P. XI. p. 57. Conf. KVCHENBECKER Col. VIII. p. 322. sq. Veit. Lud. a SECKENDORF Comment. de Lutheran. L. I. §. 16. in addit. L. II. §. 12. §. 14.

b) Es

nen Fürstlichen Vorfahren beschehenen Stiftung und Dotirung des Hospitals zu Marburg, worüber die Teutsche Ordens-Brüder nur zu Vorstehern und Pflegern waren bestellt worden; (§. X.) wie ingleichen des damit verbundenen und zum Besten des Hessischen Land-Adels reichlich versorgten Teutschen Hauses daselbst (§. X. XI.) vornehmlich gelegen; es sich auch im Verck selbstem befunden, daß 1.) die Ordens-Brüder mit gebührender Unterhaltung derer Armen und sonstem der Stiftung gemäß nicht verfahren: 2.) die zeitige Commenthuren die Gefälle zu anderem Gebrauch verwendet, und die Güter an ihre Freundschaft verbracht hatten: b) Ueber das 3.) die Ritter-Brüder ihren Ordens-Regulu zuwider ein unordentliches und zum theil lasterhaftes Leben führten; c) welches bereits im Jahr 1527. die Veranlassung gegeben, dem Land-Commenthur Daniel von Lawerbach einen Aufseher an die Seite zu setzen. Nachdem aber der Teutsch-Meister solcher Landes-Fürstlichen Verordnung sich damals möglichst widersetzet; so wurde nunmehr, in guter Rücksicht auf die in denen vorhergegangenen Reichs-Tags-Schlüssen d. a. 1526. & 1532., wie auch dem Kadanischen Vertrag genugsam an-

B b 2

erkau-

b) Es besaget dieses die Gegenseits *sub Num. 122.* zum theil edirte Instruction hochermelten löblichen Landes-Fürstens. *verb:* "Nachdem das Teutsch Haus zu Marburg ein Prälatur und Stiftung von unserer Voreltern löbl. seeliger Gedächtnuß zu Unterhaltung armer nochdürftiger Leute in und von unsers Fürstenthums Gütern fundirt und usgericht ist, und aber Wir inne worden, daß demselben Haus nit wohl vorgestanden, sondern desselbigen Güter verbracht, an andere Ort gewendt, die Baarschaften mit großen Summen, als etwa viel tausend hin und wieder verschickt und also eins hier und das andere dorthin verkomt, dem Haus zu endlichen Verderben reichend."

c) Wie solches alles in einem A. 1543. der Kayserl. Majestät geziemend erstattetem Bericht *sub Num. 55.* befolgend, umständlicher berühret wird. Es hat auch der Land-Commenthur und nachmalige Teutsch-Meister Wolfgang Schuzbar genant Milchling in einem Gegenseits *sub Num. 120.* ohn-

vollständig edirten Schreiben d. h. a. die Veräußerungen, als ohnlaugbar, nachgegeben. Dierweil aber dieses Schreiben einen Exculpations-Bericht abgeben sollen, so ist leicht zu ermessien, wie wenig dem übrigen Innhalt, nach so weit gekommener Sache, zu trauen seye. Wie man dannoch darinnen kein Bedencken getragen die Fürstliche Stiftung des Hospitals zu Marburg, wider besseren Bewußt (§. IX. X.) in Abrede zu stellen: *verb:* "Und gestehe meinem Herrn dem Landgrafen gerührten Spitals halber gar keine Stiftung, sondern, daß solch Spital von meinem Orden fürgenommen und die Armen von demselben, und nit in Kraft einiger Stiftung, bis daher darinnen erhalten." Worab zugleich die wahre Ursach der Verringerung solcher zur Balley Hessen gehöriger Ordens-Güter, welche der mehr angeführte Unterrichts-Verfasser denen Durchlauchtigsten Herrn Landgrafen zu Hessen ohnglimpflich bezumessen kein Bedencken gehabt, des mehreren abzunehmen.

d) Es

erkante und festgesetzte Befugniß, *d*) im Jahr 1539. den 18. Maii am Sonntag Exaudi in dem Teutschen Haus zu Marburg der An-
fang damit gemacht, und sonderlich: wohin die Gefälle des Hospi-
tals und der Land-Commende gekommen, auch wie sie nach der
Stiftung verwendet worden seyen? von dem damaligen Land-Com-
menthur Wolfgang Schuzbar genant Milchling und übrigen
Brüdern gebührliche Rechenschaft verlanget; jedoch von ihnen nicht
geleistet, sondern durch einige nach Cassel abgereisste Nahmens der
Commende Vorstellung dagegen eingebracht, und diese, nach erhal-
tener abschlägigen Resolution, noch in dem folgenden Jahr mit ei-
nem demüthigen Bitt-Schreiben, wiewohl vergeblich, wiederholet.
Dieweilen nun der Land-Commenthur der Fürstlichen Verordnung
ein Genügen zu leisten nicht vor rathsam oder thunlich hielte; so
wurde von dem Teutsch-Meister Walthern von Cronberg die
Sache an den Kayserlichen Hof gebracht, mit dem Erfolg, daß Kay-
ser CAROLVS V. dem Teutschen Orden unterm 20. Julii 1541. einen
besonderen auf die Balley Hessen eingerichteten Kayserlichen Schuz-
und Schirms-Brief, *e*) wodurch aber denen kundbaren Landes-
Fürst-

d) Es sind diese hohe Landes-Fürstliche
Gerechtfame noch über das in denen
nachgefolgten Reichs-Grund-Gesetzen
und Friedens-Schlüssen auf das ver-
bindlichste anerkannt und nachgegeben
worden, daß es ohnmöthig, sich da-
mit gegenwärtig aufzuhalten und der
Absicht des gegenseitigen Federfüh-
rers, mit gehäufiger Vorstellung einer
von dem Fürstlichen Haus Hessen vor
Kayserlicher Majestät und gesamtem
Reich gerechtfertigten Sache dem Leser
ein Blendwerck vor die Augen zu ma-
chen, besonders zu begegnen; gestal-
ten dasjenige, so der Durchlauchtig-
ste Stifter beyder annoch blühender re-
girender Hochfürstlichen Häuser ohne
alle Nebenabsicht auf eigenen Nutzen
oder Vortheil, aus Landes-Fürstli-
cher Macht und Obrigkeit, mit voll-
kommenstem Beyfall derer Reichs-
Satzungen, gerechtest unternommen,
mit denen ohnzwecklichen Ausdrücken
einer Inuasion, Infraction, Einneh-
mung cet. ohne Vergehung wohl
nicht belegt werden mögen; wie dann
noch zu gänzlicher Abfertigung solches
Unglimpfs gereichet, daß der glori-
würdigste Kayser CAROLVS V. nach ein-

gelangten beyderseitigem Bericht und
genugsamer Untersuchung der Sache,
solches Unternehmen gebilliget, und
dem Fürstlichen Haus Hessen nach
dem deutlichen Inhalt des von Ihm
durchaus bestätigten Vertrags de an-
no 1545. (§. XXII.) zugetheidiget
hat: mithin, wann der Teutsch-Meister
wenige Jahre hernach bey fürwähren-
der Custodien PHILIPPI MAGN. demsel-
ben zuwider, vermittelst einer derer
ohnanständigsten Thathandlungen dem
Fürstlichen Haus Hessen in dem be-
rühmten Audenardischen Vertrag
(§. XXIII. XXIV.) das Seinige hin-
wiederum abzudringen, sich ermäch-
tigen wollen, solches von dem zu da-
maliger Zeit auf das höchste gekomme-
nen Unfug den Beweis abgiebet, und
daher von dem neuerlichen Unterrichts-
Verfasser dermalen sehr ohnbedacht-
sam angezogen worden. Wobey man
jener Oberst-Richterlichen Bewilliz-
gung und Verordnung zu gedennen,
der Gewohnheit nach, nicht vor gut ge-
funden, eben weil sie sich dazu wenig
reimen mögen.

e) Es wurde nehmlich zu diesem Behuf
der am 6. Oct. a. 1539. erteilte all-
gemei-

Fürstlichen Gerechtsamen nichts benommen werden mögen, ertheilte; welches nebst anderen von der Kayserlichen Majestät deshalb beschenehen Anregungen hochermelten Herrn Landgrafen bewogen, durch seinen Gesandten Dr. Keudel von dem Vorgang umständlichen Bericht zu erstatten, und die hiezu habende stattliche Befugnisse mit allem Nachdruck dagegen vorzustellen; übrigens aber bey dem wohlbedächtlich gefassten Entschlus fest zu beharren. Dem zu Folge, als der Land-Commenthur bereits vorher von der Commende sich hinweg begeben und die besten Nachrichten, Briefe und Register mit sich genommen, damit ein mehreres nicht verbracht werden mögte, alles in dem Teutschen Haus zu Marburg und anderwärts hinterbliebene getreulich aufgezeichnet, die zugehörige Güter durch eine angeordnete und nebst denen zurück gelassenen Ordens-Personen dazu besonders verpflichtete f) Administration eine Zeitlang verwaltet, und noch ferner die nöthige Vorsorge ware genommen worden, daß während der Abwesenheit des Land-Commenthurs dem Hospital und Teutschen Haus an ihren Zugehörungen und Gefällen kein Nachtheil zu wachsen mögte. g)

C c

§. XXII.

gemeine Kayserliche Schirms-Brief insonderheit auf die Valley Hessen umgeschrieben; von dessen Würkung gehörigen Orts das nöthige angemercket werden soll.

f) Worinnen die damalige Verpflichtung derer Ordens-Personen bestanden, solches zeigt das Vorschreiben LVDOVICI Churfürstens zu Pfalz an den Landgrafen PHILIPPVM MAGN. d. a. 1543., so jenseits nebst dem Fürstlichen Antwort-Schreiben, wiewohl nach Gewohnheit mit Zurückbehaltung des größten Theils, sub Num. 128. § 129. ediret worden: verb: "Wäre es doch letztlich dahin gelangt, daß sie durch E.L. verordnete Fürmündter also inuentiret, und die Ordens-Personen, ihr Leib und Gut ohn E. L. Wissen aus dem Haus nicht zu verücken, in Pflichten genommen worden." Conf. §. sq. not. d) Es zeigt auch dieser wahre Verhalt, daß man Fürstlicher Seiten die Ordens-Personen nicht verdrungen habe.

g) Eine gleiche Vorsorge hatte hochermelter Landgraf vor den in Thüringen gelegenen und der Foundation nach dem Hospital und Haus zu Marburg

zugehörigen Commenthur Hof zu Grifstedt genommen; es vermeinte aber Herzog MAVRITIVS zu Sachsen und Landgraf von Thüringen dazu vorzüglich berechtiget zu seyn, welches Er durch seinen zu dem Ende im September ermelten Jahrs in Hessen abgeschickten Gesandten Johann Gerhard, folgender maßen zu erkennen gegeben: "Wir wölten aber E. L. nit pergen, daß sich die Teutschen-Herrn, so diese und andere Güter verwaltet und innehabt, hiebevorn allzeit damit zu unsrerer Ritterschaft gehalten und von denselben sich mit Folge, Dienst, Steuer und andern gleichmäsig der Ritterschaft gelidde, der Wir sie dann auch nit können entziehen noch unsern Landen entwenden lassen, und ob sie ihren Obersten von ihrem Einkommen solten gereicht haben, das Wir doch nit wissen, so wirdets unsers Versehens wenig seyn, und künde doch dardurch unsrerer und unsers Lands - Gerechtigkeit, darinnen die Güter ohne Mittel gelegen, kein Abbruch noch Nachtheil eingeführet seyn." Et paullo post: "Als werden

§. XXII.

Welche Er auch gegen den Teutschen Ritter-Orden standhaft behauptet.

Der Land-Commenthur Wolfgang Schuzbar genant Milchling ware nach seiner Entfernung noch in dem Jahr 1543. an die Stelle Walthers von Cronberg zum Teutsch-Meisterthum gelanget, *a)* und nunmehr darauf möglichst bedacht gewesen, wie er bey der Vorfällenheit der Religions-Veränderung in Hessen die Land-Commende Marburg der Landes-Fürstlichen Obrigkeit wo möglich entreiffen, oder doch wenigstens dieselbe genauer beschräncken mögte. Dieweil aber das Kayserliche Cammer-Gericht wegen der von sämtlichen vereinigten Ständen übergebenen *Recusations-Schrift* *b)* noch zur Zeit hiezu nichts beitragen konte, auch der neu bestellte Land-Commenthur Johann von Rehen, welchen der Kayser CAROLVS V. in seinen besondern Schuz und Schirm aufgenommen und ein Kayserlich Mandat an die benachbarte Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herrn und Städte, dem Hospital zu Marburg von denen unter ihnen gelegenen Gütern und Gefällen nichts zuverabfolgen, ergehen lassen, da er auf Begehren und zugesagtes sicheres Geleit sich vorher nicht hatte einstellen wollen, nunmehr so schlechter Dingen nicht angenommen wurde, vielmehr Landgraf PHILIPPVS die Landes-Fürstliche Befugnisse nebst der ganzen Sachen wahrer Beschaffenheit in einer anderweiten ausführlichen auf dem Reichs-Tag zu Speyer übergebenen Supplication Kayserl. Majestät vorstellig machte, *c)* worwider der Teutsch-Meisterliche Gegen-Bericht und desselben eingebrachte Grauamina nichts verfangen mögen; so suchte der Teutsch-Meister durch Kayserliche und Chur-Pfälzische Vorschreiben an den Herrn Landgrafen die Aufnahme des neuen Land-Commenthurs zu befördern

den Wir auch glaublich bericht, daß gleichwohl unker Vetter Herzog GEORGE zu Sachsen seeliger dem Compter zu Marburg nicht allzeit nachgeben, den Compter-Hof zu Grifstedt nach seinem Gefallen zu bestellen, sondern hatt nach S. L. Gelegenheit geschehen, und diejenige, so Ihr nicht leidlich, hintangesetzt werden müssen, wie dann des Compters zu Marburg Bruder, als er gedachten unsern Vettern des halben angelangt, gegen Grifstedt in Beyseyn des Amtmanns zur Sachsenburg eingeweißt (worden.)" cet. Ab welchem der ganz gleiche Verhalt dieser zu einer Stiftung gehörigen und von eben denselbigen Fürstlichen milden Stiftern dem

Teutschen Ritter-Orden zugekommenen Güter gegen die Thüringische Landes-Obrigkeit deutlich abzunehmen, (§. VI.)

Ad §. XXII.

- a)* Vid. *Casp. VENATOR* Historischen Bericht vom Marianisch Teutschen Ritter-Orden *Lib. III. cap. 5. p. 359.*
b) Vid. *HORTLEDER* von denen Ursachen des Teutschen Kriegs *Vol. I. Lib. VII. cap. 19. 10. STRAVCH* *diff. de recusatione iudicii Cameralis §. 7. sq.*
c) *Ap. Christian. GASTELIVM* *de statu publico Europae cap. 30. p. 848. sq.* *Adam. CORTREIVM* *Corp. Iur. publ. T. II. p. 66. sq. §. in Deductione Hass. in causa des Busecker-Thals, adiunctorum p. 70. seq.*

d) Die

befördern und erhielt endlich, als auf diese die verhohene Wirkung nicht erfolgte, auch die inzwischen mit denen Fürstlich Hessischen Deputirten Volpert von Kiedesel, Jost und Burckhard Kaw und Hermann von der Nalsburg auf dem Reichs=Tag von ihm selbst gepflogene und ziemlich weit gekommene gütliche Handlung d) ins Stecken gerathen, daß im Jahr 1545. durch Vermittelung einiger von Kayser CAROLO V. zu dem Ende an den Landgrafen PHILIPPUM MAGNANIMUM abgefertigter Kayserlichen Rätthe, e) dem neuen Land=Commenthur vornehmlich unter nachfolgenden Bedingnissen das Teutsche Haus zu Marburg eingeräumt wurde: 1.) Daß

Et 2

es

d) Die zur gütlichen Vergleichung vorgeschlagene Mittel waren folgende: "Daß 1.) die Ordens=Personen und ihre Unterthanen ihrer gethanen Pflicht (§. XXI.) mögten erlassen werden. 2.) Die Landgräfliche Befehlshaber aus dem Hospital wieder abgeschafft würden: dagegen 3.) der Land=Commenthur eingelassen und ihm an seiner Administration und Gerechtigkeit kein Eintrag gethan, sondern er von denen Fürsten zu Hessen beschützet und beschirmet werde; daß 4.) hinwiederum der Land=Commenthur alle Gebühr dem Landgrafen leisten und thun solle, was er schuldig seye. Eben wohl 5.) Hessen alles was zum Spital gehörig, auch die alten Zins= und Rechen=Bücher wieder bey die Hand stellen, und darinnen so vielen Armen, als bequemlich der Unterhalt gegeben; über das 6.) das gemein Allmosen wie von Altem denen Armen aus dem Spital mitgetheilet werden solle." Hierauf geschähe die Erklärung von beyden Seiten folgender maßen: "ad. 1.) Hessen bewilliget; versteht aber NB. allein die Pflicht, so die Ordens=Personen und ihre Unterthanen unter dieser Handlung gethan. "ad. 2.) Hessen ist zufrieden; doch daß S. S. Gn. Befehlshaber zuvor vor dem Commentor Rechnung ihrer Verwaltung thun. "ad. 3.) Hessen ist auch willig; doch ferners nicht als in billigen und rechten Sachen zu schützen. ad. 4.) Hes-

sen ist willig; doch daß der Commentor das leiste, was seine Vorfahren geleistet haben, und sonderlich, daß an statt der Priester und Pfaffen die Stipendiaten unterhalten und die Pfarre Marburg und Kirchhain bey der usgerichten Ordnung bleiben mögen. ad. 5.) Hessen ist auch zufrieden; doch daß der Armen unter vierzig nicht gehalten werden; wiewohl 50. Bett im Hospital gefunden worden seyen. Commentor begeret: ad. 4.) hinzuzusetzen: was seine Vorfahren aus Schuldigkeit geleistet haben. ad 5.) Bitt ernstlich, daß der Armen nur 20. mögten seyn. Hessen bewilliget, daß der armen Personen doch 30. angenommen werden sollen, und nach Befindung des Einkommens, sollen hernach mehr oder weniger verordnet werden. Dies alles solle also auf Pergamen bracht und stet und fest gehalten werden biß durch ein Concilium oder Reichs=Tag dieser Zwispalt der Religion erörtert und hingelegt werde." Aus welcher Vergleichs=Handlung und übrigem Verlauf der wahre Verstand des hierauf abgeschlossenen Vertrags gegen alle ohnrichtige Vorstellung des gegenseitigen Federführers abzunehmen, und wie dieser löbliche Fürst die Absicht nie gehabt habe, der Land=Commende etwas zu entziehen.

e) S. das zu gleicher Zeit erlassene Kayserliche Schreiben d. 17. Jul. a. 1545. sub Num. 56.

f) Es

es bey der Verordnung der Pfarrer und Kirchen-Diener, wie auch derer acht *Stipendiaten*, (welche von dem damaligen Land-Commenthur und jezigen Teutsch-Meister an statt der vielen Priester erhalten worden,) so seine Fürstliche Gnad hiebevorn gemacht, sein Verbleiben haben. So dann 2.) in dem Hospital zu Marburg von der Commende zwar noch fernerhin zwanzig arme Personen vor beständig versorget, jedoch, wann aus der Fundation des Hospitals, denen Registern dessen Einkommens, oder aus andern glaubwürdigen Nachrichten erfunden würde, daß dieselbe mehrere Personen erhalten könne oder solle, als dann Sein Fürstl. Gnad dieselbe Anzahl zu mehren oder zu mindern auch jederzeit, daß der Hospital und dessen Personen recht gehalten werden, ein Aufsehens zu haben, unbenommen seyn. f) Dagegen 3.) der Land-Commenthur, welcher in das Haus zu Marburg ziehen möge, nebst seinen Nachkommenen hinfüro an seiner Administration unverhindert, und samt dem Haus und Spital zu Marburg mit ihren Zugehörungen hierüber unbeschwert in gnädigen Schutz und Schirm bleiben, auch die Ordens-Personen und Unterthanen der Pflicht so sie unter dieser Handlung S. F. G. gethan, wieder losgezehlet werden, und die bisherige Aufseher im Teutschen Haus abziehen; dabey aber der Land-Compthur 4.) Seiner Fürstl. Gnad dasjenige leisten und thun solle, was seine Vorfahren Seiner Fürstl. Gnaden Voraltern und Sr. F. Gn. aus Schuldigkeit gethan haben. g) Welchen Vergleich der Teutsch-Meister und so genante Administrator des Hochmeisterthums in Preussen, von sein und seines Ordens wegen nicht allein gerne angenommen, genehmiget, und dem Land-Commen-

f) Es erweist dieser Articul, daß dem Fürstlichen Haus Hessen die hohe Aufsicht über solches Hospital, dessen Administration dem Teutschen Ritter-Orden überlassen worden, nebst denen Landes- Fürstlichen Gerechtsamen, Verordnungen deshalb vorzuschreiben, gebühre, folglich die dagegen gemachte Einwendungen alschon daher ihre genügliche Widerlegung erhalten. Es ist auch solches in der mehr erwehnten Fürstlich Hessischen Supplication d. a. 1544. wohl ange-mercket worden. *verb:* "Und vermercken Ew. Kayserl. Majest. hieraus ganz klärlichen, mit was Zug und Billigkeit der jezige Teutsch-Meister mich an solcher meiner lang hergebrachter Oberkeit und Gerechtigkeit

"des vielgemelten Haus und Spitals zu verunruhigen und zu verhindern unterstehet. Desgleichen werden Ew. Kayserl. Majest. aus erzehten Ursachen allergnedigst ermessen, die weil gemelter Hospital durch mein Voreltern milder und löblicher Gedächtniß zu Unterhaltung der armen schwachen und nothdürftigen Menschen fürnehmlich ufgericht, und von ihren eigenen Gütern dotiret worden, daß mir von Gott und der Welt gebühren will, ein fleißig Aufsehen zu haben, daß solch meiner Eltern löbliche und Christliche Stiftung in ihrem Wesen erhalten werde. *cer.*

g) S. diese Vergleichung unten sub Num. 57.

b) Das

menthur, daß er sich darnach achten solle, befohlen, sondern auch der Kayser CAROLVS V. in einem unterm 5. Aug. d. a. an den Landgrafen PHILIPPVM MAGN. erlassenen Schreiben sein besonderes gnädiges Wohlgefallen darüber zu erkennen gegeben; b) zu einem gar deutlichen und überzeugenden Beweis, daß die Landesfürstliche Obrigkeit über den in dem Fürstenthum Hessen angesessenen Teutschen Ritter-Orden, vermög welcher diese Veränderung und alles übrige beschehen, bis hieher noch nicht bestritten, sondern vielmehr von dem höchsten Richter und dem Teutschen Ritter-Orden selbst anerkannt und nachgegeben, von dem Fürstlichen Haus Hessen aber vermittelt sothaner Reformation, wobey es sein ohngeändertes Bewenden haben müssen, auf die aller nachdrücklichste Weise behauptet worden seye; i) inmaßen der neu aufgenommene Land-

D D

der

b) Das Kayserliche Schreiben d. 5. August. 1545. ist sub Num. 58. hieby befinlich. *ibi*: "Das Wir angehört, und zu gnedigen Gefallen angenommen und bemeltem Administration fürgehalten, der es auch von sein und seines Ordens wegen also bewilligt, und unserm lieben andächtigen Hansen von Rehen Land-Commenthur der Valley Sessen und Commenthur zu Marpurgk sich des zu halten bescheiden und abgefertiget." Weil nun unter anderen von Erlaffung der Pflicht, welche die Ordens-Personen nebst denen Hintersassen bey Anordnung der Administration in dem Teutschen Haus und Hospital dem Herrn Landgrafen geleistet hatten, (§. XXI. f) in diesem Kayserl. Schreiben Meldung geschiehet, so will man in der gegenseitigen Deductions-Schrift dieses vor ordentliche Huldigungs-Pflichten ausgeben. Es ist aber solches Vorgeben bereits im vorhergehenden widerlegt worden. Conf. §. XXI. f) & not. d) antec.

i) Die Fürstliche-Hessische Abgeordnete bey der nachmaligen Carlstädter Vergleichs-Handlung (§. XXX.) haben deshalb einen ohnumstößlichen Beweis-Grund vor die hohe Landes-

Fürstliche Gerechtsame davon hergenommen, wann sie telte *Protocollo Conferentiali d. 22. Apr. a. 1583.* angeführet: "Weil nun Hessen vermög Kayser Carols Vertrag (d. a. 1545.) die geistliche Jurisdiction im Teutschen Haus und dessen Kirchen hat, so folgt, daß dieselbe nit allein in, sondern auch *de Territorio Landgraviatus Hassiae* seyen, darumb es iho zu thun und sey Kayser Carl von der Landsfürstlichen Obrigkeit von dem Herrn Landgrafen zuvor be richtet, wie aus den Schriften zu sehen." Die Teutschmeisterische Deputirte mußten auch solches in der darauf am 26. eiusd. eingebrachten schriftlichen Erklärung mit folgenden Worten nachgeben. "Sonst be geht man in geistlichen Sachen, so viel der Religions-Fried dem Landgrafen zugiebt, wie auch in Bestellung der Kirchen-Ministrien, keine Ordnung zu geben, doch daß dem Orden an seinem *Iure patronatus*, auch dem Land-Commenthur an Bestellung, Besetzung und uf erhebliche Ursachen Entsetzung der Pfarrhern in Häusern und Dörfern, da ihme und dem Orden die *Collatur* frey und zuständig ist, nichts benehme."

k) Conf.

der Gebühr nach zu befolgen ohnvergessen gewesen: k) bey welchem Vorfall hochermelter Landgraf unter andern aus Besorge eines Ueberfalls in seinem Land gemachten Anstalten und sorgsamem Vorkehrungen am 22. Julii d. a. mithin wenige Tage vor dem Aufbruch durch seinen Statthalter Georg von Colmetsch allen Borrath an Früchten samt denen Kleinodien aus dem Teutschen Haus und sonst in die Festung Ziegenhain bringen, daselbst verwahrlich aufbehalten, zuvor aber noch von dem Land-Commenthur und Dr. Eissermann ein ordentliches Inuentarium darüber errichten lassen.

§. XXIII.

Gewaltfames
Unternehmen
des Teutsch-
Meisters gegen
den in Kayserli-
che Custodien
gebrachten Land-
grafen PHILIP-
PVM MAGN.

Der Teutsch-Meister hatte sich inzwischen, vermög der Absicht eines noch bey Lebzeiten seines Vorfahrens Walther von Cronberg, nach entgangenem Preussischen Hochmeisterthum, zu Franckfurt abgefaßten Capitul-Schlusses, sämtliche, ehemals dem Hochmeisterthum verpflichtete Ordens-Commenthureyen dem Teutsch-Meisterthum in Francken zu vereinbaren, und daraus einen von aller Landes-Fürstlichen Obrigkeit, worunter sie gelegen, ausgezogenen ohnmittelbaren Fürsten-Staat zu formiren, des von denen Land-Commenthuren alschon beschehenen Widerspruchs ohngehindert, mög- lichst angelegen seyn lassen, a) auch diesen Zweck bey der im Für-
sten-

k) Conf. §. XXVIII. Es hat auch hochermelter Landgraf, gleichwie nach- mahliger Zeit die Abgeordnete zu der Carlstädter Vergleichs-Handlung, gedachten Land-Commenthurs Reiß und Solg nach Ingolstadt, als ei- ne bekante Sache angeführet, ohne daß von Ordens Seiten dasselbe je- mals wäre in Abrede gestellet wor- den.

Ad §. XXIII.

a) Den merckwürdigen Verlauf dieser Sache hat Churfürst AVGVSTVS zu Sachsen in einem an Herzog Johann Wilhelm am 23. Maii A. 1568. er- lassenen Schreiben angeführet: verb: "So hat sich doch hernachmals, als "gemelter hohe Meister in Preußen "des Ordens halben sich verändert, "Walther von Cronbergk Teutsch- "Meister in Francken ungefehrlich vor "dreyßig oder mehr Jahren des Ei- "sterthums in Preußen angemast, "und in einem Capitul zu Franckfurt

"geordnet und gesezet: daß alle Bal- "leyen, so vormals Preussisch gewe- "sen unter ihm gehören, und sich alle "Land-Compther und Statthalter ge- "gen ihn verschreiben sollen, wie aus "beiliegendem Abdruck zu ersehen, der "hoffnung, ein ganz Fürstlich "Corpus daraus zu machen und zu er- "zwingen. Es haben aber nicht alle "Land-Compther, sonderlich die ins "Teutsche Gebieth gehören, darinnen "die Balley Thüringen auch gelegen, "darein willigen oder solches vor ge- "nehm achten, und ihm dergestalt un- "terthänigk seyn wollen - - - Nach "diesem Cronberg, so der erste gewe- "sen, so die Balleyen unter sich zwin- "gen wollen, ist Wolfgang Milch- "ling kommen, der hat sich noch mehr "Gewalt angemast, weil er die ver- "meinte Constitution zu Franckfurt "machen helfen, und hat angefangen "sich von Gottes Gnaden zu schrei- "ben, hat auch den Land-Compthu- "ren und Statthaltern anfänglich Lie- "ben

stenthum Hessen gelegenen Land-Commende und Ordens-Häusern nach denen damaligen besondern Zeit-Umständen vor allen andern zu erreichen verhoffet: *b)* (S. XXII.) daher Er, um des mächtigen Beystandes des Kayserlichen Hofes sich zu versichern, Demselben in dem Französischen Krieg einen Reuter-Dienst mit 120. wohl gerüster Pferde, welche ihn auf 26000. Gulden zu stehen gekommen, erwiesen: *c)* sodann in dem zweyten und dritten Jahr hernach gegen die Schmalkaldische Bundes-Genossen gleich zu Anfang mit 1500. Pferden, wiewohl zu seinem größten Schaden, gedienet; *d)* hatte auch solchem ohngeachtet noch im Jahr 1552., als Kayser CAROLVS V. vor Meß gezogen, zu diesem Behuf 800. Reuter, die ihn 22000. und etliche hundert Gold-Gulden gekostet, anwerben lassen, *e)* wodurch, bey noch hinzutretenden andern Bezeugungen, worunter die fleißige Besuchung derer Reichs-Täge und auf selbigen gemachte große Aufwand, welchen Venator bis auf das Jahr 1555. auf hundert und fünfzig tausend Gulden rechnet, *f)* der Kayser dergestalt gewonnen worden, *g)* daß Er desselben starcken und sonst noch wohl unterstützten Solicitationen gegen die über den Hauffen geworfene Schmalkaldische Bundes-Berwandte, und absonderlich das vor andern in Kayserliche Ungnade verfallene Fürstliche Haus Hessen, wider welches die bey der Reformation mit allem Zug Rechtens entsetzte Hessische Prälaten den Kayserlichen Hof noch mehrers aufzubringen ohnermüdet gewesen, *h)* endlich Gehör zu geben und auf solche Weise dasselbe seiner Ungnade empfinden zu lassen, sich nicht ohngezeigt bezeuget. In solcher Absicht wurde auf Verlangen des Teutsch-Meisters, welcher bey der im Jahr 1547. zu Halle beschehenen Sub-

D d 2 mil-

- "ben Getreuen geschrieben. Es hat
 "ben aber die Valleyen sich solches be-
 "schwert und die Neuerung nicht dul-
 "ten, und durch diesen Fürstlichen
 "Pracht sich zu eigen Underthanen
 "machen oder nennen lassen wollen,
 "darumb er von demselben Pracht wi-
 "der absehen und schreiben müssen:
 "Unser freundlich Gruß zuvorn
 "Ehrwürdig lieber Herr Comthur
 "oder Statthalter." cet. Conf. VE-
 NATOR L. III. cap. 4. p. 249. sqq.
- b)* Ab welchem Vorhaben und denen so
 weit gekommenen Irrungen der in dem
 angeblich Historischen Unterricht
 sub Num. 131. edirte Extract Proto-
 colls d. a. 1547. zu ermessen wäre,
 wann anderst dessen Glaubwürdigkeit
 besser, dann geschehen, dargethan wer-
 den könnte.
- c)* S. Casp. VENATOR L. III. cap. 18. p. 463.
- d)* VENATOR. d. L. III. cap. 5. p. 263. & § cap. 18. p. 464. Conf. Der Oude-
 nardische Vertrag in principio, unter
 denen gegenseitigen Beylagen sub N.
 133. befindlich.
- e)* VENATOR. d. cap. 5. p. 263.
- f)* VENATOR. d. cap. 18. p. 463.
- g)* Man hat dieses in dem mehr ange-
 führten Scripto selbst nicht verbergen
 können, sondern S. II. §. 25. angemer-
 cket, "daß dieser Hoch- und Teutsch-
 "Meister bekanter maßen bey Kayserl.
 "Majestät Carl V. in großem Ansehen
 "und Gnaden gewesen seye."
- h)* Vid. Perillust. de GVDENVVS T. I. Cod.
 dipl. p. 454. sq. nec non. p. 434. sqq.

i) Vid.

mission des Landgrafens sich gegenwärtig befunden, i) nicht nur der daselbst errichteten *Capitulation* nachfolgender Articul: "Was Er (Landgraf PHILIPPVS MAGN.) dem Administratoren des Hochmeisterthums in Preußen auch sonst jedem andern unrechtmäßiger Weis abgedrungen und eingenommen, soll Er ihnen wieder geben und sonst männiglich des Seinen genießen und gebrauchen lassen, niemanden darüber mit der That oder Gewalt beschweren" eingerucket; k) sondern auch zwey Tag hernach, als der Landgraf gegen alle vorherige Versicherung daselbst in Kaiserliche Custodie gebracht worden, ein Kaiserlicher General-Befehl, daß alle in Sachsen, Thüringen, Hessen und anderswo dem Teutschen Orden entzogene Güter, Häuser und Gefälle, demselben hinwiederum eingeräumt werden solten, l) erlassen, und obschon die Restitution des nach

i) Vid. SLEIDANVS in *histor. reformat. L. XIX. ad a. 1547. p. m. 539. sq. ibi.* Huius actionis erant spectatores Maximilianus Austriacus, Philibertus Sabaudus, Albanus, *Prussiae Magister. cet.*

k) *Ap. HORTLEDER Vol. II. L. III. cap. 75. p. 579. sq.* Was eigentlich hierunter verstanden worden, solches ist aus dem bisherigen Verlauf (§. XXII.) und besonders dem Carlstädter Conferenz-Protocoll d. 22. Apr. 1583. genugsam abzunehmen, dessen Inhalt zu Folge die Fürstl. Hessische Abgeordnete auf den gegenseitigen Vortrag, daß das Fürstliche Haus Hessen vermög Passauer Vertrags die Hallische Capitulation zu halten schuldig seye, nachfolgendes versetzet: "Der Landesfürstlichen Obrigkeit seye in der Hallischen Capitulation nit gedacht, sondern, weil der vorige Land-Comthur in dem Schmalkaldischen Zug dem Herrn Landgrafen gedienet, sey etwas aus dem Teutschen Haus zu Marburg um mehrerer Verwahrung willen in der Landgrafen Bestung pracht, nit der Meinung daselb dem Teutschen Haus zu nehmen, sondern besserer Verwahrung halber und deshalb auch hernach restituiret: als aber der Herr Teutschmeister solches dahin verstanden, als ob mans dem Teutschen Haus nehmen und vorenthalten wolte, seye in der Hallischen Capitula-

tion, wie der vermeint Vortrag mit bringt, gesetzt, daß der Herr Landgraf dem Orden das Sein restituiren und das Seine genießen lassen solle; deshalb des Herrn Landgrafen Gemahlin auch Statthalter und Rätthe zum Herrn Teutschmeister geschickt, und, weil dem Orden nichts vorenthalten würde, des Herrn Landgrafen Erledigung zu befördern bitten lassen." Welches auch die Teutschmeisterliche Abgeordnete in der Antwort hierauf nachgegeben und nur vermeinet, "daß gleichwohl in der Hallischen Capitulation keines Stückes in specie gemeldet werde." Womit also dieser neuerlich in dem gegenseitigen vermeinten Unterrichts Sect. II. §. 27. recoquirte Einwand seine gängliche Abfertigung erhält. Add. Der Oudenardische Vertrag sub Num. 133. der jenseitigen Beylagen. Außer diesem ist die Verordnung des Passauer Vertrags, wie auch derer nachmals in der Sache abgefaßten *Decretorum Comitium* (§. XXVII. XXIX.) deutlich genug und der Einwendung vorhin zu wider.

l) *Ap. HORTLEDER Vol. II. Lib. III. cap. 77. p. 582. & GASTELIVM de statu publ. Europae cap. 30. p. 854.* wo er beysüget: sed res tentata, nunquam autem consumata, cum Protestantibus firmo iure niterentur. Vid. HORTLEDER L. V. cap. 8.

nach Ziegenhain in Verwahrung gebracht den 30. Maii 1548. erfolgt ware; *m*) (S. XXII.) dennoch bey fürwährender Gefangenschaft PHILIPPI MAGN. die Ersetzung des Schadens, welchen die Schmalcaldische Bunde-Verwandte bey dem im Jahr 1542. und 1546. gegen Herzog Henrich von Braunschweig unternommenen Zug denen Teutsch-Ordens-Gütern zugefüget hätten, von dem mit Processen und sonsten aller Orten her hart bedrängten Fürsten anfänglich mit 60000., hernach mit 55000. Gulden, ohne einige Liquidation oder geringstes Verzeichniß der fürgewendeten Schäden, noch erforderlichen Beweissthum, auf weßen Befehl, Veranstaltung oder Genehmigung Ihm diese zugefüget worden, überhaupt gefordert, *n*) und für letztere Summ die Einräumung des Amts Bickenbach und Umstadt, nachmals aber statt dessen des Amts Lichtenberg, mit großem Ungeßtim anverlangt, auch bald darauf von dem Kayserl. Hof die Abführung des Landgrafens nach Oudenarde in ein härteres Gefängniß beschloßen und ins Werck gesetzt, über das Derselbe noch zu gleicher Zeit, daß Er weiters nach Spanien abgeführt werden sollte, hart bedrohet, dabey aber doch verständiget, daß die Abfindung mit dem Teutsch-Meister vieles zu seiner Erledigung beytragen, und außer derselben keine Erklärung dieserthalben erfolgen könnte. *o*) Wie
 E c sol-

m) Es wurde dieses von beyden Fürstlichen Stathaltern zu Cassel und Marburg durch den Schultheißen zu Homberg und Hauptmann zu Ziegenhain bewerkstelliget, und der Casten dem Land-Commenthur am 30. Maii d. a. gegen seine Recognition und mit dem Beding, daß man denselben bey ihme wissen wolle, wieder zugestellet. Conf. KVCHENBECKER Col. II. p. 229. fgg.

n) Die Fürstlich Hessische Deputirte bey der im Jahr 1558. zu Friedberg angestellten Vergleichs-Handlung wurden dieses Punctes wegen instruiret, folgendes der Teutschmeisterischen Anforderung entgegen zu setzen: "zu dem wären solche angezogene Schäden niemals vom Teutsch-Meister liquidiret, dargethan oder ausfindig gemacht worden, wie billig hätte zuvor beschehen sollen, ohne das auch Uns alleine ohne Zuthun unser anderen damals gewesenem Kriegs-Verwandten einigen Schaden, im Fall der liquidirt würde, zu erstatten nicht gebühret. Auch wisse man sich weiter nichts zu erinnern, als was etwa an

"Victualien nach Kriegs-Brauch geschehen seyn mögte." S. XXVII.

o) Den beschwerlichen Verlauf dieser Teutschmeisterischen Verfolgung und harten Bedrängniß hat Landgraf PHILIPPVS MAGN. in einem A. 1559. d. 4. Julii an den Kayser FERDINANDVM I. mit guter Würckung erstatteten ausführlichen Bericht (S. XXVII.) wohl berühret, worinnen unter andern folgende bedenkliche Worte vorkommen. "Hiemit ware man noch nicht gnügig, sondern man setzte meiner eigenen Verßon zum hertesten zu, fürte mich nach den Niederlanden und sagte mir für: Man wolte mich in Hispanien führen, machte mir aber darneben gleichwohl die Vertröstung, wan ich mich mit dem Teutsch-Meister verträge, so würde es meine Erledigung befürdern." cet. Womit das fernerweit in dem folgenden Jahr d. 26. Sept. übergebene Bericht-Schreiben, so der zum öfteren angeführten Fürstlich Hessen-Casselscher Seits ohnlängst edirten Historischen und Rechts begründeten Nachricht 2c.
 sub

solches alles bald hernach Kayserl. Majest. und gesantem Reich von dem Fürstlichen Haus Hessen bey der über diesen Teutsch-Meister geführten großen Beschwerung des mehreren zu erkennen gegeben worden.

§. XXIV.

Wodurch Er unter mannichfaltiger Kunst und harter Zwingung einen höchst nachtheiligen Vertrag zu Gudenarde in Flandern erdringet.

Gleichwie nun der Administrator und Teutsch-Meister den festen Vorsatz genommen hatte, unter so vielfältiger Begünstigung die Land-Commende Marburg samt dem Land-Comptthur und übrigen Ordens-Personen von der bisherigen Landfäsigkeit auf einmal zu befreyen; zugleich auch, wo möglich, mit der ohngebührlich auf die Bahn gebrachten grundlosen Anforderung fremdes Gut an sich zu reißen; also sahe Landgraf PHILIPPVS MAGNANIMVS, bey so beschwerlichen Umständen, welche die große Menge seiner unter dem Beystand derer Reichs-Gerichtlichen widrichen Erkänntnissen von allen Orten herindringender gefährlicher Feinde, bey länger fürdaurender

sub Num. 59. allschon beygedruckt worden, zu vergleichen, wann darinnen unter anderem angeführet wird: "der Teutsch-Meister) drang in mich uff allerheftigst und ließ mit nach bis so lang er von mir einen vermeinten ganz ungleichmässigen, unbilligen und nicht freundlichen Vertrag, darinnen ich Ihme fünf und fünfzig tausend Gulden vor die angezogene seiner und des Ordens Unterthanen erlittene Schaden geben, auch sonst (welchs das allerbeschwerlichst) all meine von meinen Voraltern seeligen wolhergebrachte Oberherrlich- und Gerechtigkeit an dem Teutschen Haus zu Marburg und desselben Land-Comptthur gänglich fallen lassen solle, durch allerley Bedrawung und Verdröpfung entzwang. Dann man sagete mir vor, wovorn Ich mich mit Ime seines Gefallens mit vertrüege, wurde ich bey der verstorbenen Kayserl. Maj. noch in größere Unnade fallen. Hergegen aber ward Ich von Ime dem Teutsch-Meister vertröstet, da ich mich mit Ime vertruege, wolle Er meine Erledigung, daß die uff fürderlichst beschehen sollte, mit Fleiß befördern." cet. So

haben auch die Fürstliche Gebrüdere und Erben hochermelten Herrn Landgrafens in denen gegen den Teutschen Ritter-Orden damaliger Zeit gesantem Reichs-Ständen vorgebrachten großen Beschwerungen angeführet: "Wan dieser bey so vielfältigem Ungemach höchst standhaffte Fürst die in Kayserlichen Custodien erlittene Beschwerungen erzehlet, Er zum öftern mit sonderlicher Bewegnuß gedacht habe, daß in gemeldter Custodie Ihn niemand höher beleidiget, bekümmert oder beschweret, als der Teutschmeister." Weshalben in einem sub dato Weissenstein d. 18. Aug. 1557. an denselben ergangenen Fürstlichen Antwort-Schreiben folgendes zu lesen: "Danachdem ye einmal das Land auch die Unterthanen unser sind; also haben Wir in unserm Land und über die Unfern Ordnung zu machen, zu gebieten und zu verbieten, daran E. L. Uns kein Eintrag zu thun haben oder Maß zu setzen. --- Daß aber E. L. den Vertrag anziehen, do weiß man wohl wie der ergangen und was In solcher und dergestalt erlangter Vertrag geben oder wircken mag.

Ad §. XXIV.

der Gefangenschaft und von jenen gesuchter Entziehung so mancher beträchtlicher Länder, noch ohnleidlicher machten, sich höchst gezwungen, den Jhm von seinem ohngefügten Widersacher mit vielfältiger List und Gewalt aufgedrungenen Vergleich in Kayserl. Custodie am 16. Jun. 1549. in Hoffnung versprochener baldiger Erledigung zu unterzeichnen, und kraft dessen nicht nur die baare Zahlung derer ohngerechtest geforderten 55000. Gulden schlechter Dingen zu versprechen; sondern auch noch über dieses der Land-Commende zu Marburg und denen Ordens-Personen die zuvor nie gesuchte Befreyung von der Landes-Fürstlichen Obrigkeit in denen vornehmsten Stücken nachzugeben. *a)* Womit der Teutsch-Meister sich jedoch nicht begnüget, sondern, zu do mehrerer vermeinten Befestigung des nach seiner eigenen Ueberzeugung auf allen Seiten nichtigen Vertrags, die Unterschrift derer noch minderjährigen Prinzen, wie ingleichen derer Fürstlichen Rätthe, Ritter und Landschaft, von welchen nur die beyde ältere Prinzen, Wilhelm und Ludwig, auf Angenehmheit ihres Herrn Vatters, von denen Städten aber Cassel und Marburg, jedoch eben auch unter gewisser Protestation dem Verlangen mit der Unterschrift etc. ein Genügen geleistet, anbegehret, auch es noch ferner dahin gebracht, daß selbiger der offenbaren Nichtigkeit ohngehindert, unterm 4. Sept. 1550. von Kayserl. Majest. bestättiget und die beyde Churfürsten von Maynz und Pfalz samt und sonders zu *Conseruatoren, Executoren, Schirmern und Handhabern* verordnet, und über dieses alles der Landgraf wider gegebene Treu und Glauben, so lang, bis dem Vertrag alles seines Innhalts ein völliges Genügen geschehen seyn würde, in Kayserlicher Custodie gelassen worden. *b)*

§ c 2

§. XXV.

Ad §. XXIV.

a) Es giebt dieser bald hernach seines ganzen vorhin nichtigen und ohnverbündlichen Innhalts, zu nicht geringer Beunruhigung des Teutsch-Meisters, hinwiederum aufgehobene Judenarthische Vertrag einen neuen Beweis von der Landsässigkeit der Teutsch-Ordens-Commenden, Personen und Gütern in dem Fürstenthum Hessen ab, nachdem die in desselben anderen Articul vorkommende Geschichts- und Sach-widrliche Anführung den wahren Verhalt und kundbarlichen Zustand derer, wie in Hessen, also in anderen geschlossenen und bey ihrer uralten Verfassung verbliebenen Teutschen Ländern belegenen Ordens-Commenden, Häusern und Gütern so wenig abändern mögen, als der übel be-

schaffene Vertrag selbst von einigem Bestand gewesen; ob gleich die von dem Teutsch-Meister und seinem Vorfahren damals neuerlich angenommene Sätze (§. XXIII.) dabey angebracht worden.

b) Alles dieses wurde zu einer solchen Zeit unternommen, da dem Teutsch-Meister der sich äuserende merckliche Verfall seines geistlichen Ritter-Ordens und fast gänzliche Abänderung derer Grund-Reguln seiner Stiftung; (§. VIII.) auf welche jedoch alle Denselben zu gut vormals beschehene milde Gaben und wohl gemeinte Stiftungen lediglich gegründet worden, ein anderes anrathen; der große Mißbrauch derer vormals erlangten Freyheiten aber, nebst der harten Beleidigung des Fürstlichen Hauses Hessen,
die

§. XXV.

Innhalt des erdrungenen Oudenardischen Vertrags.

Nach dem hauptsächlichlichen Innhalt dieses von dem Administrator und Teutsch-Meister nach eigenem Belieben und Gutdüncken vorgeschriebenen Vertrags, a) sollte 1.) der Land-Commenthur zu Marburg zusamt allen unter Fürstl. Hessischer Obrigkeit in dem Fürstenthum und dessen zugehörigen Landen gelegenen Ordens-Häusern, ihren Personen, Gütern, Rechten und Untersassen füröhrig ewiglich von aller Folg, Reisz, Diensten, Fuhren, Nuzungen, Lägern, Herbergen, Steuern, Zöllen, Dezen, Ungelsten und anderen Beschwerden, wie die genant werden mögten, gänzlich befreyet und einem jeden Teutsch-Meister, als ihrem Fürsten und Obrigkeit (§. XXIII.) unter Kayserlicher Majestät ohnmittelbarem Schutz und Beschirmung, je

die Zurucknehmung derselben und selbst den Verlust so übel vergoltener großen Wohlthaten (§. VIII. X. XI. XII. ff.) vermög Götts- und menschlicher Rechten nach sich ziehen können. Vid. INNOCENTII III. Pontif. maximi Epistola ad Monachos Cisterciensis Ordinis & Hospitalarios Quinque - Ecclesiensis Dioecesis ad querelas Episcopi Quinque - Ecclesiensis scripta ap. ANG. MANRIQUE *Annal. Cisterc. T. IV. ad a. 1213. cap. 12. n. 3. p. 29. verb:* Ne propter clamores huiusmodi Sacrum Concilium auctore Domino in proxime celebrandum, privilegia vestra coarctanda provideat vel etiam reuocanda, cum Privilegium mereatur amittere, qui concessa sibi abutitur libertate. Weshalben auch denen zusammen verbundenen Teutschen Fürsten nicht zu verdencken gewesen, wann sie nach dem gegenseitigen Anführen bey dem von Insprug genommenen Ruckweg die Auslieferung dieses erdrungenen Vertrags verlanget und über die Verweigerung ihren großen Unwillen bezeuget hätten. Conf. SERARIUS *rer Mogunt. L. V. §. 21. ap. IOHANN. T. I. p. 557.*

Ad §. XXV.

a) Daß diesen ohngültigen Vertrag der mehr ermelte Teutsch-Meister dem von allen Seiten her verfolgten und über das incustodirten Fürsten auf

eine höchst ohnfremdliche Weise nach eigenem Gutdüncken vorgeschrieben habe, solches wird in einem aus Kayserl. Custodien zu Oudenarde am 20. Febr. A. 1549. an Denselben erlassenen Fürstlichen Schreiben angeführet: *verb:* "Und als Wir die Notul des Vertrags von Zw. Ld. gestelt, übersehen, befinden Wir, daß ezliche Dinge darinn narratiue gesetzt, die Uns beschwerlich und an unsern Ehren verlezlich seyn mögten - Wir hätten zu vielen Dingen guten Zug, da es zu Verhör gereichen thäte, welches wir in bemelter Narration wider Uns selbst unrechtmäßig bekennen solten und müsten. cet. Es hat auch der Teutsch-Meister in einem zuvor am 8. Ian. d. a. an den gefangenen Fürsten ergangenen sehr bedrohlichen Schreiben darauf sich berufen, daß er solches mit Vorwissen und Willen Kayserl. Majestät unternommen habe: *verb:* "Und Uns ohne das nit verdencken, unsrer hohen Rotturft nach bey der Kayserlichen Maj., mit Dero Wissen und Willen Wir auch gedachten Vertrag eingangen, hierinnen weiteren Bericht und Ansuchung zu thun." Woraus zugleich erhellet, womit man damalen diesen harten Zundthigungen den starcken Nachdruck von Ordens Seiten zu geben gewußt habe. §. XXIII. o)

b) 216

je und alwege untergeben, mithin der im Jahr 1496. errichtete Vertrag, (§. XVIII.) in so fern er dem Teutschen Orden nachtheilig, zusamt denen zu Cassel im Jahr 1545. unter Vermittelung der Kayserlichen Commissarien verglichenen und von dem Kayser CAROLO V. durchaus gebilligten Articulu (§. XXII.), auch der darinnen des Hospitals zu Marburg wegen gemachten Verordnung, damit aufgehoben und abgethan seyn. b) So dann 2.) dem Teutschen Haus zu Marburg die verlangte Beholzung im Burg-Wald, so, wie dem Hospital und Pfarrer daselbst im Lön-Wald, nebst dem freyen Wein-Schanck durch das ganze Jahr hindurch zustehen; wie ingleichen 3.) dem Teutschen Orden die Buswürdige und Frevler im Bezirck des Teutschen Hauses und Hospitals zu Marburg von des Ordens Obrigkeit und Gerichts-Zwangs wegen zu Pflichten und Haftten anzuhalten, auch zu büßen und zu straffen, ohnverwehret bleiben; eben wohl 4.) die von der Commende zum Unterhalt der Universität Marburg alljährlich zu entrichtende 60. Gulden, nebst denen an statt der vielen Priester bisher unterhaltenen acht Stipendiaren und denen 20. Gulden, so das Ordens-Haus Schiffenberg in den Gieser Almosen-Casten entrichten müssen, sämtlich hinweg fallen: nicht weniger 5.) einem Land-Commenthur der Balley Hessen und Commenthur zu Marburg seine Gerechtigkeiten und Lehnschaften der Pfarren zu Marburg, Velsperg, Kirchhain, Walchern, Reichenbach etc. mit ihren zugehörigen Gütern ewiglich verbleiben, und ihme der Religion und anderer Sachen halben damit nach Kayserl. Majest. Verordnung des Interims, gemeiner Rechte, und des Ordens Freyheit zu thun ohnbenommen seyn; Derselbe ferner 6.) bey dem Herkommen des Pfändens um alle Gefälle, Zinse und auch bekante Schulden, der Hütung und Weide, wie auch der

Ff

Ma-

b) Ab welchen in dem verbindlichsten und noch jezo in vtilibus von der Gegenseite anerkanntem Vertrag de anno 1496. und der Vergleichung d. a. 1545. dem Fürstlichen Hause Hessen zugestanden, nummehr aber der jenseitigen kurzen Hofnung nach gänzlich entzogenen hohen Gerechtsamen, der Schluß auf die übrige zudringliche Anmaßungen leichtlich zu machen. In der ersten Notul d. 3. Sept. a. 1548. ware deshalb folgendes enthalten: "Daß S. F. G. hinfüro ewiglich für sich und ihrer F. G. Nachkommen, Erben und Erbnehmen mit der Balley und Haus Marburg nichts zu thun haben, sondern dieselbige, darzu auch des Ordens Personen arme

"Leut und Unterthanen, auch andere
"zugehörige Häuser, Hof und Gü-
"ter, bey ihrer hohen und niederen
"Obrigkeiten, Exemptionen, Frey-
"heiten, Rechten und Gerechtigkeiten
"aller Dingen ruhig und unangefoch-
"ten bleiben lassen sollen. Ob auch der
"Zerr Landgraf solich zugegen ei-
"nig Verträge, Brief oder anders
"bey Sanden, oder hinfüro besün-
"den würden; die sollen hiemit
"gänzlich usgehoben tod und ab-
"seyn." cet. Welches, wie es mit
dem, was Treu und Glauben, Pflicht
und Gerechtigkeit sonst mit sich brin-
gen, zu vergleichen, dem ohnparthei-
sichen Ermessen eines gerechten Rich-
ters billig anheim gestellet bleibet.

c) In

Mastung im Lön-Wald gelassen; die Gränz-Steine zwischen der Graffschaft Wetter und des Ordens Gericht und Marckung Gohfelden erneuret und mit des Teutschen Ordens = Creuz bezeichnet werden, auch fürhin jeder Theil nach derselben Weisung bey seinem Gerichts-Zwang, Obrigkeiten, Frohn und Diensten u. s. w. verbleiben; hienächst 7.) dem Teutschen Orden die Verkauffung seines Getreides und anderes wann, wohin und wem er wolle; wie nicht minder 8.) dem Land-Commenthur der Balley Hessen in des Ordens eigenen Waldungen, Hölzern und Büschen, als dem Gerzhäuser, Merzhäuser oder Münch-Wald, dem Seelheimer und Schifffenberger-Wald 2c. Rehe, Säue, Füchse und Haasen ohne jemandes Hinderniß zu jagen, c) zugestanden seyn; so fort 9.) alles was in denen Ordens-Gütern, Zinsen oder sonsten zuvor verändert worden, hienwiederum aufgehoben; und schließlich 10.) die vorhin angeführte Schadens-Ersetzung mit baarer Erlegung fünf und fünfzig tausend Gulden an guter und grober Münz, vorbehaltlich desjenigen, was der Orden an die übrige Schmalkaldische Bundes-Verwanten zu fordern habe, bewürcket werden solte. d)

§. XXVI.

e) In der zudringlichen Vertrags-Notul hatte der Teutsch-Meister eine gänzliche Begebung der hohen und niederen Jagd in des Ordens eigenen Waldungen, so in dem Fürstenthum gelegen, anverlangt, weswegen demselben in einem den 20. Febr. dieses Jahrs in Kayserl. Custodien datirtem Fürstlichen Schreiben folgendes zu Gemüthe geführt wurde: "Wir befinden auch ein Articul, dorinn steht, daß die Teutschen Herrn hohes und niederes Wildpret roth und schwarz in iren eigenen Helzern zu jagen solten Macht haben: Wißen solches nit zu bewilligen. Dann wir kennen Uns nit erinderen, noch bey alten Jegern und Leuten ye erfahren mügen, daß es für Uns bey unseren Voreltern, den Fürsten zu Hessen, oder yemals die Teutschen Herrn im Brauch gehabt haben roth und schwarz Wildpreth zu jagen. So seint Wir nhue bald in die fünf und vierzig Jahr alt, habens aber selbst auch nit gesehen, und würde nach der Hand bey denen nachkommenden Fürsten zu Hessen und dem Teutschen Hauß allerley Zancks und Widerwil-

len geperen, wie E. L. zu bedencken." Welchen Worten eines wahrhaften und der ganzen Welt davor bekanten großen Fürstens ohnstreitig mehr Glauben bezumessen, als demjenigen, so man diesem zu wider aus einem in dem gegenseitigen *Impresso Sect. III. p. 145.* angeführten Teutschmeisterischen Schreiben bengebracht, sich aber nicht erinnert, daß bey so weit gekommener Sache und sonderlich denen von sämtlichen Passauischen Friedens-Stiftern so wohl, als nachmals dem gesanten Reich mißbilligten ohngebührlichen Zuthügungen, dem Angeben vieles entgegen gesezet werden könne.

d) Auch wird in diesem vermeintlichen Vertrag einer guldenen Cron gedacht, die der Teutsch-Meister zuruck verlanget und auf 10000. Gulden geschätzt: Wovon in dem eben angeführten Fürstlichen Schreiben d. 20. Febr. a. 1549. nachfolgendes zu befinden: "Und ist E. V. Zweifels one albereit genugsam berichtet, daß Wir von solcher Cronen ganz kein Wißens haben, welches Wir mit Grund und Wahrheit sagen: Im Fall aber, da Wir gleich über kurz oder lang

§. XXVI.

Der Administrator und Teutsch=Meister drunge nunmehr mit nicht geringerer Ungedult auf die genaueste Befolgung des erzwungenen Vertrags, und hatte, als vorerwähnte Summ Geldes von dem Statthalter und Rätthen so balden nicht aufzubringen gewesen, noch deren Verzinsung und Versicherung auf das Land angenommen werden wollen, bereits am 15. Apr. 1551. bey dem Kayserlichen Cammer=Gericht wider den noch immerfort custodirten Herrn Landgrafen, dessen Statthalter und Rätthe zu Cassel ein Kayserliches Mandat, worinnen ihnen die Zahlung derer fünf und fünfzig tausend Gulden und genaueste Erfüllung des übrigen Inhalts des Vertrags innerhalb 14. Tagen bey einer Pön von 50. Marck löthigen Goldes auferleget wurde, ausgebracht, *a)* und solches mehrermeltem Herrn Landgrafen in Kayserl. Custodien insinuiren lassen; als die beyde Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, in guter Erinnerung ihrer gegen den bedrängten Fürsten wegen des freyen Abzugs von Halle eingegangenen theuren Verpflichtung, desselben Befreyung sich möglichst angelegen seyn ließen, in solcher Absicht auch, nach so vielfältig bey dem Kayserl. Hof von der Fürstlichen Gemahlin und Ihren Prinzen, wie ingleichen von Ihnen selbst und vielen anderen deshalb beschenehen vergeblichen Vorstellungen und beweglichen Vorbitten, *b)* in Gefolg des inzwischen nebst anderen Ständen des Reichs

Welcher bald hernach in dem Passauer Vertrag hinwiederum cassiret und aufgehoben worden.

§ f 2

Reichs

lang erforschen mögten, wo solche Cronen hinkommen, oder Wer die empfangen, wollen Wir, so sie noch bey denen fürhanden, E. L. unverzüglich zu Handen antworten lassen. Were sie dann gebrochen oder in andere Hände kommen, oder wie sich das vielleicht erfünde, wollen Wir daran seyn, daß sie E. L. bezahlt und erstattet werde, und sint des genzlichen Verhoffens, E. L. werde Uns nit weiter dringen." cet. Worinnen nun die Veranlassung zu suchen, warum nachmalen in dem Carlstädter Vertrag (§. XXX.) davon noch etwas versehen worden, ohnerachtet von Ordens Seiten einiger Beweisithum oder nur wahrscheinliche Anzeige noch nicht beygebracht werden können, daß die anbegeerte Crone um selbige Zeit in dem Teutschen Haus oder Kirche zu Marburg vorhanden gewesen und bey jenem Vorfall verlohren gegangen seye.

Ad §. XXVI.

a) Verbis. "So gepieten wir euch sampt und sonder von Röm. Kayserl. Macht, bei Vermeidung einer Peen fünfzig Marck loethigs Golds hiemit ernstlich und wollen, daß Ir in vierzehn Tagen den nechsten nach Ueberantwortung und Verkündigung dies Briefs Ime Elegern die noch ausständige Bezahlung nachmals mit Widerlegung derwegen erlittener Costen, Scheden und Interesse dem Vertrag gemäs wirglich thut und verschaffet; und sonst dem übrigen Inhalt deselbigen treulich und gehorsamlich nachkommet, auch hierein nit ungehorsam seit oder dem anders thut, als lieb euch sey nechst bestümpte Peen zu vermeiden."

b) Iob. SLEIDANVS Lib. XXIII. p. 673. § 670. THVANVS Lib. VIII. p. 240. HEVTERVS L. XIII. cap. 13.

c) Vid.

Reichs mit dem König in Frankreich HENRICO III. errichteten ge-
 nauem Bündnisses, zu den Waffen griffen c) und es dahin brachten,
 daß bey der zu Linz am 27. Apr. 1552. zwischen dem Röm. König
 FERDINANDO I. und dem Churfürsten zu Sachsen MAVRITIO an-
 gestellten Unterhandlung wegen verlangter Befreyung des Landgra-
 fens und Abthung desselben großen Beschwerden, Nah-
 mens Kayserl. Majest. bereits Versicherung gegeben; d) nachmals
 auch bey der vermög eines Reccesses d. 1. Maii weiters nach Passaw
 verlegten gütlichen Handlung, von dem Churfürsten zu Sachsen
 mit dem Röm. König und andern daselbst versammelten Ständen
 nachfolgende Vergleichung unterm 14. Jun. und 16. Jul. d. a. getrof-
 fen worden: " Daß der Administrator Teutsches Ordens, auch
 " Herr Henrich der jüngere, Herzog zu Braunschweig, und
 " andere, so den Herrn Landgrafen des vergangenen Schmalkaldi-
 " schen Kriegs halben in Anspruch genommen, oder noch zu haben
 " vermeinen, damit auch bis zur Erledigung der obgemelten gemei-
 " nen Beschwerden still stehen: auch die angezogene neuere
 " Grauamina so in des Herrn Landgrafen Custodia NB. am Kay-
 " serlichen Cammer-Gericht oder NB. sonst wider S. S. Gn.
 " fürgenommen seyn mögten, samt Deroselben Exceptionen durch
 " die

c) Vid. SLEIDANVS de statu religionis &
 reip. L. XXIII. p. 690. sq. & L.
 XXIV. p. 694. sq. THVANVS Hist. sui
 temp. Lib. X. p. 298. BELCARIUS in
 memoriis Lib. XXV. p. 825. Ioh. Ch.
 BARTENSTEIN de bello Imperatori CA-
 ROLO V. a Maurilio Saxoniae Electro-
 re illato. Conf. HORTLEDER Vol. II.
 L. V. cap. 9. p. 1305. sq. GOLDAST
 Reichs-Handlungen p. 187. &
 Reichs-Zandel p. 1060.

d) Verb. " Erstlich des Landgrafen Er-
 " ledigung halben, haben die Königl.
 " Majest. lassen anzeigen: Wiewohl die
 " beede Churfürsten, Sachsen und
 " und Brandenburg sich hiebevorn zu
 " mehrerer Versicherung über die vori-
 " ge vserichtete Capitulation erbotten,
 " auch des Landgrafen eigene Hand-
 " schrift den 27. Febr. nechstverschie-
 " nen an die Kayserl. Majest. usgan-
 " gen bey der Hand ist, darmit er
 " sich erbeut, neben andern Versiche-
 " rungen auch ein ansehnlich Summa
 " Gelds zuerlegen, darzu Geysel und
 " Bestungen zu geben, und zu Ihrer
 " Majest. Handen zu stellen, so will

" doch die Königl. Majest. an statt und
 " im Rahmen der Kayserl. Majest.
 " dieselbigen freywillig ansehnliche Er-
 " pietten gnedig fallen lassen und gegen
 " denen beiden Churfürsten Sachsen
 " und Brandenburg zugesagt und be-
 " willigt haben, wann Er der Churfürst
 " zu Sachsen und seine Mit-Verwand-
 " ten von ihrer fürgenommenen Kriegs-
 " Uebung abstehen und das versamm-
 " let Kriegs-Volk urlauben, zutren-
 " nen und lauffen lassen, das darauf
 " als palt inn vierzehn Tagen den
 " nechsten darnach folgend, der Land-
 " grave von der Kayserl. Majest. ledig
 " gelassen und in die Stadt Eöln am
 " Rhein geantwort und uf freyen Gues
 " gestellt werden soll. Der Beschwe-
 " rung und Scheden halben, so der
 " Landgrave oder seine Söhne an-
 " ziehen, sollen dieselben uf den
 " künftigen vorstehenden gütlichen
 " Tage vor der Königl. Majest.
 " auch den Chur- und Fürsten, so
 " dahin ankommen werden, an-
 " bracht und zue gebürlicher Ver-
 " gleichung gegriffen werden." cet.

e) Der

"die Chur- und Fürsten, so zur Erledigung der gemeinen
 "Beschwerden verordnet, auf nechsten Reichs-Tag gebühlich er-
 "sehen, und Seine Fürstl. Gnad darinn nothdürftiglich ge-
 "hört, und darüber was Recht und billig erkant, zu dem Ende
 "diese Sachen am Kayserl. Cammer-Gericht *reuocirt* und wie-
 "derum in den Stand, darinn sie vor der *Custodien* gewesen,
 "gesetzt und von neuem gehandelt werden solten. e) Welchem
 G g zu

e) Der Chur- Sächsische Antrag d. 12. Jun. bey der Passauer Vergleichs-
 Handlung bestunde bey diesem Punct in folgendem. "Desgleichen daß der
 "Teutsch-Meister, Item Herzog Hen-
 "rich von Braunschweig und andere,
 "so den Landgrafen des vergange-
 "nen Kriegs halben in Anspruch
 "genommen oder noch zu haben ver-
 "meinen, damit auch bis zu izgemel-
 "ter Erledigung der angezogenen Be-
 "schwerden still stehen, und alle
 "Sachen in den Stand gesetzt, wie
 "sie vor S. S. Gn. *Custodien* gewe-
 "sen." Hierauf ertheilten die übrige
 "Chur- und Fürsten und deren Befand-
 "te nachfolgenden Tags d. 13. Jun. die
 "Erklärung: "Die lezt bey diesem Ar-
 "ticul Addition würd auch dafür ge-
 "halten, das sie bleiben mögen, außer-
 "halb der Wörter und lezten Anhangs:
 "Und alle in den Stand gesetzt, wie
 "die für S. S. G. *Custodien* gewe-
 "sen, welche zu underlassen." Deme
 "ohngeachtet wurde bey der Verglei-
 "chung d. 14. eiusd folgendes beliebt:
 "Als zu End dieses Articuls der Pro-
 "cess halben gegen den Landgrafen
 "geübt, vermeldet wird, daß alle Sa-
 "chen in den Stand zu sezen, wie die
 "für des Landgrafen *Custodien* gewe-
 "sen, ist leztlich verglichen, daß solches
 "NB. auf die newe Sachen, die am
 "Kayserl. Cammer-Gericht und
 "sonst in wärender *Custodi* ange-
 "fangen, allein zu verstehen sey." Diesemnach der Articul in dem Ver-
 "trag d. 16. Jul. d. a. also abgefasset,
 "so dann auch in der zwischen dem Röm.
 "König und Chur-Sachsen errichteten
 "besonderen Vergleichung versehen:
 "Daß die Sächsische Sachen am

"Kayserl. Cammer-Gericht *reuoci-*
 "ret und wiederumb in den Stand,
 "darinnen sie vor der *Custodien* ge-
 "wesen, von neuem gehandelt,
 "auch von Sachsen das Wort *Ex-*
 "*ceptiones*, in diesen Puncten ange-
 "hengt, angefochten, ist doch leztlichen
 "von der Königl. Maj. bewilligt, sol-
 "ches inferiret werden soll." Wie die-
 "ses alles der *sub Num. 59.* hiebey gehen-
 "de Extract ermelter Vergleichs-Hand-
 "lung umständlicher besaget: Hierab
 "dann zugleich die Erläuterung des §.
 "IV. & V. TRANSACTIONIS PASSAVIEN-
 "SIS herzunehmen. Es bestunde aber der
 "Anlaß zu dieser Verordnung vornehm-
 "lich darinnen, weil die Fürstlich-Hes-
 "sische Beschwerden mit denen gemei-
 "nen Beschwerden ohnzertrennlich ver-
 "einbaret waren und jener Erörterung
 "davon abhinge; daher das Fürstl. Haus
 "Hessen vormalen und noch im Jahr
 "1582. bey dem Kayserl. Cammer-Gericht
 "mit allem Grund Rechtens be-
 "hauptet: "Daß, weil dieser Sache
 "Beschwerden von wegen des
 "Schmalkaldischen Kriegs, ursprüng-
 "lich gemeinen Reichs-Sachen gleich
 "und anhängig, und darunt auch al-
 "lein vor die Stände des Reichs von
 "Anfang gehörig gewesen, in denen
 "Reichs-Versammlungen jederzeit er-
 "kant und gehalten worden, solches
 "zur Suspension und Translation
 "Ursach gegeben, und daß, Falls der
 "Teutsch-Meister von den Schmalkal-
 "dischen Kriegs-Unruhen her eine Ver-
 "gütung zu suchen gehabt, solche an-
 "derwärts zu suchen gewesen seye."
 "Von denen gemeinen Beschwerden
 "S. SLEIDANVM L. XXIV, ad a. 1552.

f) Die

zu Folge dem hierauf am 2. Aug. völlig abgeschlossenen Passauer Vertrag §. V. gleich zu Anfang diese gerechteste Verordnung einverleibet, f) und damit der auf List und Gewalt allein gebaute Oudenardische Vertrag, als ohngültig erklärt, folglich die von dem Teutsch-Meister angewendete vieljährige Bemühung in Absicht auf die ohngebührliche Befreyung derer Teutsch-Ordens-Commenden und ihrer Zugehörungen von der Fürstlich-Hessischen Landes-Obrigkeit, auf einmal hinwiederum zernichtet, die Sache selbst aber ihrer besondern Eigenschaft wegen von aller Erkenntniß derer Reichs-Gerichter gänzlich ausgeschieden, und dagegen denen Passauischen Friedens-Stiftern zu gebühlicher Erörterung g) und Abthung derer

f) Die Worte des Passauer Vertrags §. 4. & 5. sind aus der vorhergehenden besondern Vergleichung genommen und damit gleichlautend: "Über alle andere Punkten und Articul, von gemelten Churfürsten zu Sachsen und Wilhelm Landgrafen zu Hessen wegen angezogen und fürkommen, bis zu Erledigung der andern übergebenen gemeinen Beschwerden eingestellt und verschoben werden. Desgleichen der Administrator Teutsch-Ordens auch Herzog Henrich von Braunschweig und andere, so den Landgrafen des vergangenen Schmalkaldischen Kriegs halben in Anspruch genommen, oder noch zu haben vermeinen, damit auch bis zu Erledigung der obvermeldten Beschwerden still stehen; auch die angezogene NB. neue *Graamina*, so in des Landgrafen wärenden *Custodia* am Kayserlichen Cammer-Gericht oder sonst wider ihn fürgenommen seyn mögten." cet. Die bekante Cazenelnbogische Sache, worinnen ein Kayserl. Urtheil ergangen ware, befande sich in gleichen Umständen; daher alschon bey der vorhin angeführten Sandlung zu Linz des halben noch insbesondere versehen wurde: "Über die Execution der gesprochenen Urthell in der Cazenelnbogischen Sachen betreffende, will Jhro Königl. Maj. im Nahmen und anstatt der Röm. Kayserl. Maj. gne-

"diglich bewilligen, daß dieselbe Execution inngestellt werde, bis nach des Landgrafen Erledigung göttliche Handlung zwischen S. J. S. und dem Passauischen fürgenommen und gepflogen würdt, und uf den Fall, daß solche Gültigkeit entsunde, das alsdann durch die Churfürsten bey Rhein, so viel derselben Sachen unverwand seien, selbst oder ihre darzu verordnete Rätthe und dann durch noch vier oder sechs unpartheische Fürsten des Reichs in einigen Personen oder durch ihre darzu verordnete Rätthe die widder berürte gesprochene Urtheill und vorhabende Execution angezogene *Graamina* gebühlich ersehen, und darüber rechtlich erkent werde." cet. Conf. Der Passauische Vertrag §. 3. Add. AVCTOR der Danawertischen beständigen *Information P. I. p. 143.* CORTREIVS in *Observat. ad b. g. transact. Passau. in Corp. Iur. publ. T. II. p. 62. sq.*

g) Unter andern wurde diese Sache vor so wichtig erklärt, daß solche nicht anderst, dann plenaria causae cognitione verhandelt, und als dann erst was recht und billig, von denen Passauischen Friedens-Stiftern darinn erkant werden solle. Vid. TRANSACT. PASSAV. §. 5. *ibi.* "Auch die angezogene NB. neue *Graamina*, so in des Landgrafen wärenden *Custodia* am Kayserlichem Cammer-Gericht oder sonst wider Jhn fürgenommen

derer Fürstl. Hessischen Beschwerden überlassen; damit dann auch die *Maaf-Regul*, wornach diese erst neuerlich entstandene Irrung mit dem Teutschen Ritter-Orden zu entscheiden seye, zugleich an die Hand gegeben, und solches alles nachmals durch öftere Reichs-Schlüsse also bestätigt worden. (§. XXVII.)

§. XXVII.

Deme allem ohngeachtet hatte der Teutsch-Meister nach der Erledigung Landgrafens PHILIPPI MAGN. am Kayserlichen Cammer-Gericht die Sache von neuem zu betreiben angefangen; weshalb nicht nur ein Kayserliches *Rescriptum inhibitorium* am 22. Nov. 1553. an Dasselbe ergienge, a) sondern auch im Jahr 1555. zu Augspurg auf beyderseitiges Vorbringen von gesamtem Reich, dasjenige, so man bey der Pasaawischen Vergleichs-Handlung dem Fürstlichen Haus Hessen zum Besten gegen den Teutschen Ritter-Orden und seine übrige Widersacher beschloffen und eingegangen, in einem darüber besonders abgefaßten *Comitial-Decret* bestätigt, dessen weitere Befolgung aber auf den nächstkünftigen Reichs-Tag verschoben wurde: *verb.* "Dieweil dem Pasaawischen Vertrag, wie folgt, einverleibt, daß auch die angezogene neure *Gravamina*, so in des Landgrafen werender *Custodi* am Kayserl. Cammer-Gericht oder sonst wider S. F. G. vorgenommen seyn mögten, samt derselben

Eben wohl wird die Verordnung des Passauer Vertrags von gesamtem Reich zu wiederholtem mal bestätigt und denen Cammer-Gerichtlichen Erkenntnissen in dieser Sache Einhalt gethan.

G 2

Ex

"nommen seyn mögten, samt derselben Exceptionen durch die Chur- und Fürsten, so dieser Sachen Unterhändler gewesen, auf nächstem Reichs-Tag gebühlich ersehen, und gedachter Landgraf darinn noch dürftiglich gehört, auch darüber was billig und Recht erkant, und mittler Zeit am Kayserlichem Cammer-Gericht still gestanden werden soll." Worab zugleich zu ersehen, wie wohlbedächtlich diese an sich höchst wichtige Sache von aller *Summarischen* Erkenntnis ausgeschieden seye. Gestalten solches die Fürstlich-Hessische Abgeordnete bey der Vergleichs-Handlung zu Carlstadt, telte *Protocollo* d. 22. Apr. wohl angemerket, und, wie das Fürstliche Haus setzen daraus nicht zu weichen gesinnet seye, declariret haben.

1553. in *Adi. sub Num. 60. ib.* "Dieweil nun die *GRAVAMINA* durch gemelten Landgrafen angezogen, so in seiner wehrenden *Custodien* bey euch an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht oder sonst wider ihn fürgenommen, bis uf nechstkünftigen Reichs-Tag verschoben, und mittler Zeit durch euch damit still gestanden werden soll. So ist demnach Unser gnediges Begehren an euch, Ihr woller in diesem Fall solchs gebürlichen Einsehens thun, und fürnehmen, damit vorberührter Landgraf hierinn wider die Billigkeit nicht beschweret werde. So wollen Wir uf künftigen unsern Reichs-Tag, mit Verleyhung göttlicher Gnaden solche rechtmessige, billige, erbare und leidliche Wege in solcher und andre Sachen fürnehmen, deren sich pillig niemand zu beschweren haben soll."

Ad §. XXVII.

a) S. dieses Kayserl. *Rescript* d. a.

b) S.

"Exceptionen durch die Chur- und Fürsten, so dieser Sachen Unter-
 "händler gewesen, uf nechstem Reichs-Tag gebühlich erschen, und ge-
 "dachter Landgraf darinn nothdürftiglich gehört, auch darüber, was
 "Recht und pillig erkant, und mittler Zeit am Kayserl. Cammer-
 "Gericht still gestanden werden solle; das demnach Dieselbe uf nechst-
 "künftrigen Reichs-Tag, so von der Königl. Maj. vermög alhie uf-
 "gerichten Reichs-Abschieds benennt und angestellt, fürgenommen,
 "und von hochgedachtem Landgrafen oder S. F. G. Gesandten oder Be-
 "fehlhaber daselbst als dann, in was Sachen S. F. G. sich gra-
 "uirt und beschwert zu seyn erachten, Dero Ursachen fürgebracht
 "und angehört, auch vermög obbemelts Passauischen Vertrags
 "alles Inhalts darauf procedirt und gehandelt werden soll; und
 "damit also diese Sachen zusamt fernern Einstellung der Processen
 "am Kayserl. Cammer-Gericht, von gegenwärtigen bis uf be-
 "stimmten nechstkünftigen Reichs-Tag prorogirt, erstreckt, und hier-
 "durch dem Passauischen Vertrag nichts benommen seyn." b)
 Dergleichen Comitial-Decret nachmals auf dem Reichs-Tag zu Re-
 genspurg im Jahr 1557. als bey der am 15. Jan. 1556. zwischen
 dem Fürstl. Hessischen Canzler Henrich Versnern und dem Land-
 Commenthur der Balley Elsas zu Franckfurt angestellten Unterre-
 dung nichts zum Schluß gekommen, eben wohl ergienge. c) Nach-
 dem hierauf eine im Jahr 1558. zu Friedberg unter der Vermitt-
 lung Graf Wilhelms zu Nassaw und Graf Philippsen zu
 Solms veranlaste gütliche Handlung sich fruchtlos zerschlagen; d)

so

b) S. dieses Comitial-Decret unter denen Beylagen sub Num. 61.

c) Dasselbe ist unter denen Beylagen sub Num. 62. anzutreffen.

d) Die Ursach giebt das Fürstliche Schreiben vom 16. Decemb. A. 1558. so statt der Erklärung an die Mittler abgegangen, nachfolgender maßen zu erkennen: "Wir hetten Uns
 "uf berürtem Abschiedt gegen euch vor-
 "lengst erlehrt, da Wir aus Relation
 "Unserer Rethen, so den gehaltenen
 "Tag zu Friedbergk von Unsert we-
 "gen besucht, nicht befunden, das sie
 "sich albereit uf gethanen ewren Vor-
 "schlag genugsam und mit austrügli-
 "chen Wortten gegen euch dahin er-
 "cläret hetten, das Uns bedenclich,
 "beschwerlich und gar ungelegen wehr,
 "die Sachen zwischen dem Teutsch-
 "Meister und Uns zu zertheilen, der
 "Artickel ezliche am Kayserlichem
 "Chammer-Gericht in Rechtfertigung

"zu ziehen, und die übrigen in ferner
 "gütliche Handlung zu stellen, und
 "also von einer Sachen zwo Irung,
 "die eine gütlich, die ander gerichtlich,
 "zu machen, bey welcher unserer Re-
 "then Erclerung Bier es nochmals
 "beruhen lassen. Dann diese der Sa-
 "chen Zertheilung nicht allein an sich
 "selbst beschwerlich, sondern ist auch
 "dem Artickell, dem Passawischen
 "Vertrag dieser Sachen halben
 "insonderheit einverleibt, geradt
 "zuwider, von welchen zu weichen
 "Uns nicht gepüret, wie auch ob-
 "bemelte unsere Rethen sich zu
 "Friedtbergk in gütliche Hand-
 "lung anderst nicht eingelassen ha-
 "ben, dann mit Protestation und
 "ausdrucklichen Vorbehalt des
 "Passawischen Vertrags im Sabll
 "die Guete endtstände." cet. S.
 die Fürstl. Hessen-Casseler Seits
 vor

so suchte der Deutsche Orden seiner Sache durch eine von Kayser FERDINANDO I. am 4. Jul. A. 1559. zu Augspurg dem Land = Commenthur zu Marburg Johann von Rehen ertheilte Kayserl. Erklärung: "Was maßen die dem Deutschen Ritter = Orden von denen Rom. Kaysern und Königen, als obersten Lehen = Herrn, ertheilte ge = meine Belehnung und Bestättigung auch in Ansehung derer Deutsch = Ordens = Häuser zu Marburg, Griffstedt und Schiffenberg, samt allen ihren Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, eben so gut, als wann sie darinnen mit Nahmen bestimmt und benennet wären, ihre Kraft und Würckung haben solle", e) zu statten zu kommen; erhielt auch noch zuvor, daß per Rescriptum Caes. d. 7. Jun. d. a. von dem Fürstlichen Haus Hessen Bericht erfordert, und nach dessen Erstattung eine Kayserliche Commission zur Güte unterm 12. Aug. d. a. erkant f) und dieselbe d. 28. Dec. zu Marburg zwar eröffnet, jedoch bis auf den 6. Maii des folgenden 1560. Jahres prorogiret wurde. Gleichwie man aber hiebei nichts nutzliches ausgerichtet; g) von

H h

glei =

vor kurzem edirte Nachricht, von der Land = Standschaft des Teutschen Hauses und Land = Commende Marburg. *Adiunct. sub Num. 57. p. 53.*

e) *Vid. Cass. VENATOR d. Lib. III. cap. 8. p. 309.* wo diese Kayserliche Erklärung anzutreffen.

f) *S. die Beylag sub Num. 63. verb:* "Wir haben Deiner Lieb Gegenbe = richt, so sy wider den Erwürdigen Unfern Fürsten und lieben andech = tigen Wolfgangen, Administrator des Hochmeisterthums in Preußen, gethan, gnediglich vernommen, vnd wiewohl nun die Ursachen, so Dein Lieb darin angezogen, et = was statlich und ansehnlich; nichts desto minder, dieweil Wir gnediglich gern sehen, was für Ir = rungen zwischen den Fürsten des Reichs vorhanden, daß dieselbe, so viel möglich in der Guette hingelegt vnd vertragen wurden, darzu Wir dann den Teutsch = Meister mit unge = neigt finden. *cet.*

g) Bey der zu Friedberg angestellten gütlichen Handlung wolte das Fürstliche Haus Hessen sich nicht eher in die Unterhandlung einlassen, als wann der Teutsch = Meister gestatten werde, daß der Land = Comptur zu Mar =

"purgt sich gegen Uns und unserm Fürstenthum erzeige und dasjenige thue und leiste, inmaßen seine Vor = fahren, Land = Comptur zu Mar = purgt sich gegen Uns und unsern Voralteren seliger und loblicher Gedechtnuß erzeigt, gethan und geleistet haben." *S. das in der vorhergehenden Nota c) angeführte Hessens = Casselische Adiunctum sub Num. 57.* Worunter nichts mehr, als was die Vergleichung de A. 1545. vorhin mit sich gebracht (§. XXII.) anverlangt worden. Es geschahen demnach von der Kayserl. Commission unter andern nachfolgende Vorschläge. 1.) Solle der A. 1549. ufgerichtete und disputirliche Vertrag gänzlich ufgehoben seyn. 2.) Also sollen auch die daher geforderte 55000. Gulden schwinden und fallen." Die Hessische Deputirte erklärten sich hierauf: "1. § 2. seind nichtig." Welches die gegenseitige Abgeordnete in ihrer Erklärung nicht ohndeutlich nachgaben: *verb.* "Es seyen Ihnen die auf dem 1. und 2. Articul vorgeschlagene Mittel ganz bedenecklich: doch, wofern die andere Punkten ohnangesochten blieben, wolten sie deshalb mehr uf sich nehmen, dann sie in Befehl hätten." Nachdem aber die Hand =

gleichem Erfolg auch die vor der im Jahr 1562. d. 22. Martii auf den Bischof MARQUARD zu Speier und den Marggrafen PHILIBERT zu Baaden anderweit erkanten und bis auf den 20. Jul. und 25. Aug. 1563. erstreckten Kayserlichen Commission zu Speier angestellte Handlung gewesen; *b*) also mogte vorbemelte Kayserl. Erklärung dem von gesamtem Reich bereits verworffenen Dudenardischen Vertrag keine neue Gültigkeit beylegen oder die ergangene Decreta Comitialia aufheben, noch auch denen kundbarlich mittelbaren Commenden und Gütern in dem Fürstenthum Hessen von daher die affectirte Ohnmittelbarkeit zuwenden. *i*)

§. XXVIII.

Handlung sich zerschlagen, wurde in dem am 26. Sept. d. a. auf den Teutschmeisterischen Bericht eingebrachten Hessischen Gegenbericht angeführet: "Daß die Handlung uf dem einzigen Punct des Land-Commenthurs zu Marburg und der Land-Commenthurey ohnzweifelich gesuchter Exemption sich zerstoßen." Demselben auch noch die nachdenckliche Erklärung beygefüget: "Dann daß ich Ihme Teutsch-Meistern sein unbillig Vorhaben, dermaßen, als er sucht, gestatten, und zusehen solle, daß aus der Land-Compthurey in meinem Fürstenthum eine eigene und besondere Herrschaft, damit ich gar nichts zu thun, noch sie mir mit etwas verwanndt seyn solte, angerichtet würde, das gedenck ich so wenig nachzulassen, als wenig ich weis, daß es Ew. Kayserl. Majestät selbst oder sonst einig Chur- und Fürst des S. Reichs in seinem Chur- oder Fürstenthum nachgebe und ich auch weis, daß Sie es anders halten, und wil ehir darüber leyden, was mir Gott der Allmächtige deshalb zuschickt; - - - im Fall aber der Teutsch-Meister abermals uf seinem Vornehmen, als obstehet, verharren und sich dadurch die Güte wiederum zerschlagen würde, wiewohl ich dann vor ordentlichen Rechten kein Scheu trüge; So wissen doch Ew. Kayserl. Majestät sich allergnedigst zu erinnern, was der Irrung halber zwischen dem Teutsch-

"Meister und Mir in dem zu Passau anno fünfzig zwey ufgerichteten Vertrag durch Ew. Kayserl. Majestät, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs sonderlichen verordnet und disponiret ist, davon gebüret mir nicht abzuweichen; bin auch zu Ew. Kayserl. Majestät der tröstlichen Hoffnung, Ew. Kayserl. Majestät werden mich allergnädigst dabey bleiben lassen und vermög desselben Passauischen Vertrags dabey handhaben." cet. S. dieses Schreiben unter denen Hessisch-Casselschen Beylagen *sub Num. 59.*

b) In diese Kayserliche Commission willigte das Fürstliche Haus Hessen abermalen nicht anders, dann mit Protestation und formalem Vorbehalt seiner aus dem Passauer Vertrag wohlertlangter Rechte. Die gültliche Tractaten selbst wurden langsam fortgesetzt und endlich durch den Todt des Teutsch-Meisters, Wolfgang Schuzbar genant Milchling, unterbrochen. Von seinem Nachfolger geschahen neue Anregungen, worauf man eine Zusammenkunft auf den 6. Jul. 1566. vorschlug, so aber unterblieben seyn mag.

i) Dergleichen Erklärungen vermögen ihrer Beschaffenheit nach ein mehreres nicht, dann die gemeine dem Teutschen hohen Ritter-Orden ertheilte Freiheits- und Lehen-Briefe rechtlich mit sich bringen; welches man an seinem Ort weiter auszuführen ohnvergesen seyn wird.

Ad §. XXVIII.

§. XXVIII.

Bei all solchen von dem Teutsch-Meister gegen seines geistlichen Ritter-Ordens große Wohlthäter, die Herrn Landgrafen zu Hessen, auf das höchste getriebenen Zudringlichkeiten, wäre dieses Fürstliche Haus aus dem uralten Besiz der angefochtenen hohen obrigkeitlichen Gerechtsamen so wenig verdrungen worden, daß vielmehr der Land-Commenthur zu Marburg Johann von Rehen nebst seinen Nachfolgern dem im Jahr 1545. errichteten Vertrag (§. XXII) sich noch immer gemäß verhalten müssen; a) inmaßen es nicht allein bey der in denen Teutsch-Ordens-Kirchen und bey welchen dem Orden das Jus patronatus zukommt, vorher beschenehen Reformation das ohnveränderliche Verbleiben gehabt, sondern auch der Hessischen Kirchen-Ordnung nachgelebet, b) und dem Fürstlichen Consistorio die Cognition in geistlichen und Ehe-Sachen zugestanden worden; c) wie ingleichen dem Hessischen Hof-Gericht die alt hergebrachte Gerichtsbarkeit über den Land-Commenthur und andere Ordens-Brüder in personalibus & realibus verblieben: d) So hat auch der Land-Com-

So ist auch das Fürstliche Haus Hessen während dieser gegenseitigen Zudringlichkeiten in dem Besiz und Ausübung seiner hohen Landes-Fürstlichen Gerechtsamen verblieben.

H h 2

men-

Ad §. XXVIII.

a) Wie dann auch dieser Land-Commenthur die regierende Herrn Landgrafen seine gnädige Landes-Fürsten jederzeit genennet und davor gebühlich verehret hat; wovon die unter denen mehr ermelten Fürstlich-Hessen-Casselschen Beylagen sub Num. 50. 61. & 62. befindliche Schreiben d. a. 1555. einige Beyspiele abgeben. ibi: "Uß underthenigst bittende E. F. G. wolle als der Lands-Fürst und Herr mich und mein Orden bey gleich und Recht handhaben. It. Mit anheftester Bith, das Ew. F. G., als mein gnediger Lants-Fürst, auch Schutz- und Schirm-Herr mich vor solchen freventlichen und nutwilligen Handlungen gnediglich vertheidigen - - wolle. It. Wird ich wie derumb verursacht E. F. G. als meinen gnedigen Lants-Fürsten auch Schutz- und Schirm-Herrn abermals unterthäniglich zu ersuchen. cer.

b) So hat der Land-Commenthur unter andern bey Ausübung seines Iuris patronatus sich darnach lediglich geachtet; wie solches mit denen von dieser Zeit her noch in guter Anzahl vorhandenen Praesentations-Schreiben,

wann daran einiger Zweifel wäre, leichtlich dargethan werden können.

c) Man hat dieses von Ordens Seiten mehrmalen förmlich nachgegeben; wohin der sub Num. 64. nachgefügte Extract eines Teutschmeisterischen Schreibens d. 3. Febr. 1581. zu rechnen. verb: "Was anlangt, daß alle geistliche- und Ehe-Sachen in des Ordens Dörfern seither geändert Religion für Ihr Consistorium gehören, wie auch die Reformation der Kirchen Ihnen gepüren solt: geben Wir zu, so viel Ihnen des Reichs Religions-Fried gönnt und zulest."

d) Hievon einige Exempel beyzubringen, so ergiebt der Extract sub Num. 65. daß der Land-Commenthur Johann von Rehen auf die bey dem Hof-Gericht von der Gemeinde Rosenthal wider ihn übergebene Klage ohne alle Protestation sich eingelassen habe; welches derselbe eben wohl, als A. 1556. wegen eines Besoldungs-Rückstands daselbsten Klage gegen ihn angebracht worden, restte Adumcto sub Num. 66. zu thun kein Bedencken gehabt; unter andern auch nach der Beylag sub Num. 67. nebst Burgkhard

menthur Johann von Rehen, als er während der Gefangenschaft PHILIPPI MAGNANIMI sich erbotten, die schuldige Türcken- und Land-Steuren dem Teutsch-Meister nicht abfolgen zu lassen, sondern bis zu ausgemachter Sache bey sich zu behalten, kein Gehör gefunden; vielmehr dieselbe so gut, als vorher ohne einige Schmälerung erleget; e) eben wohl die von denen Ständen des Fürstenthums von Zeit zu Zeit verwilligte Tranck-Steuer beydes wegen seiner Untersassen, als von dem Wein, welcher in der Firmeneu zu Marburg und zu Gossfelden ausgeschenckt würde, gleich anderen gehorsamen Unterthanen von Adel folgen zu lassen, angelobet, f) und noch sonst denen Fürstlichen Verordnungen sich unterworfen; g) besonders aber, als er nach dem Ableben PHILIPPI MAGN. im Jahr 1567. zur Erb-Suldigung beschrieben worden, sich auf dem Schloss zu Marburg gehorsamlich eingestellt, und nach dem Exempel seiner Vorfahren, welche dazu nicht weniger, dann andere Landes-Ingefessene von Adel sich verbunden gehalten, h) auf beschehene Verständigung

hard von Hertingshausen und Joh. Meisenbugk zur Vormundschaft über Joh. Hertingshausen nachgelassene Kinder von dem Landes-Fürsten sich bestellen lassen, deshalb Pflichten abgelegt, und als die Curanden zu ihren Jahren gekommen, um deren Entladung unterthäniglich nachgesuchet hat.

e) Dieses erweisen die fernere Beylagen sub Num. 68. vsq. 73. worinnen die vom Haus Schifffenberg entrichtete Steuern nahmentlich zu befinden. Daß auch des Ordens Hof-Leute zc. anderen Unterthanen in Ansehung Steuern, Beden und Diensten durchaus gleich gehalten worden, ergeben die *Extractus* derer Amts-Berichte sub Num. 74.

f) Hievon zeugen die Anlagen sub Num. 76. 77. § 78. *ibi*. "Als der Würdige Unser lieber Getreuer Johann von Rehen, Land-Commenthur der Balley Hessen, Comthur alhier zu Marburg Uns von alle dem Wein, den er auf der Firmeneu und zu Gossfelden ausgeschenckt, auch demjenigen, so im Gericht Selheim ausgeschenckt würdet, die Tranck-Steuer er gleich andern unsern gehorsamen Unterthanen von Adel folgen zu lassen, unterthenig bewil-

liget, und Uns darauf unterthenig gebethen, daß Wir Ihnen, gleich andern unsern Unterthanen von Adel, versichern wolten." cet. Der Verfasser des gegenseitigen Scripti vermeinet p. 147. in dieser Fürstlichen Versicherung viel dienliches gefunden zu haben. Gleichwie aber selbige sämtlichen von dem Hessischen landsässigen Adel und übrigen Ständen, besag ihres buchstäblichen Inhalts, ertheilet, keine andere Versicherung auch von dem Land-Commenthur verlangt worden; so mag solche jener Intention wenig vorträglich seyn, auch diese wahre Unterthanen-Pflicht deshalb bey dem Land-Commenthur so wenig, als denen übrigen Landsassen aus einem sonderbaren Pacto hergeleitet werden; es wäre dann, daß selbst denen Bauern und geringsten Unterthanen, welche bey ihren Diensten und Abgaben in gewissen Vorfällen nicht selten gleiche Versicherung erhalten, man daher eine Ohnmittelbarkeit zugesiehet und diese wohl gar darum mit ihrer Landes-Herrschaft in eine Vergleichung setzen wolte.

g) Conf. *Adiunctum* sub Num. 79.

h) Conf. §. XIX. not. g) *ibi*. "Und der Land-Commenthur Uns und ge- meiner Landschaft wider sein Hyd und

digung, daß Er nicht wegen des Ordens, sondern der Landseßerey Gelübde thun sollte, denen daselbst zugegen sich befundenen Fürstlichen Gebrüdern, Landgrafen zu Hessen und der Chur- und Fürstlich-Sächsischen Erb-Verbrüdereten Häusern Abgesandten die Erb-Huldigung wegen seiner und seiner Ordens-Personen und Angehörigen, so in dem Fürstenthum Hessen gesessen, geleistet, i) und darauf den gewöhnlichen Schuz-Brief erhalten; k) so dann noch in dem folgenden Jahr den brüderlichen Erb-Verein nebst denen übrigen zu Ziegenhain versammelten Hessischen Land-Ständen mit Mund und Siegel vollziehen helfen; l) dannenhero das Praedicat des Lieben Getreuen, gleich seinen nächsten Vorfahren, von denen regirenden Landes-Fürsten mit allem Recht erhalten. m) Auf gleiche Weise hat das Haus und Kloster Schifsenberg, welches in eine besondere Commende ware verwandelt, auch nachmals die Priester darinnen abgeschaffet worden, n) mit und ne-

Si

benst

"und Pflicht entzogen solt werden." & §. XXII. d) *ibi.* "ad I. Hessen bezwilliget, verstehet aber allein die Pflicht, so die Ordens-Personen und ihre Unterthanen unter dieser Handlung gethan."

i) *S.* das Huldigungs-Protocoll de A. 1567. sub Num. 80. *ibi.* "Darauf gelobe ich Johann von Rehen Comtur der Valley Hessen von wegen meiner und meiner Ordens-Personen, so in dem Ober-Fürstenthum gesessen, solchs alles, wie obsteht, treulich vest und unverbrüchlich zu leisten und zu halten, wie solchs einem trewen Landsassen gebüerd."

k) Dieser Schuz-Brief ist in dem nur angeführten Huldigungs-Protocoll zu befinden.

l) *Conf.* LVNIG im Reichs-Archiv T. IX. p. 797. *seq.*

m) Der anderseitige Schrift-Verfasser hat diesem zu wider ein ohnvollständig edirtes Fürstliches Schreiben, so im Jahr 1542. an den damaligen Land-Commenthur Wolfgang Schuzbar genant Milchling ergangen, sub Num. 166. beybringen wollen. Es bestätiget aber solthanes Verweiß-Schreiben in Vergleichung mit dem widriehen Betragen jenes Land-Commenthurs (§. XXI. & XXII.) die diesseitige In-

tention am allermehresten: *verb.* "Edler, der Du Uns billig lieber Getreuer seyn solst. Wir haben dein Uns gethanes Schreiben empfangen und Inhalts vernommen, hetten Uns deselben Schreiben zu dir nit versehen. Wir haben auch in deinem Schreiben einen Zettel, welcher nit in deine an Uns gethane Schrift, sondern in ein Schrift an Teutsch-Meister gehört hat, funden, denselben haben Wir verlesen und befinden daraus deine gute Neigung, die Du zu Uns und dem Fürstenthum Hessen tregest, dessen Wir Uns zu Dir, als unsern angebornen Unterthanen gleichwohl gar nit, sondern eines bessern vermutet hetten."

n) *Conf.* Dn. de GVDENVIS in *Cod. dipl.* T. III. p. 1017. *ibi.* *Fratribus XII. Ord. Teut. iam pridem abrogatis, contigit, quod locus hic, (qui ex adverso Caltri Cleyberg montis praerali iugo impositus est, & ad cuius radicem in planitie intermedia non procul Gießla spectatur,) transmutatus sit in Commendam, bodie Catholicis inaccessam. In eo domus Commendatoris ad splendorem noua: veteri tamen templo etiamnum superstitie.*

o) Hiez

benst der Land-Commende gegen die Fürstlich-Hessische Landes-Regenten seine landsässige Untergebung gebührlich anerkannt: Dahero noch besonders denen Landes-Fürstlichen Verordnungen in Sacris & Politicis, o) wie in gleichen der Fürstlichen Gerichtbarkeit, sich gehorsamlich unterworfen, dergestalten, daß ein zeitiger Commenthur dasselbst vor dem Landes-Fürsten und dessen Regirungs-Collegio actiue und passiue zu Recht gestanden, Bescheid angehört und denen Richterlichen Verfügungen nachgelebet; p) so dann seinen Anschlag an denen Steuern entrichtet, q) und gleiche Schuldigkeit in Ansehung derer in dem gemeinschaftlichen Hüttenberg (§. XVII.) gelegenen Güter und Gefällen geleistet hat. r)

§. XXIX.

Weiterer Verlauf dieser Sache auf denen nächstfolgenden Reichs-Tagen, und wiederholte Bestätigungen des darinnen

Inmittelft hatte der Herr Landgraf in Gefolg oben angezo-
ner Reichs-Tags-Schlüsse und Abschiede (§. XXVII.) bey der im
Jahr 1559. zu Augspurg gehaltenen Reichs-Versammlung ein Ver-
zeichniß dererjenigen Sachen, worinnen Er während der Kayserlichen
Custodien am Cammer-Gericht und sonst ware beschweret worden,
worunter die Teutschmeisterische, als eine derer vornehmsten, angemer-
cket zu befinden, a) zur Rechts erforderlicher und Reichs-Satzungs-
mäßiger Remedur, mit dem Erbieten weiterer Ausführung derselben,
über-

o) Hievon giebt der kundbarliche Zustand dieser Commende eines theils den Beweis an die Hand: anderen theils zeigt die sub Num. 81. hiebey nachgefügte, in einem alten Schiffenberger Leih-Buch befindliche Relation eben dasselbe. Conf. *Adiunct. seqq.*

p) Solches erhärten die weitere Anlagen sub Num. 82. & 83. zur vollen Gnüge, ohne denselben ein mehreres beyzufügen. Auch ist hierinnen enthalten, daß, falls jemand dem Commenthur auf seinen, im Amt und Gebiet Hiesigen gelegenen Gütern, Aeckern zc. Schaden zufügen werde, und er den Fresser pfänden wolle, er die Pfände nicht aufs Haus Schiffenberg führen, sondern in dem Gericht, in dessen Geld-Marcck die Pfandung geschehen, bleiben, sie ins Wirthshaus führen und den Schaden, wie bräuchlich, besichtigen und erkennen lassen solle. Woraus so viel zu befinden, daß die Commende Schiffenberg auf ihren Gütern nicht die geringste Jurisdiction

auszuüben habe, da sonst geringen Gemeinden in solchen Pfandungs-Fällen insgemein ein mehreres verstatet wird. Zwar suchet jener Schrift-Jasser dagegen einzuwenden, daß der hohe Orden sich nicht beygeben lasse, in Hessen-Darmstädtischen Districten einige Jurisdiction auszuüben, giebt aber damit nach, was sonst verneinet wird, und vergißt darüber das so gar in Ansehung einzler Güter und Aecker, sie mögten auch gelegen seyn wo sie wolten, sonst sehr gerühmte Ordens-Fürstenthum samt dem angeblichen Territorio exempto & separato.

q) S. davon die Beylag sub Num. 84.

r) S. das nächst angeführte *Adiunctum in fine.*

Ad §. XXIX.

a) *Verb:* "Num. 5. Herr Wolfgang Administrator und Meister Teusch-Ordens contra Hessen oder Statthalter und Rätthe, 55000. Gulden auch ehliche Cleinodia und andere
"an

übergeben lassen; jedoch weder damals, noch auf denen folgenden Reichs-Tägen, wohin man diese Sache von einer Zeit zur anderen verschoben, hiezu gelangen mögen, dabey es auch der Administrator und Teutsch-Meister Wolfgang Schuzbar genant Milchling, welcher erst im December A. 1565. verstorben, *b)* bewenden lassen, und seine beyde Nachfolger weitere Anregung deswegen zu thun, bis auf das Jahr 1581. eben wenig vor gut gefunden haben. Als aber der Administrator Teutsches Ordens Heinrich von Bobenhausen die Sache bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht von neuem zu betreiben angefangen; haben sämtliche Fürstl. Gebrüdere, Landgrafen zu Hessen, durch Ihre Abgesandten im Jahr 1582. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg die Erklärung thun lassen: "Wie Ihnen nicht gelegen seye, sich von der Disposition des Passawischen Vertrags und darauf erfolgter Reichs-Decreten durch die von dem Herrn Teutsch-Meister zur lauterer Ungebühr wieder erregte Cammer-Gerichts-Processe abführen zu lassen; sondern Sie vielmehr gemeint wären, wofern der Teutsch-Meister die alte verdrüssliche Sachen und Handel zusamt dem erdrungenen ganz nichtigen Vertrag wieder herfür zu ziehen Lust hätte und in Ruben, wie seine nechste Vorfahren gethan, lenger nicht stehen könne, noch wolle; als dann und auf solchen Fall bey angezogener Disposition des Passawischen Vertrags in alweg zu verharren; demnach gebethen haben wolten, auf solchen Fall ihre Graamina und höchste Beschwerden wider angeregten Vertrag und darauf erfolgte Cammer-Gerichts-Processe anzuhören und darüber nach nothdürftiger Anhörung und Erwegung derselben, was Recht und billig seye, zuerkennen; immittelst fernern Proceß bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu inhibiren und also Sie wider angeregten Passawischen Vertrag durch den Herrn Teutsch-Meister und die wieder angeregte Cammer-Gerichts-Processe mit nichten beschweren zu lassen. Was alsdann nach solchen abgeschafften Beschwerden und Widerstellung der Sache in den Stand, darin sie vor der Custodia und darunter erdrungenen nichtigen Vertrag gewesen, der Teutsch-Meister gegen Sie zu klagen, zu fordern oder zu sprechen, dazu wolten Sie sich in Güte oder Recht zu antworten, und darüber rechtmäßige und billige Erkännuß zu gewarten erbotten haben." *c)* Welches von dem Erfolg gewesen, daß gesamtes Reich, der von dem Teutschen Ritter-Orden angewendeten äußersten Gegenbemühung ohngehindert, durch ein unterm 16. Sept. d. a. ratificirtes allerunterthänigstes Gutachten, die dagegen gemachte Einwendungen verworffen und nochmalen

312

"malen

a) angemessene Gerechtigkeit betreffende. *c)* Diese Vorstellung und Erklärung ist ihres ganzen Inhalts *sub Num.*

b) Vid. VENATOR Lib. III. cap. 16. p. 376. *ss.* nachgefüget zu befinden.

d) Conf.

malen festgesetzt: " Weil man befunden, daß diese Sache aus dem Passawischen Vertrag herrühre, so viel möglich von demselben nicht gewichen, sondern dahero alle Maas zu endlicher Abhellung der Sachen genommen werden solle. Sintemal aber aus ebenmäßigen Ursachen, wie bisshero auf vorgangenen Reichs-Tägen beschehen, auch diesmal, anderer fürfallender Geschäft halben, diese Sache nit möge tractiret werden, und derwegen, dieweil angedeutete Strittigkeiten so viel Jahr angestanden und von einer Reichsversammlung zu der andern verschoben worden; seye die Kayserl. Maj. allerunterthenigst zu bitten, zu forderlichem Austrag derselben, so wohl die Herrn Landgrafen zu Hessen, als den Herrn Teutsch-Meister dahin zuvermahnen, daß ein jeder seine Beschwerdten und Exceptiones auf nechst anstehenden *Deputation*-Tag verfertigt, der Gebür zur Maynzischen Canzley einliefern möge; dieweil ohne das diejenige Stände, so bey aufgerichtetem Passawischen Vertrag gewesen, zu bevorweßendem *Deputation*-Tag verordnet werden mögten, daß Ihre Kayserl. Maj. denselben allein, deren im Passawischen Vertrag Meldung beschicht, allergnedigst geruhen zu befehlen, daß Sie solche Sach vor sich nehmen und nach Befundung beider Theil einbrachter Schriften, auch Zug und Unzug, dem Rechten und der Billigkeit gemess, nach Ausweisung nechst und obgemelts Passawischen Vertrags darinnen zuerkennen und zu entscheiden, auch immittelst die am Cammergericht von neuem wieder erregte Proceß, wie hiebevör mehr geschehen, durch schriftlichen Befehl Ihrer Majest. eingestellt werden solten. Demnach auch aus einkommnenen Schriften so viel abzunehmen, daß hiebevör durch Commission die Güte versucht worden, noch etwa Hoffnung sein mögte, durch solches Mittel den Partheyen ohne Weitläufftigkeit zu Ruhe zu helfen: als were auch der Kayserl. Majest. solcher Weg ebenmessig zugleich allerunderthänigst fürzuschlagen und Derselben heinzustellen: ob Sie beeden Theilen zu Gnaden und zu mehrerer Vereinigung der Gemüther, hier zwischen dem angestellten *Deputation*-Tag ansehnliche Commissarios ernennen, und verordnen wolten, solche Mißverständnis zu erspriesslichem Ende in der Güte zu bringen; doch daß nichts destoweniger vorgemeltem Bedencken nach beede Theil ihre Nothdurft in Schriften verfaßeten und auf angedeuteten *Deputation*-Tag verfertigt einlegeten, damit entstehender Güte darüber der Billigkeit nach erkant werden mögte." d) Welchem zu Folge das Kayserliche *Rescriptum inhibitoriale* an das Cammergericht bereits unterm 14. Sept. d. a. abgefasset, e) und die bemelte Kayserl. *Commission* zur gütlichen Handlung den 16. Eiusd. auf den

d) Conf. *Adiunctum* sub Num. 86.

1582. sub. Num. 87. hiebeygehend.

e) S. dieses Kayserliche *Rescript* d. a.

f) S.

den Bischöffen von Würzburg, wie auch den Grafen von Castell erkant, f) und von derselben beyden hohen Theilen der 22. Apr. des folgenden Jahres zur Tag=Leistung nach Carlstadt anberaumat worden. g)

§. XXX.

Gleichwie nun der Administrator und Teutsch=Meister Wolfgang Schuzbar genant Milchling alschon im Jahr 1560. bey der zu Marburg angestellten Handlung, (§. XXVII.) den vorhin ganz nichtigen Oudenardischen Vertrag zusamt der ohne allen Zug Rechts auf die Bahn gebrachten Anforderung von 55000. Gulden fahren zu lassen, nicht ohndentlich sich erbotten; (§. XXVII. g) also wurde nunmehr bey denen mit feyerlichem Vorbehalt derer dem Fürstl. Haus Hessen, vermög des Passauischen Vertrags und sonst zukommenden besondern Rechten, a) am 22. Apr. d. a. zu Carlstadt ange-

Verlauf der Vergleichs=Handlung zu Carlstadt und Inhalt des dabey verabredeten Vertrags.

R f

ange-

f) S. die Anlage sub Num. 88. ibi.
"Von wegen eines in Zeit der Hessischen Custodi usgerichteten Vertrags cer.

"cret erlanget würde, dennoch das Cammer=Gericht vor sich selbst dieselbe Sach in den Passauer Vertrag und vor die darinnen benähmte Churfürsten und Stände, weil seine Jurisdiction nicht fundiret, remittiren würde."

g) Die bisher angeführte Decreta Comititalia, Schlüsse und Kayserliche Inhibitiones an das Reichs Cammer=Gericht, welchen annoch der Reichs=Abschied de anno 1555. §. 28. beyzufügen, waren eine Befolgung desjenigen, so in dem Passauer gemeinen Vertrag und denen vorhergehenden besondern Verträgen und Vergleichungen auf die allerverbindlichste Weise versehen worden; mithin die Sache so gethan, daß, falls der gesuchte Zweck bey dieser neuer Dingen in Vorschlag gebrachten und von Kayserl. Majestät erkanten gütlichen Handlung eben wenig erreicht werden mögen, selbige noch ferner von aller Cognition derer höchsten Reichs=Gerichter ausgeschieden bleiben müssen; daher der gewesene Reichs=Hof=Rath Dr. GAILIVS, besag eines von dem Hessischen Vice=Canzler und Gesandten bey dem damaligen Reichs=Tag Dr. Sund an den Herrn Landgrafen Wilhelm den 30. Julii 1582. erlassenen Bericht=Schreibens der rechtlichen Meinung gewesen, "daß, wan gleich bey der Reichs=Versammlung kein De-

Ad §. XXX.

a) Hiezu wurden die Abgeordnete in der sub Num. 89. beyfolgenden Vollmacht d. 11. Apr. A. 1583. angewiesen: verb: "Darauf, mit Protestation und Vorbehalt unsers aus dem Passauischen Vertrag und sonst habenden und gehörenden Rechts, unsern Bericht thun, und was vor Mittel und Wege zur gütlichen Hinlegung der Sachen vorgeschlagen werden mögen, vernehmen." cet. Dieses befolgeten dieselbe besag des Conferenz=Protocolls d. 22. Apr. d. a. gleich bey der ersten Erklärung mit folgenden Worten: "Weil in gemeltem Passawischen Vertrag disponirt, welcher gestalt diese Sache, da sie nit in Güt hinlegt, erörtert werden solte, wolten die Hessische Rhet sich bedingt haben, daß ihre gnädige Fürsten und Herr durch diese Handlung aus dem Passawischen Vertrag mit nichten geschritten noch desselben bege-

angefangenen Tractaten dieses vornehmlich zum Grund genommen, und, zu desto bequemerer Hinlegung derer übrigen Irrungen, eine zum theil genauere Bestimmung verschiedener, vermög der von dem Teutschen Ritter-Orden, wie auch denen Kayserlichen Commissariis wohl anerkannten und dabey nachgegebenen Fürstlich-Hessischen Landes-Obrigkeit, bisher ausgeübter uralter Gerechtsamen in Vorschlag gebracht, und solchem nach, mit Aussetzung desjenigen, worüber eine Vergleichung zu treffen damalen nicht thunlich gewesen (§. XXXII.) oder aber nicht vor nothwendig gehalten worden, bis auf die Genehmigung derer Fürstlichen Gebrüder, Landgrafen zu Hessen, am 29. Apr. 1583. ein Vertrag *b)* in folgenden Haupt-Stücken bestehend, verabredet.

Ein zeitiger Land-Commenthur der Valley Hessen solte in Zukunft I.) auf denen ausgeschriebenen Land-Tagen und gemeinen Versammlungen der Ritterschaft und aller Land-Stände des Fürstenthums Hessen erscheinen und die gemeine Landes-Nothdurft neben andern von der Ritterschaft und Land-Ständen berathschlagen, handeln und schliesen helfen: (§. XIX.) So dann II.) einem jeden Landgrafen zu Hessen, so Marburg innen habe, mit sechs Wagen-Pferden und zweyen Knechten, nach dem hiemit nochmalen bestätigten Vertrag *d. a. 1496.* (§. XVIII.) von wegen der Valley Hessen und des Hauses Marburg fortbin ewiglich Folg und Reiß leiste; auch in Fällen da das Fürstenthum Hessen überzogen und gewaltsam benöthiget würde, zu gemeiner Landes-Rettung und Nothdurft, dem übrigen Hessischen Adel sich gleich verhalten (§. XX.) und der angezogene Vertrag *de a. 1496.* in allen seinen Punkten und Articulis fest bestehen; Neben dem III.) denen Herrn Landgrafen zu Hessen, alle und jede von des Ordens Valley Hessen und deren mit Vogt- und Gerichtbarkeit angehörigen Unterthanen, von denen in dem Fürstenthum Hessen gelegenen Gütern erhobene Türcken-oder Reichs-Steuer zum halben Theil liefern; diejenige aber, so von des Ordens und Valley Hessen angehörigen Zins- und Lehenbahnen, wie auch von denen Fürstlichen Vogt- und Gerichtbaren Unterthanen besessenen Gütern erlegt würden, samt allen übrigen, von wegen gemeiner Landes-Nothdurft und Errettung *c)* von denen Herrn

„begeben, auch alles was von ihnen den Abeten in dieser gütlichen Tractation fürbracht und gehandelt, Jhrer J. Gn. ohnverfänglich sein solte.“

b) S. diesen so genannten Carlstädter Vertrag *sub Num. 90.* beyfolgend.

c) Der wahre Verstand dieser vorhin deutlichen Worte, ist aus dem vorhergehenden Verhalten des Land-Commenthurs gegen die Fürstliche Landes-

Obrigkeit (Sect. II.) genugsam abzunehmen; daher der anderseitige Schrift-Versasser niemand wird be-
reden können, daß selbiger aus dem einseitigen und von denen Fürstlich-Hessischen Deputatis widersprochenen Vortrag der Teutsch-Ordens Deputirten zu erlernen seye. Nach dem Conferenz-Protocoll vom 25. Apr. geschah von der Kayserlichen Com-
mil-

Herrn Landgrafen zu Hessen auferlegten und von der Ritterschaft und Ständen bewilligten Land-Steuren Denenselben allein überlassen, und hiebey ein Land-Commenthur nebst seinen Unterthanen denen übrigen von Adel und deren Angehörigen, wegen ihrer in dem Fürstenthum gelegener Güter, sich gleich bezeugen (S. XX.); jedoch so wohl hierinnen, als bey denen Türcken- oder Reichs-Steuren mit des Ordens und derer von Adel Unterthanen Gleichheit gehalten, und sonst der Orden und seine Unterthanen mit mehreren Diensthärdigkeiten und Beschwerungen, als der Vertrag ausweist, nicht beladen werden; Hiernächst solte IV.) der Land-Commenthur und Orden bey seinen Peinlichen und Bogeylichen Gerichten, wie und wo er dieselbe hergebracht, ruhig verbleiben und die Appellation an den Land-Comthur und von demselben fürters dahin, wohin es Herkommens, gehen; die Ordens-Personen und Haus-Diener aber nach König Ruprechts Befreyung d) gehalten werden: dahingegen wann in dem Bezirck des Teutschen Hauses, Hospitals und Firmency zu Marburg Hader oder Schlägerey sich zutrüge, die bürgerliche Bestrafung mit dem Thurn oder mäßiger Geld = Buß, nach Beschaffenheit des Verbrochens, samt dem Zugriff und gefänglicher Einziehung in peinlichen Fällen, zwar dem Orden zugelassen, derselbe aber bey letzteren Fällen auf Begehren derer Herrn Landgrafen die Auslieferung am dritten Tag zu thun schuldig seyn. e)

K f 2

Auser

million der Vorschlag: "Die Land-Steuer solt den Landgrafen volgen, wan sie uf Land = Tagen bewilligt würdt, und solt der Compthur in denselben Land = Steuren gleich denen von Adel gehalten werden." Worauf die Hessische Räte bey der Nachmittags = Conferenz die Erklärung thaten: "Der Land = Steuer halten, daß der Land = Compthur und die seine, gleich denen von Adel, darzu contribuiren, und seiner außershalb der Herrn Landgraven Landen habenden Gütern von Ihren S. Gn. durchaus in Steuren ohnbelegt pleiben solten; solches ehent man mit den Teutschmeisterischen einig sem." Solchem nach es auf den Land = Commenthur und seine Ritter = Brüder nicht ankommen wird, was vor Steuern ihnen dahin zu rechnen gefällig seyn mögte; in näherer Erwägung, wann jenes vorgebildete, aus allen Ordens = Gütern dem Angeben nach zusammengesetzte Fürstenthum

und die darauf eben so irrig gebauete Exemption derselben jemalen existiret, man um die gemeine Nothdurft und Errettung des Fürstenthums = Hessen auf der anderen Seite sich wenig bekümmert haben, und nach denen Worten dieses und des vorhergehenden Articuls dem Land = Commenthur mit dem übrigen Hessischen Land = Adel deshalb gleiche Obliegenheit zuerkennen sollen.

d) Was es mit der Befreyung Königs RUPERTI vor eine Beschaffenheit habe, und wie wenig dieselbige denen Exemptions = Absichten vorträglich seye, solches wird behörigen Orts ausführlich gezeiget werden.

e) Noch vielmehr muß die Auslieferung in dem Fall, wann ein solcher Wüsthäter von aussen hinein stiehe würde, statt finden: Welchem die Worte des *Articuli Vti* "doch des Ordens Freyheiten in andere Wege, und da jemand von aussen hinein stiehe und solche Freyheiten suchen, auch derselben fähig seyn würde, zu keiner Schmah-

Außer diesem solle V.) dem Land-Commenthur die Fundations-mäßige Verwaltung des Hospitals zu Marburg, worinnen wenigstens zwanzig Pfründner aus der Stiftung zu erhalten, noch fernerhin gelassen werden; (§. XXII.) dasselbe Hospital auch VI.) samt dem Pfarrer und dem Teutschen Haus zu Marburg bey der hergebrachten und demalen noch genauer bestimmten Beholzung im Burg- und Löhwald, so wie der Land-Commenthur bey der Zoll-Freyheit bis auf fünfzig zwey Fuder Weins, und dem freyen Wein-Schanck von Ostern an bis Michaelis, mit Erlegung der Trancé-Steuer, ruhig verbleiben (§. XX. XXVIII.); Wie ingleichen VII.) der Orden und Land-Commenthur sein *Ius patronatus* und daher gebührende Besetzung und Entsetzung der Pfarrherrn in des Ordens eigenen Häusern, Gerichten und Dörfern, wo Ihm die Collatur zuständig, jedoch nach des H. Röm. Reichs Religions-Frieden und der fürstlich-Hessischen Kirchen-Ordnung auszuüben, f) (§. XXII.) auch die vier Pfarrherrn,

”Schmäherung oder Abbruch gerei-
”chen” 2c. nicht im Wege stehen.
Conf. Fried. Ludou. a BERGER Com-
ment. de potestatis territorialis & ad-
vocatiae hereditariae iure circa Aßla,
in app. animaduers. ad Cocceii Iuris
publici prudent. p. 726. sq.

f) Auf solche Weise wurden die seit de-
nen Schmalkaldischen Kriegs-Unru-
hen von dem Teutsch-Meister Wolf-
gang Schuzbar und seinen Nachfol-
gern angefochtene hohe Landes-Fürst-
liche Gerechtsame in Sacris, in Con-
formität des Religions-Friedens so
wohl, als der besonderen vom Kayser
CAROLO V. bestätigten Vergleichung
de a. 1545. (§. XXII.) bey denen
Teutsch-Ordens-Häusern, Kirchen,
Commenden und Personen nochmals
festgesetzt, und samt allen in Ansehung
derselben aus diesem zu wiederholten
mal nachgegebenen Rechts-Grund-
gemachten Landes-Fürstlichen Ver-
ordnungen bestätigt, nur, daß das
Teutsche Haus zu Marburg die Be-
freyung von dem Unterhalt derer Sti-
pendiaten erlangete. Wie nun die
dem Land-Commenthur zu Marburg
hiebey zugebilligte Besetzung und Ent-
setzung oder Beurlaubung derer Pfarr-
herrn in des Ordens eigenen Häusern,
Gerichten und Dörfern, da Ihme die
Collatur zuständig, aus dem Iure Pa-

tronatus sich ergiebet; Vid. Iust. Hen-
ning. BOEHMER in Iur. Protest. Eccles.
T. V. L. V. tit. 37. §. 101. Daher
auch in dem Marburger Vertrag
d. a. 1680. (§. XXXVIII. a)) von der
Iurisdictione Ecclesiastica und dem *Iure*
Dioecesano wohl unterschieden wird:
verb: ”Daß dem Hochfürstlichen
”Haus Hessen in Ecclesiasticis und
”was demselben anhängig, die Iuris-
”dictio Ecclesiastica, wie auch das
”Ius Dioecesanum über des Ordens
”Pfarrherr seyn und verbleiben; auch
”der Ritterliche Teutsche Orden und
”Land-Commenthur alhier bey dem
”Iure Patronatus und was demsel-
”ben mit Bestell-Besetz- und Ent-
”setzung der Pfarrherr in des Or-
”dens eigenen Häusern, Gerich-
”ten und Dörfern, da Ihme die
”Collatur zuständig, in kraft obbe-
”sagten Carlstädtschen Vertrags-
”deswegen zukommt und gebühret,
”allerdings gelassen - - werden solle.”
Also soll dasselbe nach dem deutlichen
Innhalt dieses Articuls nicht anderst,
dann nach dem Religions-Frieden
und der Hessischen Kirchen-Ordnung
ausgeübet werden: verb: ”Nichts des-
”sto weniger aber soll dem Orden und
”Land-Commenthur sein Ius Patro-
”natus, und was dem Orden mit Be-
”stellung derwegen gebürt, Besetz-
”jung

Herrn, nehmlich in beyden Ordens-Häusern zu Marburg und
 § 1 Schiff

zung und Entsetzung der Pfarrherrn in des Ordens eigenen Häusern, Bezircken und Dörfern, da Ihme die Collatur zuständig ist, nach des Heiligen Römischen Reichs Religions-Frieden und Hessischen Kirchen-Ordnung allerdings fürbehalten seyn und bleiben: mithin die Cognition selbst, nebst aller übrigen aus dem Religions- und Westphälischen Frieden dem Fürstlichen Haus Hessen in seinem Fürstenthum und Landen zukommenden hohen Rechts-Zuständigkeit damit nicht bekommen, sondern vielmehr mit ihrem ganzen Umfang ausbehalten und nachgegeben seyn; inmaßen die Zusammensetzung des Religions-Friedens und der Hessischen Kirchen-Ordnung zugleich mit in dem Munde führet, weme die Hoheit in Sacris & Ecclesiasticis überhaupt und besonders bey der Besetzung und Entsetzung derer Ordens-Pfarrherrn zustehe; woraus zugleich auf den völligen Complexum der vorhin genug dargethanen Landes-Fürstlichen Obrigkeit, (Sect. II.) welche der hiebey zum Grund genommene Religions-Friede zum voraus sezet, Vid. PAX RELIG. §. 19. 20. & 21. Add. PAX OSNAB. Art. V. §. 30. der ohntrügliche Schluß zu machen: daher es keiner weiteren Widerlegung bedarf, wann man anderer Seits ab diesem aus Landes-Fürstlicher Gnad und Milde mehrentheils erhaltenem Patronat (IX. i) XI.) ein so genantes Ius Episcopale, dem Religions- und Westphälischen Frieden Art. V. §. 44. zu wider, sich zuschreiben will. So ist auch die anmaßliche Trennung der Hessischen Kirchen-Ordnung von dem Religions-Frieden und als ob dieser auf die Besetzung und Entsetzung allein gehen sollte, eine mit dem Zusammenhang der Sache und denen Regula der vernünftigen Interpretation sich wenig reimende Anmaßung des gegenseitigen

Schrift-Verfassers, welcher dasjenige, so man auf der andern Seite zur Zeit des in Teutschland bekant gemachten Edicti restitutorii zu offenbarer Verdrehung dieser deutlichen Worte bereits vorgebracht, damit aber keinen Beyfall gefunden, sondern, wie der Ausgang gelehret, die Sache nur mehr verrathen, als gerechtfertiget hat, (§. XXXV. XXXVI. XXXVII.) dermal wiederum anbringen wollen. Daß ferner die Ordens-Häuser und Dorfschaften in dem Fürstenthum Hessen der Protestantischen Religion zugehan sind, solches giebet in Vergleichung des vorhergehenden den Beweis von der über selbige von allen Zeiten her rechtmäßig behaupteten Landes-Fürstlichen Obrigkeit ab, (§. XXII.) zu näherer und ohngezweifelter Erläuterung dessen, was in dem Carlstädter Vertrag der Geistlichen und Kirchen-Sachen wegen verordnet worden; mithin ist auf Seiten des Land-Commen-thurs und seiner Ritter-Brüder die Verbindlichkeit dem Religions-Frieden und der Hessischen Kirchen-Ordnung nachzuleben, nicht allererst in dem Vertrag oder dem angeblichen freyen Willkühr, sondern in derselben vorgängigem Zustand und Verhalten zu suchen: (§. XXII. XXVIII.) wozu bey das Exempel von dem Ober-Amt Hohen-Solms, welches nach der Hessen-Darmstädtischen Kirchen-Ordnung sich achten muß, vor jene Intention sehr ohnbequem angeführet worden; nachdem nicht ohnbekant ist, daß dem Hochfürstlichen Haus Hessen-Darmstadt in geistlichen und Kirchen-Sachen in gedachtem Ober-Amt mit dem Gräflichen Haus Hohen-Solms Iure Condominii durchaus gleiche hohe Gerechtsame zustehen. S. den im Jahr 1748. edirten beurkundeten Rechts-Beweis, der dem Hochfürstlichen Haus Hessen-Darmstadt in dem Gräflich Hohen-Solmschen so genantem Ober-Amt Hohen-

Schiffenberg, g) dann zu Gofffelden und Seelheim ohne jemand's Hinderung zu beurlauben haben; derselbe auch über die wegen der Pfarrherrn zu Marburg gebührenden und nothdürftigen Competenz gemachte Verordnung (§. XXII.) nicht gesteigert werden, noch sonst zu Unterhaltung der Geistlichen, Universität, Stipendiaten oder andern daselbst etwas weiter zu geben schuldig seyn; Eben wohl VIII.) das Haus Marburg sein hergebrachtes Recht, um Gefälle und Zinsen in denen Hessischen Städten und Gerichten, jedoch Marburg ausgenommen, wie auch in des Ordens Wäldern und Gehölzen zu pfänden, fernerhin auszuüben berechtigt, dadurch aber ihm gar keine Obrigkeit zugestanden seyn, h) sondern

ben-Solms zuständigen Mit-Landes-Fürstlichen Hoheit in geistlichen Sachen.

g) Nach Beschaffenheit der bereits oben (§. XIV. & XV.) berührten und widerlegten seltsamen Einwendung, als ob das Haus und Commende Schiffenberg auf Nassauischem Grund und Bodem liege, wird in dem zum öfteren angeführten Impresso p. 167. & 202. ferner vorgegeben, der Carlstädter Vertrag erstrecke sich nicht auf dieselbe, weil unter andern des Fürstlichen Hauses Hessen-Darmstadt darinnen eben wenig gedacht werde. Nun hat man zwar auf der anderen Seite, nachdeme die Landsässigkeit und wahre Lage dieser Commende gegen alles ohnrichtige Anführen und gestiftliche Vermengerung genugsam dargethan, bey der Carlstädter Vergleichshandlung aber dem hohen Gegentheil verschiedenes nachgegeben und neuer Dingen zugestanden worden, hievon schlechten Vortheil sich zu versprechen: Es ist auch an sich ohnläugbar, daß die ohnschickliche Clausul des vierten Articuls, dieses Vertrags, die Landsässigkeit des Land-Commenthurs zu Marburg bey Entrichtung derer Steuern betreffend, (§. XXXI.) den Commenthur zu Schiffenberg nicht angehe: wie dann ferner derselbe, seitdeme das Ober-Fürstenthum Hessen, worinnen die Ordens-Häuser und Güter gelegen, einem regirenden Fürsten allein nicht unterthan gewesen, von dem Land-Commenthur bey der Huldigungspflicht und sonst nicht mehr

vertreten worden; ingleichen diejenige Freyheiten, so dem Teutschen Haus zu Marburg und seinem Bezirck nach dem fünften Articul zukommen, das Haus Schiffenberg sich nicht anzumassen hat; mithin das Hochfürstliche Haus Hessen-Darmstadt dem Teutschen hohen Ritter-Orden in Ansehung der Commende Schiffenberg dasjenige bey weitem nicht zugestehet, was man in diesem und anderen Verträgen der Commende Marburg und dem Teutschen Haus daselbst gebilliget. Dieweil aber dennoch die bereits zum öfteren entdeckte Gefährde des jenseitigen Schrift-Zassers sich hierab eben wohl veroffenbaret, so kan selbst der zudringliche so genante Dudenardische Vertrag und was in selbigem nahmentlich wegen der Commende Schiffenberg zum öfteren vorkommt, nebst dem neunten Articul des Carlstädter Vertrags alschon zu dessen Ueberführung gereichen. Conf. §. XV. g)

b) Die Teutschmeisterische Abgeordnete gaben dieses in ihrer am 26. Apr. eingebrachten schriftlichen Erklärung selbst zu erkennen. *verb:* "So wird auch durch solche Pfandung gar keine Obrigkeit - gesucht." Es ist auch nach Teutschen Sitten und Gebräuchen einem jeden geringen Unterthanen erlaubt die auf dem seinigen betretene Freyler zu pfänden, ohne daß damit ein Actus Jurisdictionis ausgeübet würde. Gleichen Verstand hat es, wann in dem Recels de A. 1564. dem Commenthur zu Schiffenberg vergönnet worden, die in dem Schiffenberger

sondern die Pfande in jedem Gericht, wo sie genommen worden, bis zur Wiederlösung verbleiben, und über dieses IX.) demselben die Trift, Hut und Weide, wie sie hergebracht ist, noch ferner zukommen, jedoch in dem gehegten Gehölz, und wann sie zu Jagd-Zeiten untersaget würde, ausgesetzt seyn sollte. Ferner solle X.) der Land-Commen-
 thur bey einfallender Theurung das überflüssige Getreide der Stadt Marburg und anderen Hessischen Unterthanen, wo sie es verlangen, in gebührenden Werth vor andern käuflich folgen lassen; (§. XVIII. b)) anbennebst XI.) in seinen und des Ordens eigenen, wie auch denen Hessischen Wäldern und Gehölzen der Jagd nach hohem Wildpreth, als Hirschen, Rehen, oder Schweinen sich gänzlich enthalten, jedoch des kleinen Waidwercks nach Haasen, Füchsen und Hünern, wo er es hergebracht, ruhig genießen, und, wann auch bey solchen Jagden, doch ohne gebrauchte Gefahrde und Vorsatz, ein Rehe mit unterlaufen mögte, daraus nichts gemacht werden; i) Endlich XII.) hiemit die von dem Teutschen Orden an die Herrn Landgrafen zu Hessen gemachte Anforderung der 55000. Gulden nebst dem so genannten Oudenardischen Vertrag (§. XXIV. XXV.) seines ganzen Inhalts aufgehoben seye, k)

L 1 2 und

ger Wald betretene Holz-Freyler zu strafen; welches, wie es an sich demselben keine Hoheit giebet, also mag der angeblicher maßen mit Incarcerirung derer Fürstlichen Unterthanen, heimlicher Weise vorgenommene sträfliche Unfug noch weniger zu solchem Zweck gereichen. Nach dem Freyheits-Brief HENRICI INFANTIS A. 1294. in Chron. Francob. ap. KVCHENBECKER Analect. Hass. Col. V. p. 184. hatte die Stadt Franckenberg eine solche Begnadigung erhalten: verb: "Auch mögen unsere Burger und Schöffen mißthätige Leute und alle diejenige, die ihnen ihre Freyheit brechen, angreifen wo sie die ankomen und in unsere oder ihre eigene Gefängniß setzen, die Mißthätigen rechtfertigen, nach alter Gewohnheit, damit sollen sie nicht gefrevelt haben." Add. d. CHRON. FRANCOB. *ibid.* p. 192. Wer wolte aber dieser Stadt oder auch dem Adel, wo er die Peinliche Gerichte ordentlich hergebracht, deswegen die ohnmittelbare Reichs-Freyheit beylegen.

i) Hierab ergibt sich, daß dem Ritterlichen Teutschen Orden in seinen eige-

nen im Fürstenthum Hessen gelegenen Wäldern und nahmentlich dem Schifsenberger-Wald, (Conf. der Oudenardische Vertrag *sub Num.* 133. derer jenseitigen Beylagen) die hohe Jagd nicht gebühre, gleich dann auch dieselbe Ihme vorher niemals zugekommen. (§. XXV. c))

k) Es kan zwar dieser ob schon von Anfang wichtige Oudenardische Vertrag in Vergleichung mit dem vorhergehenden Zustand der Land-Commende zu einiger Erläuterung des Carlstädter Vertrags dienen. Wann aber in dem Teutsch-Ordens so genannten Historischen Unterrichts p. 161. vorgegeben werden will, es seye bey Errichtung dieses letzteren Vertrags jener zum Grund geleyet worden, dazu auch ein angeblicher *Extractus Protocolli d. 23. Apr. a merid. und 26. Eiusd.* dienen soll, so ist erstlich anzumercken, daß teste Protocollo den 23. Apr. keine Conferenz gewesen, folglich dasjenige, so zwischen denen Subdelegatis und denen Ordens-Deputirten etwa vorgegangen, hieher nicht gehöret. So dann zeigt der *sub Num.* 91. hiebengehende

Ex-

und das Original hiebon ohnverzüglich zurück gegeben werden sollte. h)

§. XXXI.

Welcher bald
hernach vollzo-
gen wird.

Dieweil aber die Teutsch-Ordens Deputirte bey der Handlung zu Carlstadt dem vierten Articul des Entwurfs eines Vertrags die ohnmitze, und nach dem übrigen Inhalt desselben ganz ohnschickliche Clausul: daß die in solchem Articul denen Herrn Landgrafen zu Hessen, als Landes-Fürsten, nachgegebene Steuern dem Land-Commenthur zu keiner Landsasserey gedeutet oder angezogen werden sollten; wiewohl mit großem Widerspruch derer Hessischen, annoch beygefüget hatten, und außer dem bey denen übrigen Articuli einiges zu erinnern ware, so wurde Fürstlich-Hessischer Seits durch den nach Würzburg zu dem Ende besonders abgeordneten Deputirten, Johann Riedesel von Eysenbach, denen Kayserl. Commissariis unter andern deswegen die Erklärung Nahmens derer sämtlichen Fürstlichen Herrn Gebrüderer gethan: "Dieweil vom andern Theil diejenige Stücke, welche die Landseßerey nothwendig importirten, als Besuchung der Land-Läge, Erlegung der Reichs- und Land-Steuren

Extractus Protocolli de 22. Apr. mane und 24. eiusd., zugleich was so wohl die Hessische Deputirte, als selbst Subdelegati des Oudenardischen Vertrags haben sich erklärt: *verb:* "Dieweil aber die Kayserliche Commissarii sich ihrer Kayserl. Bewelche zu erinnern wissen, daß sie nit zuerkennen: ob gemelter Vertrag (de a. 1549.) bündig oder nit, so achten sie dafür, daß derselb Vertrag, als ob er nit ufgesetzt, ist beyseits - gesetzt werde." Womit das fernere Anführen p. 209. die Widerlegung zugleich erhält. Daß man auch auf der andern Seite damals sich vieler Rechte aus Liebe zum Frieden begeben haben solle, wie verschiedentlich angeführet wird, solches mag aus dem vorhergehenden leichtlich beurtheilet werden; woraus zugleich die geringe Neigung zum Frieden seither denen Schmalkaldischen Kriegs-Unruhen, bey denen gewaltsamen Mittlen die ohngebührliche Exemption durchzutreiben, abzunehmen seyn dürfte. Selbst bey der Carlstädter Vergleichs-Handlung bezeugten die Ordens-Deputati in ihrer am 6. Apr. der Kayserlichen Commission

übergebenen Erklärung das Gegentheil mit folgenden Worten: "Und da der Orden zu Weitläufigkeit Rechts mehr, als der Gütte geneigt, viel ein mehreres und was eben der Vertrag (de A. 1549.) mit sich bringt, durchaus zu erhalten gedraute."

1) In dem 12ten Articul wird noch verordnet, daß, weil der Obrigkeit Gränzhalben zu Gossfelden jenseits der Löne, sich einiger Streit enthalte, beyde Herrschaften zweyer Schiedsrichter zum Austrag sich vergleichen solten. Wobey der gegenseitige Zersührer viel besonders entdeckt zu haben vermeinet. Bedencket man aber, daß dem Land-Commenthur, gleich denen mehresten von dem Hessischen Adel, die niedere Gerichtbarkeit über seine Hinterlassen, derer ihre Herrschaft er in solchem Betracht gewöhnlicher maßen genennet wird, daselbst hergebracht habe, und es um die Limites der Gerichts-Obrigkeit damals zu thun gewesen, so sind die guten Einfälle von der Obrigkeit, der Herrschaft und dem *live Aufregarum* vergeblich angebracht worden.

Ad §. XXXI.

ren, die Jurisdiction, Folge und anderes, dessen sie uf dem Land-
 Commenthur, dem Teutschen Haus, auch dessen angehörigen Leuthen
 und Gütern, aus kraft bemelter Landseßerey, berechtiget, gegen
 sie angefochten; nummehr aber durch diese neue Vertrags-Handlung
 solche Landseßerey mit ihren daraus herfließenden und in Streit gezo-
 genen Stücken limitirt, restringirt, vermittelt und denselbigen al-
 len, wie es damit in Zukunft gehalten werden solle, ihre richtige
 Maß gegeben worden ꝛc. man diese Clausul mit Beybehaltung des
 übrigen Inhalts des Vertrags nicht anderst, dann von einer ohnend-
 lichen und ohnumschränkten Landseßerey verstehen könnte; Nach-
 dem aber dieselbe gar zu general und von anderen jeziger Gelegen-
 heit ohnwissenden hiernächst der vor- und nachgehenden Disposition
 zuwider und dahin mißdeutet werden könnte, daß, was Ihnen und
 Ihrem Fürstenthum im Vertrag allenthalben vorbehalten worden,
 durch diese Generalität fast wieder benommen, oder in Zweifel ge-
 stellt wäre: So wolten Sie freundlich und günstig gepetenn und
 begert haben, berürtts zuviel general Clausul, als vnnöttig vnd
 überflüssig, (sintemal durch vorgehende und nachfolgende Disposition
 der Landseßerey ihre Restriktion und richtige Maß gegeben würde)
 gar auszulassen, und damit zu künfftigem Mißverständnis keine weite-
 re Ursach zu geben." a) Ohnerachtet nun die Kayserl. Commissarii
 dieses wohl erkant und dem Hoch- und Teutsch-Meister alles Fleißes
 zu Gemüthe geführet; besonders aber der zur Handlung nach Carl-
 stadt zuvor subdelegirt gewesene und nun wieder hiezu gezogene
 Würzburgische Canzlar Dr. Krebsler sich darauf vernehmen lassen:
 "Daß solches zwar der Haupt-Streit wäre, indem der Teutsch-Mei-
 ster der Landseßerey gar nit gestehen wolte, also Er Vorsorg trü-
 ge, deswegen nicht leicht Aenderung zu erhalten seyn würde; wie
 wohl er selber es anderst nicht achten könnte, dann daß der Teutsch-
 Orden zu Leistung Dero im Abschied vermeldeten Stück, sich doch
 vor einen Landseßeren dargebe und erzeigte": b) so hat man den-
 noch auf der andern Seite sich geweigert, auch von denen geringsten
 Worten des Vergleichs-Proiects in diesem Stück abzugehen; daher
 jene an sich nichts wirkende Clausul; die Landseßerey der Person
 M m des

Ad §. XXXI.

a) In dem zugleich an die Kayserliche
 Commissarios erlassenen Fürstlichen
 Schreiben vom 12. Jun. d. a. wird des-
 halben noch folgendes bemercket: "Al-
 lein befinden Wir etliche doch wenig
 Wort oder Clausuln die dem Abschied
 beygesetzt sein, welche, ob sie wohl
 im Grund, und so fern sie sonstet
 nach der übrigen Disposition des Ab-
 schieds erlerit und verstanden wer-

den, (wie billig) nicht viel zu bedeu-
 ten; jedoch dieweil sie hiernechst son-
 der Zweifel widder E. L. und Erwe
 Intention und Willen zu Mißver-
 stand gezogen werden mögten, so
 haben wir nicht unterlassen wollen, E.
 L. und Euch davon -- zu berichten."
 b) E. hievon den am 7. Julii A. 1583. des-
 halben erstatteten umständliche Bericht
 Johann von Riedesels zu Eisenbach per
 Extractum sub Num. 92. anliegend.

c) Conf.

des Land-Commenthurs bey Erlegung derer Reichs- und Land-Steuren betreffend, aus denen obangeführten Ursachen, auf Anrathen der Kayserl. Commissarien: "Weil ohne das der Land-Commenthur in diesem Stück eine gewisse specificirte Maass, was und wie viel denen Herrn Landgrafen zu Hessen von ihm geleistet werden sollte, bekommen; das monirte auch derer Herrn Landgrafen Ober- und Bottmäßigkeit zu gar keiner Schmälerung gereiche" c) aus vorgemeldter Ursache: "Weil der Vertrag selbstem jenem zu wider dennoch clares Maass und Ziehl gebe;" d) auch mit der Erklärung: "da jenes theyls je weiter gegrübelt werden wölte, Sie an ihren Rechten damit nichts begeben, sondern dasselb ausgedingt und sich ihre Notdurft zuvor behalten haben wolten:" e) bey der hierauf erfolgten Vollziehung ohnverändert auf sich belassen; f) übr-

c) Conf. *Extract - Schreibens der Kayserl. Commissarien de 17. Jul. a. 1583. unter denen Beylagen sub Num. 93.*

d) Die Fürstlich-Hessische Deputati führeten unter andern in ihrem ultimo Aprilis a. 1583. erstatteten Haupt-Bericht an, "daß der Land-Commenthur, ob er wohl expresse vor keinen Land-Stand benant, jedoch durch Besuchung der Land-Tage, ganze Land- und halbe Reichs-Steuer, auch Volge und Appellation eben das in effectu thun müste, so dem Land-Tag anhängig seye." Wie dann dieselbe noch bey dem Schluß der Handlung wegen der anderseitig gesuchten Exemption sich lediglich auf ihre Instruction bezogen, jenem Verlangen nachdrücklich widersprochen und Beispiele anderer Länder, worinnen der Orden ebenwohl landsäßig wäre, angeführet haben: wovon der *sub Num. 93. beyliegende Extractus Protocolli vom 27. Apr. d. a.* zu satzamer Widerlegung des jenseitigen neuerlichen Angebens das mehrere besaget. Conf. *9. sq.* So wird auch der Land-Commenthur in dem Vertrag durchgehends mit dem Hessischen landsäßigen Adel bey der Bestimmung seiner Obliegenheit gegen die Fürstliche Landes-Regenten namentlich in eine Vergleichung gesetzt, und ihm mit demselben der Regul

nach gleiche Schuldigkeit überall auf-erleget. Vid. *Art. 2. 3. 4. sq.*

e) Das Fürstliche Schreiben ist bereits unter denen mehr angezogenen Fürstlich-Hessen-Cassellischen Beylagen *sub Num. 72. ediret* zu befinden.

f) Die Fürstliche Räte zu Marburg mercketen in einem deshalb erstatteten Bedenken noch besonders an: "Daß diese Clausul nicht am Ende des Vertrags, noch auch sonst nach allen zur Superiorität und Obrigkeit gehörigen Punkten, sondern nur bey der Reichs- und Land-Steuer gebrauchet worden, und daher desto strictius zu verstehen seye: außer dem al dasjenige, was der Folge, Steuer, Land-Tagen, Gerichtbarkeit, Kirchen-Ordnung und anders halben zur Landseßerey gehörig und hiebevord streitig gewesen, durch diesen Vertrag decidiret, auch darinnen ihren gnädigsten Fürsten und Herrn nicht genommen, sondern vielmehr bestätigt werde, mithin Dieselbe von dessen alles wegen die Landseßerey reuera & in effectu hätten, weshalb sie dafür achten wolten, daß, wan gleich jene Clausul nicht solt aus dem Vertrag gelassen, noch der Gepür erleiret werden, gleichwohl der Vertrag anzunehmen wäre." Wie nun nach dem deutlichen Inhalt des Vertrags selbstem a) die in dem Fürstenthum gelegene Ordens-Güter samt und

übrigens aber durch sothanen Carlstädtischen Vertrag denen Reichs-Schlüssen und Satzungen und der darinnen vorgeschriebenen Maass-Regul, (§. XXVI.) wie der nachfolgende Zeit-Verlauf satzsam gelehret, das erforderliche Genügen keines wegcs geleistet worden. (§. XXXII. XXXIII.)

§. XXXII.

Wie nun auf solche Weise das Hochfürstliche Haus Hessen dem Ritterlichen Teutschen Orden die bisher zudringlich gesuchte Exemption
 M m 2

Womit das Fürstliche Haus nicht

und sonders bey denen Steuern, Diensten und anderen Verhältnissen der Landes-herrlichen Ober-Botzmäßigkeit namentlich unterworfen geblieben: über das *b*) der nexus subiectionis personalis bey dem Land-Commenthur und seinen Ritter-Brüdern mit Bestimmung ihrer persönlichen Haupt-Pflichten, als des Erscheins auf denen Land-Tagen; (Art. 2.) der persönlichen Landes-Vertretung; (Art. 3.) der Gerichtsbarkeit; (Art. 5.) der schuldigen Nachachtung in geistlichen und Kirchen-Sachen; (Art. 9.) Gelebung derer Landes-Fürstlichen Verordnungen in Sacris & Politicis; (Art. 9. & 15. Conf. §. XVIII. *b*) in fine) nach der dabey ausdrücklich zum Grund genommenen und überall angeführten Schuldigkeit eines Hessischen adelichen Landfässens, von Ordens Seiten ohnwidersprechlich nachgegeben; mithin die förmliche Landes-Untwürfigkeit in *realibus* & *personalibus* dem uralten Herkommen und ohngezweifelten Hessischen Landes-Verfassung zu Folge in regula nochmalen bestätigt worden; dahingegen jene Clausul, wo sie keine offenbare Contradiktion in sich enthalten soll aufs höchste eine Modification der persönlichen ohnbefrenkten Unterthanen-Pflicht bey Steuern und Abgaben, womit die vollkommenste Untergebung eines Land-Standes und getreuer Unterthanen wohl bestehet, bey der in dem Articul alschon vorkommenden Bestimmung, ohnmützlicher Weise ausdrucket; vielweniger aber dem Commenthur zu Schiftenberg vor

oder nach der Theilung des Ober-Fürstenthums-Hessen, bey seinen ohngebührlichen Exemptions-Anmassungen, wie man in dem anderseitigen Impresso p. 202. selbst nachgiebet, auf eine Weise zu statten kommen mag: So ist der bisherige auf die gänzliche Entkräftung des Vertrags selbst, wie aller übrigen darinnen bestätigten älteren Verträge, gerichtete äußerste Mißbrauch derselben nebst der verborgenen gefährlichen Absicht, unter ohnaufhörlichen Klagen über Gewalt und Bedrückungen auch Sach-widrigen Vortrag summarische Erkänntnisse bey denen höchsten Reichs-Gerichtern damit herauszubringen, und unter solchem Schein Rechtens die *tempore captivitatis PHILIPPI MAGNANI* angefangene, jedoch bald hernach von Kayserl. Majest. und gesamtem Reich mißbilligte (§. XXVI.) Immediats-Anmassung auf das höchste zu treiben, desto offener und einleuchtender.

g) Vorab sich nun die richtige Folgerung ergibt: daß, weil das Hochfürstliche Haus Hessen Dero aus dem Passauer Vertrag und übrigen nachgefolgten Comitial-Schlüssen wohl erhaltener Rechte, absonderlich des darinnen bey dieser Sach fest gesetzten *fori singularis* sich auf keine Weise begeben, vielmehr bey der Handlung zu Carlstadt dasselbe sich feyerlichst vorbehalten, (§. XXX *a*)) solches, in so fern der Zweck mit der gütlichen Vergleichung nicht erreicht worden, noch immer fürdauren müsse. Conf. *g*.sq.

Ad §. XXXII.

Hessen die ange- nicht nachgegeben, a) (§. XXX. XXXI.) sondern allein in dem über
fochtene Obrig- die landsässige Pflichten des Land-Commenthurs zu Marburg und
einige

Ad §. XXXII.

a) Diesen ohnumstößlichen Grundsatz bestätigt der ganze Verlauf bey der Carlstädter Vertrags-Handlung, nebst allen vorhergehenden in gleicher Absicht angestellten Tractaten, (§. XXVII.) wie auch das bis dahin ohnverändert verbliebene Verhalten des Land-Commenthurs zu Marburg und seiner Ritter-Brüder gegen die Fürstlich-Hessische Landes-Herrschaft (§. XVIII.) zu samt dem deutlichen Inhalt des Vertrags selbst. (§. XXX.) Bey der Handlung zu Carlstadt bestunden die Fürstliche Herrn Gebrüder absolute auf der Landsässigkeit des Land-Commenthurs und Zurückgebung des Oudenardischen Vertrags, ohne welches die Deputati, besag ihrer erhaltenen Instruction *sub Num 95.* per Extractum beyliegend, sich nicht einzulassen solten. *ibi:* "Da den nochmals Uns Dieselb Exemptio wolte angemutet werden, so sollen die Unfern den Herrn Commissarien aus den vorigen Handlungen Anlei- tung und Bericht thun, was es mit dem Teutschen Hauf zu Marburg und dessen Zugehörungen vor ein Gelegen- heit hab, vnd welcher gestalt dasel- be nicht allein in vnser ungezweivent- lichen Lands-Fürstlichem Obrigkeit, sondern auch den nechsten an vnser Fürstlichen Hofhaltung zu Marburg gelegen, auch von vnfern löblichen Voraltern dotiret, begabett und sich auch die vorigen Land-Comptur je- derzeit vor Landstende gehalten, uf gemeinen Land-Tagen erschienen, in Landts-Nöthen vnd sonst Kriegs- Zügen den Fürsten zu Hessen gefol- get, gesteuert und dagegen auch mit den Ihren von vnsern Vorfahren und Uns geschützt, gehandhabt und vertheidigt worden und was diesen mehr in vorigen Handlungen weit- läufigt ausgefüret, und also da- mit zu Tag geben, warum wir Uns der Landesferey über den Com-

"menthur nicht begeben könten." Daß nun die Deputirte Rätthe dies- sem genau nachgekommen und darauf ohnbeweglich bestanden, solches erwei- set nicht allein der schon angezogene *Extractus Protocolli d. 27. Apr. sub Num. 94.* sondern auch die von der Kayserlichen Commission vorgeschla- gene und zum Stand gebrachte beson- dere Vergleichungen einzler zur Land- sasserrey gehöriger Stücke samt dem übrigen Erfolg gar deutlich. Dann weil die Fürstlich-Hessische Rätthe der Landsasserrey halben ihrer Instru- ction gemäß auf der Vergleichung de- anno 1545. und dem darinnen bestät- tigten Herkommen beharrten, mithin begehreten, "daß der Land-Commen- thur denen Fürsten zu Hessen das- jenige leisten und thun solte, was Er und seine Vorfahren J. S. G. Herrn Vattern und S. Vatter- lichen Gnaden Voraltern gethan und geleistet hätten;" hierauf aber *Subdelegati teste Protocollo d. 25. Apr. sub Num. 94.* die Erklärung tha- then: "weil es erstet vornehmlich um die Lands-Fürstliche Obrigkeit und Exemption zu thun, und, da man in der Generalität verpleiben solte, daselb hiernächst mehr Irrthum brin- gen würdt, so achten sie ein Noth- durft, was unter der Landes- Fürstlichen Obrigkeit und Ex- emption begrifen und angezeigt vnderschiedlich vorzunehmen." So wurde in diesem Betracht ein Stück nach dem anderen vor die Hand genommen und bey verschiedenen die vorgeschlagene nähere Bestimmung be- liebet; wie dieses alles der Carlstädter Vertrag selbst in Vergleichung mit dem so fort zuruck gegebenen Oude- nardischen Vertrag des mehrerem be- saget. Auch die hierauf gefolgte Ob- seruanz dasselbe noch weiter bestäti- get. Conf. §. XXXIII. XXXIV. & XXXVIII.

b) C.

einige Nutzbarkeiten errichteten Vertrag eine genauere Bestimmung und Modification verschiedener dahin gehöriger Gerechtsamen und Obliegenheiten amore pacis sich gefallen lassen; mit solchen besonderen Vergleichen aber, deren es außer diesem nicht von nöthen gehabt, Seine Landes-Fürstliche Obrigkeit auf gleiche Weise, wie es bey denen vorhergehenden Verträgen de a. 1496. & 1545. geschehen, (S. XVIII. XXII.) wider alle Einwendungen und ohngebührliche Verweigerung der vorhin wohl anerkannten Schuldigkeit, mit gänzlicher Verwerfung des auf die anmaßliche Exemption sprechenden Dudenardischen Vertrags neuer Dingen rechtmäßig behauptet und befestiget hat: also wurde in solchem Betracht das übrige, wobey man die nähere Vergleichung nicht vor thunlich oder nöthig gehalten, in Gefolg derer angeführten vorgängigen und zum Grund gelegten Verträge, dem darinnen ebenwohl belobtem älterem Herkommen (Sect. II.) schlechter Dingen überlassen, *b*) und solchem nach die seither denen Schmal-

keit über die Land-Com-mende und dahin gehörige Häuser, Güter und Personen nochmalen behauptet und befestiget.

N u

kaldi-

b) S. den Carlstädter Vertrag Art. 3. *verb*: "Und soll sonst der obgemelte Vertrag durchaus in allen seinen Punkten, Innhaltungen und Articulen bey Würden, Wesen und Kräften allerdings beständiglich bleiben und von beyden Theilen stet, fest und unverbrüchlich gehalten werden." St. Art. 5. *verb*: "Und forter bey dem, wie Herkommen, weil es beyde Theile selbst also vorgeschlagen, gelassen werden." Die Teutschmeisterische hatten deshalb in ihrer am 26. Apr. d. a. bey der Kayserlichen Commission übergebenen Erklärung folgendes angeführt: "Der Appellation halben, weil sonderlich davon weder in dem Vertrag (de a. 1496.) noch hiebevorigen gepflogenen Handlungen nichts fürkommen, lassen es die Teutschmeisterische bey ihrer vorigen Erklärung, oder je zum wenigsten bey dem, wie diesfalls Herkommen, bewenden." Gleiches beschah von denen Hessischen in der am 27. Apr. darauf übergebenen endlichen Erklärung. *verb*: "Volge und Reysß pleibt bei voriger Erclerung und achtens ohne das richtig, also auch Appellation, allermassen man sich zuvor ercleret, oder beym Herkommen." Wegen der Erb- und Landes-Huldigung, welche die Hessi-

sche Rätthe vermög der aufhabenden Instruction nicht nachgeben konten, sondern in ihrer am 27. Apr. eingebrachten endlichen Erklärung, wovon *sub* Num. 96. ein Extract beyfolget, schließlichsch darauf bestunden, die Ordens-Rätthe aber förmlich darinn nicht willigen wolten, wurde gleicher Ausweg ergriffen, indeme man solche endlich in dem Vertrag nebst anderem mit Stillschweigen übergienge, wodurch denen hohen Landes-Fürstlichen Befugnissen, welche der im übrigen auf alle Weise nachgegebene landsäßige Zustand des Land-Commenthurs zu Marburg vorhin mit sich bringet, einiges Nachtheil nicht zuwachsen können: ohne das diejenige Stücke, wobey die von der Kayserlichen Commission in Vorschlag gebrachte besondere Vergleichung nicht thunlich gewesen, oder dieselbe anderer Ursachen wegen unterblieben, nach beyderseitiger an den Tag gegebener Intention, in dem Stand, worinnen sie vor denen Irrungen sich befunden und hergebracht worden, verbleiben müssen. Da nun die angebliche Nachlassung der Huldigungs-Pflicht nirgendswo zu befinden, vielmehr das Conferenz-Protocoll d. 27. Apr. nebst der endlichen Erklärung derer Hessischen Abgeordneten und dem Carlstädter Vertrag

faldischen Kriegs=Unruhen auf so mannigfaltige Weise bestrittene hohe Landes=Fürstliche Gerechtsame mit oder ohne sonderbare Beschrenkung auf den alt hergebrachten Fuß hinwiederum gesetzt, mithin denen Fürstlichen Gebrüder, Landgrafen zu Hessen, dasjenige, dessen Sie in dem neuerlichen Vertrag mit deutlichen Worten sich nicht begeben, nach der schon gezeigten Absicht und wahren Beschaffenheit solcher Vergleichungen, welche eine Erstreckung auf andere dabey nicht nachgegebene oder ohnerührt gebliebene Stücke, nicht verstaten, nothwendiger Weise vorbehalten worden. c) Worab der ohntrügliche

trag selbst das Gegentheil erhärten: Conf. nota anteced. über das nicht abzusehen, warum der vor allem andern höchst beträchtlichen Nachgebung in dem Vertrag keine Meldung geschehen seyn sollte; noch zu vermuthen, daß nur ermelte Deputati dem deutlichen Inhalt der Fürstlichen Instruction so schwerlich zuwider gehandelt haben; so ist leicht zu ermessen, daß der vorhin nichts erweisende Extractus Protocolli Conferent. d. 27. Apr. sub Num. 145. der gegentheiligen Beplagen offenbar falsch und erdichtet seyn müsse. Conf. §. XV. b) & g) §. XVIII. & XXXVIII.

c) Wann man den Verlauf der Sachen von denen Teutschen Kriegs=Unruhen an bis auf die Zeit des errichteten Carlstädter Vertrags ohnparteylich erweget, besonders aber bedenketh, was dem Fürstlichen Haus Hessen durch den erzwungenen Oudenardischen Vertrag abgenöthiget werden wollen; und wie gesamtes Teutsche Reich die darüber geführte Hessische Beschwerden vor so erheblich befunden, daß wegen derselben forderfamsten Abänderung denen solennen Friedens=Schlüssen sonderbare Verordnung einverleibet werden müssen; so ist leichtlich zu ermessen auf welcher Seite man bey der Carlstädter Handlung nachgegeben habe, daher dann auf den geringfügigen Einwand, daß der Ritterliche hohe Orden zu demjenigen, wozu Er sich in dem Vertrag anheischig gemacht, nicht vi subiectionis verbunden gewesen seye, die Antwort zu nehmen. So zeigt auch

die in dem Vertrag und bey der Handlung vorkommende mehrmalige Bezeichnung und Beziehung auf das ältere Zerkommen, (§. XXX.) nebst der nachgefolgten Observanz (§. XXXIII. XXXIV. XXXVIII.) und selbst denen mit dem Fürstlichen Haus Hessen=Cassel im Jahr 1680. und 1681. zu Marburg und Cassel der Commende Marburg wegen von der Gegenseite errichteten Verträgen, (§. XXXVIII.) wobey man dennoch eben wohl verschiedenes ohnerörtert auf sich belassen, die Wahrheit des dreyseitigen Grundsatzes offenbahrlich, und daß hochermeltem Fürstlichen Haus alles übrige, bey welchem eine Befreyung oder Beschrenkung derer Landesherrlichen Befugnissen in dem Vertrag nicht deutlich zugestanden worden, eben darum vorbehalten geblieben, weil solches der oben gezeigte landsäßige Zustand des Land=Commenthurs und seiner Ritter=Brüder in dem Fürstenthum zuvor mit sich gebracht; jene Ausnahme und Befreyungen aber in Concessionibus & pactis gesucht werden müssen: Wie es dann sehr ohngereimt wäre demjenigen Landes=Herrn, welcher mit seinen unruhigen Unterthanen an statt der bisherigen ohngemessenen Diensten auf gemessene sich vergleicht und einige andere nähere Bestimmungen ihrer Pflichten zugiebt, die Landes=Fürstliche Obrigkeit um deswillen abzuspreehen, jene nunmehr vor exempt zu halten und, daß sie die gemessene Dienste nicht mehr vi subiectionis, sondern vi pacti leisteten, folglich ihrer Herrschaft

liche Schluß noch weiter zu machen, daß, da hochermesttes Fürstliches Haus während der Teutschen Kriegs-Unruhe in seiner hergebrachten ohnstrittigen Obrigkeit von dem Teutschen Ritterlichen Orden sehr beeinträchtigt, besonders aber durch die Reichs-Cammer-Gerichtliche auf den mit Gewalt und List von dem damaligen Teutsch-Meister erzwungenen Dudenardischen Vertrag ergangene Erkänntnisse merklich gekränkct, und daher von der Kayserlichen Majestät und gesanten Reich zu nöthiger Untersuchung und billigmäßiger Abthung solcher vor erheblich befundener Hessischen Beschwerden denen Pacificatoribus Passauiensibus Macht und Gewalt ertheilet, dem Kayserlichen Cammer-Gericht aber Einhalt gethan worden; (§. XXVI. XXIX.) beydes jedoch wegen der darzwischen gekommenen Carlstädter Vergleichs-Handlung und darauf errichteten Vertrags unterblieben; alles dasjenige, so der beleidigte Fürstliche hohe Theil aus Liebe zum Frieden zu einiger Beschränkung seiner Landesherrlichen Gerechtsamen in Ansehung derer besonderen Pflichten eines Land-Commenthurs zu Marburg dem Teutschen hohen Ritter-Orden in diesem Vertrag, wobey Derselbe die zuvor bestrittene Landes-Fürstliche Obrigkeit re & verbis hinwiederum anerkannt, mit ausgedruckten Worten nicht nachgegeben und eingeräumt, ohnwiderrsprechlich in dem Stand, worinnen die Sachen vor der Schmalkaldischen Kriegs-Unruhe sich kündiger maßen befunden, in Conformität derer Passauischen Vertrags-Handlungen (§. XXVI.) noch fernerhin behalten habe; mithin hiebey noch immer das ältere Herkommen zur alleinigen Regul und Richtschnur, gleichwie der Carlstädtsche Vertrag nur in demjenigen, so man dem Ritterlichen Orden darinnen deutlich zugestanden, zur eingeschrenckten Ausnahm dienen; die von solcher Seite jenem zuwider sich äußernde Widersetzlichkeit aber, so ferne sie in sothaner deutlichen Ausnahm ihren hinreichenden Grund nicht findet, denen annoch fürdaurenden Hessischen Grauaminibus, worüber denen Reichs-Gerichten alle Erkänntniß benommen worden, (§. XXV. XXVI. XXVIII.) bezzurechnen; d) übrigenß auch bey de-

N u 2

nen,

schaft zu keiner Huldigungs- und anderer Pflicht weiter verbunden seyn, vorzugeben; eben als ob durch solche neue Verpflichtung die Landesherrliche Gottmäßigkeit nicht befestiget und bestättiget würde.

d) Wohin die zum Behuf der neuerlicher Zeit wiederum hervorgesuchten ohngebührlichen Exemptions-Anmassung beygebrachte mannigfaltige Verdrehungen und Mißdeutung des Carlstädter Vertrags gehören. Wie nun niemand leicht in Abrede seyn wird, daß der wahre Verstand dieses Ver-

trags und was selbiger beyden hohen Theilen eigentlich gebe oder nehme aus dem vorhergehenden Zustand und Verhalten derer Ordens-Personen und Commenden in dem Fürstenthum vornehmlich zu ermessen; auch mit diesem bey der Vertrags-Handlung zum Grund gelegten älterem Herkommen der nachfolgende Zeit-Verlauf und so genante Obseruantia interpretatiua zu vergleichen; mithin die Erörterung und rechtmäßige Entscheidung derer über jenen Mißbrauch und Anmassung entstandener Differentien, nach dem im Pas-

nen, dem hohen Orden in kraft derer von demselben bey der Handlung zu Carlstadt vorgebrachten Fürstlich-Hessischen Priuilegiarum dem Land-Commenthur zu gut zugestandenem Befreyungen, die über dergleichen priuilegia & immunitates subditorum sich erstreckende Landesherrliche Befugnisse nach wie vor ausbeschrieben seyen.

§. XXXIII.

Ueber das wird der wahre Bestand des Carlstädter Vertrags aus der nachgefolgten Obseruanz dargethan: a) mit des Land-Commenthurs Erscheinen auf denen gemeinen und besondern Hessischen Landtagen und der

Die Wahrheit so eines, als des andern hat der nachmalige Zeit-Erfolg auf eine ohnwidereprechliche Weise dargethan, und damit zugleich demjenigen, so in dem zum theil dunkelen und auf Schrauben gestellten Carlstädter Vertrag verabschiedet oder ohnerdörtet belassen worden, eine nähere Erläuterung und ganz ohngezweifelte Bestimmung wider alle ohnrichtige Auslegungen und sonderlich in denen neueren Zeiten erfommene nichtige Einwendungen gegeben, a) zugleich auch genugsam gelehret, wie wenig sämtliche gebrachte Künste und Verdrehungen hinreichend gewesen, das uralte in der ohnabänderlichen Hessischen Landes-Verfassung und so manchen hierauf gerichteten Verträgen allein gegründete Herkommen zu entkräften oder nur den so beschaffenen Carlstädter Vertrag vor eine Regul und Richtschnur, wornach die dieseitige Landes-Fürstliche hohe Gerechtsame allein zu erweisen seyen, geltend zu machen. b) Dann so hat in

Passauer Vertrag deshalb festgesetzten und vorgeschriebenen alleinigen Regulmaß, aus solchen richtigen Quellen herzunehmen seye; also mag diese Entscheidung a) allein von denen, mit Ausschließung derer ordentlichen Reichs-Gerichter besonders verordneten hohen Richtern, b) vermög der dabey befindlichen Vorschrift einer vorgängigen reislichen und der Sachen Wichtigkeit gemäßen Untersuchung rechtlich unternommen werden; weshalb diejenige Arten des Processus, welche nach ihrer Beschaffenheit plenariam causae cognitionem nicht verstaten, billig ausgeschlossen bleiben. Conf. INSTR. PAC. OSNAB. Art. V. §. 27. & §. XXXVII. infra.

Ad §. XXXIII.

a) Wie bey solchen Verträgen überhaupt das Augenmerk auf den nachgefolgten Zeit-Verlauf zu richten und die sicherste Erklärung eines dunklen oder zweifelhaft gesetzten Vertrags aus der

nachmaligen Obseruanz her zu nehmen: also findet dieses bey dem auf das Herkommen vornemlich gegründeten und gestellten Carlstädter Vertrag seine besondere Anwendung Conf. Io. Nic. HERTIVS diff. de iactit. vulg. Ord. Cisterc. libert. & exempt. Sect. III. §. 22. Fr. MANTICA de tacit. & ambig. conuent L. II. tit. 1. n. 5. & tit. 7. n. 20. Add. Sam. STRYK diff. de interpret. priuileg. cap. 3. n. 50.

b) Welches der Fürstlich-Hessische Statthalter, Vice-Canzlar und Räte zu Marburg in einem an den Herrn Landgrafen Georgen II. d. 31. Julii 1628 erstatteten unterthänigsten Bericht bereits wohl angeführet: verbis: "Sintemal der Carlstädtische Vertrag an etlichen Orten zweifelhaft und gleichsam auf Schrauben gestellet, welches dero Zeit wegen des Widertheils verspürter Halsstarrigkeit nicht verhütet werden können; An E. S. G. Seiten es aber weit anders und milder jederweil hergebracht; daher

in denen folgenden Jahren ein zeitiger Land-Commethur zu Marburg nebst dem Commenthur zu Schiffenberg hoehermelte Landes- und Huldi-
 Herr Landgrafen vor seine gnädigste Landes- Fürsten gehalten, Sie gung selbstien.
 also jederzeit genant, verehret, und zu aller Treue und Gehorsam sich
 verpflichtet; c) daher auch bey denen so gemeinen, als besonde-
 ren Hessischen Landes-Versammlungen beyde gehorsamlich sich
 eingefunden, und in guter Erinnerung ihrer Unterthanen-Pflicht, de-
 nen übrigen Ständen und gemeiner Landschaft so wohl bey denen an-
 gestellten Berathschlagungen über die innerste Angelegenheiten des
 Fürstenthums und dessen zukünftiger Vererbung, als auch denen be-
 schehenen Verwilligungen der Reichs-Land- und Trancck- Steuern,
 wie ingleichen anderer dahin gehöriger Stücke, allenthalben gleich
 bezeuget, dieselbe ihre Mit-Land-Stände, sich selber aber Hessische
 Land-Stände zum öftern genennet; wie dieses aus denen in Original
 vorzuzeigenden Land-Tags-Recessen, deren Unterschriften und
 Besiegelung zu erschen; von welchen man gegenwärtig nur die Re-
 cesse

Do

celle

"daher vor das rathsamste angesehen
 "wird, daß man bey solchem Her-
 "kommen beharren und immerhin
 "continuiren müste. Im Fall sich
 "dann je der Land-Commethur in ei-
 "nem oder andern zu beschweren,
 "wird er solches dieser seits zu suchen
 "und dannenher die Auslegung zu
 "nehmen haben. Conf. §. XXXI.
 c) Zu einem stattlichen Verweiß kan das
 bald nach vollzogenem Carlstädter
 Vertrag sich gefügte Exempel des
 Land-Commethurs von Hörde dienen:
 dann als dieser im Jahr 1586 den
 26. Dec. bald nach seiner Bestellung
 von dem Herrn Landgrafen Ludwigen
 auf das Schloß zu Marburg gefor-
 dert worden, hat er sich gehorsamlich
 eingestellt und durch den Fürstlichen
 Statthalter Burgkhard von Kram
 die unterthänige Anzeige thun lassen:
 "Nachdem er durch Gottes des All-
 "mächtigen Schickung und seines
 "Ordens Gebrauch nach zu einem
 "Land-Commethur erwählet und
 "bestätiget seye; so stelle er sich bey
 "Hochgedachten seinen gnädigen Für-
 "sten und Herrn unterthänig ein,
 "und bitte S. F. G. als seinen
 "Landsfürst Schutz- und Schirm-Herr
 "sein und bleiben, so wolle er gegen
 "S. F. G. sich alles underthänigen

"schuldigen Gehorsams Verhalten
 "bey S. F. G. Leib, Gut und
 "Blut ussezen, als einem ehrlichen
 "von Adel wohl ansehend, auch alles
 "thun was seine Vorfahren gethan
 "hätten und ihne gebürte." Worauf
 ihm durch ersagten Statthalter die
 Fürstliche Resolution bekant gemacht
 worden. "S. F. G. vermerckten sein
 "des Land-Commethurs beschehene
 "Anzeige und erpieten gnediglich, und
 "versehen sich, er werde demselben
 "auch also nachkommen, dagegen wol-
 "len S. F. G. ihme gleich und Recht,
 "Schutz und Schirm halten und sich
 "derhalben selbst gegen ihn erkleren,
 "mit gnädigen Vegerem, daß er des-
 "halben zu S. F. G. dretten wolte."
 Als nun dieses beschehen, hat Hoch-
 ermelter Herr Landgraf die den Land-
 Commethur durch den Statthalter
 bekant gemachte Fürstliche Erklärung
 wiederholet: "Deren er Land-Com-
 "methur mit erholung seiner, als
 "vorstehet, beschehenen Anzeige und
 "erpieten sich underthänig bedanckt."
 Die Urkunde ist unter denen Verla-
 gen der zum öftern angeführten Histo-
 rischen Nachricht von des Teut-
 schen Hauses und Commende Mar-
 burg Land-Standschaft sub Num.
 75. befindlich.

d) S.

celle de annis 1586. 1594. 1598. 1599. 1603. 1609. 1611. 1614. 1615. 1616. 1619. 1621. 1622. 1625. 1628. 1629. bey diesem Zeit-Periodo zum Beweis anführen *d*) und noch gedencken will, daß, wann ihre Entfernung, Leibes = Schwachheit oder andere Hindernisse solches nicht zugelassen, sie deshalb bestens sich entschuldiget und zuweilen selbst durch den Hoch- und Teutsch-Meister behörig entschuldiget worden; *e*) nachmals aber dasjenige, so die anwesende Stände beschloffen, wie diese, mit befolgen, thun und tragen helfen. (§. XXXIV.) Nicht minder haben dieselbe in gleicher Erinnerung der vorhin beschriebenen Pflicht, nach dem Exempel ihrer Vorfahren, (§. XXVIII.) die gewöhnliche Erb- und Landes-Huldigung bey sich ereigneten Vorfällen auf Erfordern mit Mund und Hand geleistet. Gestalten nach Absterben Herrn Landgrafens Ludwigs von Marburg der damalige Land-Commenthur Wilhelm von Dynhaußen Herrn Landgraf Morizen dieselbe auf dem Schloß zu Marburg selbst abgelegt; *f*) gleiche Huldigung auch im Jahr 1611. auf Erfordern Herrn Land-

d) *S.* die *sub* Num. 97. hiebey befindliche *Extractus* derer Land-Tags *Recessen*, womit das uralte Herkommen bey der genauen Hessischen Landes-Verfassung bestättiget, und gegen die von der anderen Seite gemachte Einwendungen: *S. E.* daß der Land-Commenthur nur allein bey denen gemeinen Hessischen Land-Tägen, wobey die Stände des ganzen Fürstenthums sich versammelten, keines weges aber bey denen Particular-Land-Tägen zu erscheinen schuldig seye, genugsam befestiget, insbesondere aber die so vergeblich in Abrede gestellte Landsäßigkeit derer Ordens-Personen in dem Fürstenthum Hessen auf eine gar überzeugende Weise dargethan wird. Die *Extractus* derer *Recess* de annis 1614. 1615. 1619. 1621. & 1622. sind unter denen *Beylagen* der nur erwehnten *Historischen Nachricht* von des Teutschen Hauses und *Commende* Marburg Land-Standschaft *sub* Num. 90. anzutreffen. Conf. §. XXXVIII.

e) Ein Exempel enthält der *sub* Num. 98. angefügte *Extract-Schreibens* des Hoch- und Teutschmeisters Johann Caspars d. 1. Jan. 1628. *ibi*: "Hierumb so wollen wir uns freundlich versehen, Erw. Ed. werden - ihne

"Land-Commenthur seines Nit-Erscheinens halben gnedig vor entschuldigt halten." Conf. §. XXXV. Ob schon dieses eigentlich ein Hessischer besonderer Land-Tag gewesen.

f) *S.* den *sub* Num. 99. beyliegenden *Archivalischen Extract* *ibi*: "A. 1605. ist nach Absterben Hochgedachten Landgraf Ludwigs von Landgraf Moriz *S. G.* der damalige Land-Commenthur, Wilhelm von Dynhaußen, zur Huldigung beschrieben, welche er auch nachgehends aufm Schloß zu Marburg *S. S. G.* selbst gethan." Die von dem gegenheiligen Schriftsteller p. 163 seines angeblichen *Historischen Unterrichts* angezogene und beygebrachte *Verichte* dieses Land-Commenthurs, falls sie auch mit denen Originalien, wie man doch zu zweifeln genugsame Ursach hat, also bestärckt werden könnten, enthalten nichts weiters, als daß die anbegerte Huldigungs-Pflicht im Jahr 1605 & 1606 noch nicht geleistet worden, welches auch der angeführte *Extract* nicht meldet, wohl aber das *ex aduerso* selbst im Jahr 1733 *iudicialiter* producirte *Document* de anno 1614. unter denen *Fürstl. Hessen-Casselschen Beylagen* *sub* Num. 95. befindlich, besa-

Landgrafen Ludwigs des jüngeren, Dero ältesten Prinzen Georgen auf das errichtete Erb = Statutum der Commenthur zu Schiffenberg Johann von Liederbach nebst Prälaten, Rittern und Landschaft in dem Fürstenthum Hessen gethan, g) dieselbe noch im Jahr 1616. wiederholet, und nebst denen übrigen Ständen wohl bedächtlich, gutwillig und gehorsamlich versprochen und zugesaget, auch beyden Jhren zu Administratoren verordneten Fürstlichen Gn. Gn. darüber angelobet und Hand = Treu geleistet: "Allem dem, was "das Fürstliche Testament besage und ihnen befehle, so viel sie anbelange, "getreulich und gehorsamlich nachzukommen und zu geleben, und die "respectiue zu Administratoren, Tutorn und Curatoren verordnete "Chur = und Fürsten, und sonst niemand, dafür gehorsamlich zu "ehren, anzusehen, zu achten, und zu respectiren, auch dergestalten "Jhnen sämtlichen Chur = und Fürstlichen S. S. S. Gnaden hold, "trew und gehorsam zu seyn, wie gehorsamen, getreuen "Land = Ständen und Unterthanen wohl anstehet, auch von "Rechts wegen gebühret und oblieget, getreulich und ohne Gefährde." h) Eben wohl hat Herr Landgraf Ludwig dem jüngeren der Land = Commenthur Friedrich von Hörde im Jahr 1624. gehuldiget, i) und, als im Jahr 1648. nach errichtetem Haupt = Vergleich, D o 2 die

besaget, daß dieser Land = Commenthur "nach langem Difficultiven solche Pflicht geleistet habe:" welches die nach jenen Berichten von dem Herrn Landgrafen gegen den Land = Commenthur gerechtest verhängte Zwangs = Mittel befördert haben mögen; mithin es ohnwmöthlich, weiter zu zeigen, wie wenig dergleichen einseitigen Berichten derer Ordens = Personen gegen das Fürstliche Haus Hessen zu trauen seye. Conf. nota i) & k)

g) Solches erweist die sub Num. 100. beyfolgende von dem Commenthur zu Schiffenberg Johann von Liederbach eigenhändig bezeichnete Euentual = Huldigungs = Verschreibung derer Hessischen Land = Stände d. a. 1616. verb: "Als auf jetzt "Hochgedachtes Unfers gnädigsten "Fürsten und Herrn gnädigen Befehl "und Verordnung Wir (Prälaten, "Ritter und Landschaft im Fürstenthum Hessen und dazu gehörigen "Graf = und Herrschaften) im verwichenen Sechszehen hundert und erstem

"Jahr S. J. S. ältestem und erstgebohrnem Sohn, Landgraf Georgens "zu Hessen Fürstlichen Gnaden und "Dero ehelichen Manns = Leibs = Erben, "oder im Mangel derselben S. J. S. "zweytem Sohn, Landgraf Johannessen und denselben Manns = Leibs = Erben, und also fort an jederzeit dem "ältesten Dero Descendenten, so "lang Deren vorhanden - - - in "euentum schuldige Erb = Huldigung "geschworen." Welchem annoch das Adiunctum sub Num. 101. beyzufügen. Der von Ordens Seiten unterschriebene Huldigungs = Reuers wurde hierauf im Jahr 1612 ausgestellt. Conf. nota c.) h. g.

h) S. die ihres ganzen beträchtlichen Inhalts hieby gefügte eben erwehnte Adiuncta sub Num. 100. & 101.

i) Conf. Extractus derer Erb = Huldigungs = Protocollen sub Num. 99. wie ingleichen der von Herrn Landgraf Ludwigen dem Land = Commenthur Friedrich von Hörde nach abgelegter Erb = Huldigung ertheilte Fürstliche Schutzbrief de b. a. sub Num. 102 ibi:

Dar =

die Erb-Huldigung in dem Ober-Fürstenthum Hessen eingenommen worden, der damalige Land-Commenthur Georg Daniel von Haber zu einem gleichen mit Hand gegebener Treue an Eydesstatt sich gerne verstanden; k) mehrerer Fälle dormalen nicht zu gedencken. l) So hat auch Herr Landgraf Ludwig in der im Jahr 1608. unter seinen Ständen und Bedienten errichteten besondern Rang-Ordnung dem Land-Commenthur zu Marburg nebst dem Commenthur

„Darauf auch Wir uf sonderbare
 „Kaysersliche Verordnung, Anweisung
 „und Immission in solchem Unserm
 „Fürstenthumb an der Loyne gepüerliche Erb-Huldigung genommen, under welchen auch der würdige Unser lieber andechtiger Friederich von Hörde Land-Commenthur der Balley Marburgk solche gepüerliche Erb-Huldigung und Gelübde vor sich und seine Mit-Ordens-Personen, derselbigen Angehörigen und Angewandten, auch geleistet, also und dergestalt, daß sie Uns Landgrafen Ludwigen - - - getreue hold und gewertig seyn, Schaden warnen, selbst keinen zuefügen, Bestes werben und alles dasjenige thun, halten und leisten sollen und wollen, das seine Vorfahren die Land-Comptur der Balley Hessen zue thun, zue halten und zue leisten schuldig“ cet. Wodurch das unter denen gegentheiligen Beylagen sub Num. 201. befindliche Schreiben, welches denenjenigen Erdichtungen, womit der anderseitige Federführer sich zum öfteren abgegeben, bezurechnen, seine gänzliche Widerlegung erhält.

k) S. den mehr angezogenen Archibualischen Extract sub Num. 99. womit die sub Num. 103. beyfolgende Relation des damaligen Huldigungs-Commissarii übereinkommt; welchem auch noch das unter denen Fürstl. Sessens-Casselschen Beylagen sub Num. 98. befindliche Schreiben dieses Land-Commenthurs, so er an die damaligen regirende Frau Landgräfin abgelaßen und von der Gegenseite selbst gegen das Fürstliche Haus Cas-

sel in anno 1737 iudicialiter produciret worden, beyzufügen: verb: „Damit aber gleichwohl E. S. G. mein unterthäniges Dero Fürstlichem Hauße zugethanes Gemüth sehen und schauen möchte, so wolte ich hier unterthänig zusagen, treu und hold zu seyn, auch Ew. S. G. bestes, wo ich kan und vermag, wiewohl meinen Orden ohne Abbruch und Praciudiz, zu prüffen und fürdern; Habe auch darauf denen Herrn Deputirten Handgelöbniß gethan, und verspreche solches nochmalen E. S. G.“ Welches zu abermaliger Entdeckung der von dem gegenseitigen Schriftsteller mit Verbringung erdichteter und verfälschter Documenten begangenen Gefährde allschon genug seyn kan. S. die ohnlängst edirte Historische und rechtsbegründete Nachricht von des Teutschen Hauses und Commende Marburg Land-Standschaft Sect. VI. §. 50. p. 168.

l) Weil der Land-Commenthur zu Marburg gezeigter massen die Huldigungs-Pflicht vor sich und seine Mit-Ordens-Personen, so in dem Fürstenthum gefessen nach dem alten Herkommen abgeleget, (§. XXVIII) so ist die Ursach daher leicht abzunehmen, warum von diesen bey noch ohngeheiltem Ober-Fürstenthum ordentlicher weisse keine besondere Pflichten gefordert worden, obwohl es an Exempeln geleisteter Huldigungen bey dem Commenthur zu Schiffenberg nicht ermanglet, da dieses dem Gutdüncken eines Landes-Fürstens billig anheim gestellet bleiben muß. Conf. nota g. §. b.)

m) Dies

thur zu Schiffenberg jedem seinen gebührenden Platz darinnen angewiesen, *m*) deren dieselbe, wie anderer Fürstlichen Verordnungen, *n*) sich gemäß verhalten haben.

§. XXXIV.

Ueber dieses erweisen noch ferner die vor denen Fürstlich-Hessischen Canzleyen und Regirungen damaliger Zeit verhandelte Acten, daß der Land-Commenthur zu Marburg so wohl, als der Commenthur zu Schiffenberg, vermög ihres landsässigen Verhalts gegen die regirende Herrn Landgrafen zu Hessen und darauf von Zeit zu Zeit geleisteten Erb-Huldigung, der Landes-Gerichtbarkeit *in reallibus und personalibus* völlig untergeben seyn müssen; eben wenig auch ihre Hof-Leuthe und Hinterlassen in dem Fürstenthum davon befreyet gewesen: *a*) Um nun hievon einige Exempel anzuführen, so ist aus denen Acten **Jost Nuth** Burgers zu Marburg contra den Land-Commenthur **Wilhelm von Dynhausen**, eine angebliche Güter-Leih betreffend, zu ersehen, daß die bey Fürstlicher Regirung zu Marburg übergebene Klage demselben ordentlich communiciret, und darauf am 21. Maii 1605. von Beklagten ohne einigen Vorbehalt oder Protestation Handlung und Bericht eingebracht worden seye. *b*) Ferner ist aus denen Actis in Sachen **Heimberger** und **Gemeinde zu Wazemborn**, Gerichts **Steinbach**, contra **Ottmarn** Commenthuren zu Schiffenberg, Hut und andere Gerechtigkeiten betreffend, zu befinden, daß der Beklagte bey Fürstlicher Regirung zu

b) Mit der über den Land-Commenthur und die andere Ordens-Personen ausgeübten Gerichtsbarkeit, denen Steuern und übrigen Unterthanen-Pflichten.

P p Gießen

m) Dieses Regulativ, den Rang der Fürstlichen Bedienten und Land-Stände betreffend, ist unter denen Beylagen der im Jahr 1725. edirten Specie facti *sub Num. 59.* befindlich. Wann aber der Verfasser des vorgeblich Historisch-Diplomatischen Unterrichts daselbe zu tadlen sich beygehen lassen, so dient demselben zur Nachricht, wie ein regirender Landes-Fürst niemanden Rechenschaft darüber zugeben habe, was er vor Verordnungen des Ranges halben bey seinen Unterthanen und Bedienten ergehen lästet; über das die Grund-Reguln und Statuten des Ordens, (§. VIII.) deren man sich hiebey besser zu erinnern gehabt, ein anderes vorhin mit sich bringen.

n) S. das *sub Num. 104.* beyliegende Memorial **Friderichs von Hörde** Statthalters der Balley zu Hessen und Commenthurs zu Marburg.

Ad §. XXXIV.

a) S. die Beylage *sub Num. 105. ibi:*
 "Daß des Ordens Hof-Leuth zu **Steinbach** an das Gericht zu **Ober-Weymar** dinghaft seyen, auch wo ihrer einer nicht erscheinete, hab er denselbigen darum zu strafen." *et.* So erweist ferner der **Extract Gieser Amts-Rechnungen, sub Num. 106.** daß des Commenthurs zu Schiffenberg **Dienstbotten, Knechte, Schäfer, Müller** und andere gebrödete Diener vor dem Amt Gießen zu Recht stehen, und die begangene Frevel und Verbrechen daselbst verbüssen müssen, auch die angesetzte Geld-Strafen von ihnen würcklich erleget und verrechnet worden seyen.

b) S. anliegenden **Extract** der übergebenen Handlung dieses Land-Commenthurs *sub Num. 107.*

c) Bez

Gießen a. 1609. sich förmlich eingelassen und sein Nachfolger Friedrich von Hörde ein gleiches gethan, zu dem Ende auch noch in ersagtem Jahr behörige Vollmacht vor seinen Sachwalter ausgestellt habe. c) Als auch im Jahr 1614. Burgemeister und Rath der Stadt Marburg gegen den Statthalter der Balley Hessen Friedrich von Hörde verschiedener Dinge halben bey Fürstlichem Hof-Gericht zu Marburg Klage erhoben, sind beyde Theile nothdürftig verhöret, und von Hof-Richter und Urtheilern eine Verordnung, wessen sie sich zu verhalten, gemacht worden, die Beklagter sich wohlgefallen lassen. d) Auf eben solche Weise hat in einer zwischen der Gemeinde Leigestern und der Commende Schifffenberg wegen der Schaaf-Hude entstandener Irrung, der Commenthur vor Fürstlicher Regierung zu Gießen, als Beklagter und Kläger zu Recht gestanden. d) Ein allenthalben gleicher landsäßiger Verhalt beyder Ordens-Commenden und ihrer zugehörigen Güter äufert sich noch ferner bey denen Einquartirungen, e) Reichs- und Türcken-Steuren, wie auch denen übrigen Land-Tranck- und anderen Steuren und sonstigen gemeinen Beyträgen; f) inmassen man sich

c) Besag Extract Fürstl. Regirungs-
Protocolls d. d. Gießen 20. Maii
1609. sub Num. 108. ibi: "Sagen:
"wegen des Compthurs zeigt kraft ha-
"benden Briefs an: Demnach Ihre
"Ehrwürden in Possessorio, so bat er
"so wohl der Gemein zu Wagenborn,
"als auch Steinberg ihrer hiebevorn
"gethanen Klage Copiam und Termin
"auf 6. Wochen, sich darauf haben
"zu erklären." Et paullo post.
"Daher der Compthur nit Kläger
"sondern Beklagter seyn muß, so
"reperirte er sein voriges und bat, wie
"des Termini halben gebethen."
Add. die angeführte Vollmacht sub
Num. 109.

d) Es erhärtet dieses die fernere An-
lage sub Num. 110. ibi. "Derowegen
"Burgemeister und Rath fürters ei-
"ne Articulirte Klage gegen ermelten
"Herrn Statthalter am Fürstl.
"Hessischen Hof-Gericht hieselbst nechst
"verschienenen 21. Nov. gerichtlich
"einbringen und um Procefs bitten
"lassen, auch erhalten - - - auf der
"Partheyen beyderseits willfährige
"Erklärung diese verschienene Tage
"und noch heute dato sie die Par-
"theyen gürtlich vorkommen lassen,

"dieses ihres Mißverständs und Ir-
"rung halber nach Nothdurft gegen
"einander gehöret und demnach auf
"viel gepflogene gürtliche Handlung
"mit ihrem allerseits gutem Wissen
"und Willen dahin verglichen und
"zwischen ihnen derhalben verabschie-
"det." cet.

e) So wurde z. E. im Jahr 1620. bey
Anordnung derer Quartire vor ein Re-
giment Tylischer Kriegs-Bölcker das
Teutsche Haus zu Marburg, besag
des darüber von der Hessischen Land-
schaft abgefahnen besondern Recelles
de hoc anno, denen übrigen Hessi-
schen von Adel in allem gleich gehal-
ten. verb: "Die vierte Compagnie
"auf des Teutschen Ordens, der
"Schencken, Buscher-Thäler, Kabe-
"nauer, Rauen und Breidenbacher
"Unterthanen."

f) Also hat im Jahr 1606. der dama-
lige Land-Commenthur Wilhelm
von Oynhausen den ihme von der
Land- und Commenthurey Marburg
und Schifffenberg zu Etablirung der
Vniuersität Gießen zuerkanten Bey-
trag von 200. Gulden entrichtet,
und hierüber nebst denen anderen
Land-Ständen eine Fürstliche Ver-
fiche

sich dazu nicht nur willig bequemet, sondern die zeitige Commenthuren zu Marburg und Schiffenberg jederzeit zu erkennen gegeben, daß sie vor denen übrigen Landsassen von der Ritterschaft dabey nichts zum voraus haben wolten; g) wie sie dann daher von ihren Gütern und Hinterlassen die ganze Türcken-Steuren, wie recht und billig, dem Landes-Fürsten allein entrichtet und davon niemalen etwas an den Hoch- und Teutsch-Meister abgegeben haben. b)

§. XXXV.

Indessen hatte der Teutsche Ritter-Orden die vorhin mißlungene Absicht, aus denen hin und wieder in dem Fürstenthum Hessen gelegenen einzeln und zum Theil geringen Gütern, Meyer-Höfen und Gefällen ein der Landes-Obrigkeit nicht weiters unterworfenenes Neben-Territorium zu formiren a) und damit zugleich das dem Land Neues Unternehmen des Teutschen Ritter-Ordens bey denen dreißig

P p 2

zum

sicherung, "daß solcher außerordentliche Beytrag keinem an seinen hergebrachten Rechten und Freyheiten nachtheilig sein sollte" erhalten. In wie weit nun diese Fürstl. Versicherung, worauf man zum östern gegenseits sich nachmals bezogen, einem Land-Commenthur vor den übrigen Land-Ständen etwas zum voraus gebe, solches kan aus dem bisherigen ermesssen werden.

g) Solches erweisen die sub Num. III. 112. 113. 114. & 115. beyfolgende Schreiben derer beyden Land-Commenthuren Wilhelm von Dynhausen und Friderich von Sörde de annis 1598. 1599. 1603. & 1626. samt dem Middaischen Amts-Bericht de anno 1598. daß hierbey kein Zweifel übrig bleibet. *ibi*: "Dann einmal die Land-Tags-Beschlüsse dahin gehen, daß ein jeder von Adel seine innkommende Renthe und Zinse, was der ein jeder unter einem jeden Fürsten (zu Hessen) liegen hat, selbst nach Inhalt und Ausweisung des Land-Tag Beschlusses, an einem jeden ihm ernenneten Ort versteuren solle. Deme ich jederzeit willig zu gehorsamen - mich besessen. -- Wie ich dan ohne Ruhm zu melden, mit Erlegung der Steuern jederzeit so wohl bey meinem gnädigsten Für-

sten und Herrn Landgraf Georgen, als bey meinem auch gnädigen Fürsten und Herrn Landgraf Ludwigigen mich unverweisslich gehalten."

b) S. die nächst angeführte Beylagen. Warum der Carlstädter Vertrag bey der halben Türcken-Steuer dem beständigen Herkommen zu wider nicht zur Obseruanz kommen mögen, davon sollen die Ursachen an seinem Ort angezeigt werden.

Ad §. XXXV.

a) Welches Vorhaben Herr Landgraf Moriz zu Hessen in einem an den Hoch- und Teutsch-Meister Erz-Herzog Carl von Oesterreich d. d. Epstein den 28. Julii. 1619. erlassenen Schreiben mit mehreren ausgedrucket und nachfolgender maßen angeführet hat: "Indem der Land-Commenthur nicht allein sich und seine Ordens-Personen, sondern auch alle des Ordens angehörige Unterthanen, ja auch bloße Hof-Leuth und Meyer, tam in realibus, quam personalibus zu eximiren, und also in unserm Lands-Fürstlichem Territorio ein sonderbar Neben-Territorium und von hin und wieder unter Uns gelegenen einzeln, auch eintheils geringen Gütern und

"Hö-

Jährigē Kriegs-
Unruhen die ge-
suchte Exem-
ption gewalt-
samer Weise
durchzusetzen.

zum Besten ehemals gestiftete und so reichlich dotirte Hospital zu Mar-
burg zusamt denen darauf in den nachfolgenden Zeiten gerichteten
übrigen milden Stiftungen, worüber Ihm die Verwaltung ware an-
vertrauet worden, Demselben gar zu entziehen, (§. XXV. & XXVI.)
noch nicht gänzlich auf die Seite gesetzt; als man derselben Er-
reichung in dem Jahr 1628. vor der Publication des so berühmten
Kaiserlichen EDICTI RESTITVTORII am nächsten zu seyn glau-
be- te, und daher in starckem Vertrauen auf den am Kaiserlichen Hof,
nach denen damaligen sonderbaren Zeit-Umständen, zu dem Ende
sich völlig versicherten Nachdruck, mit dem Fürstlichen Haus Hessen,
derer im Wege stehenden verbindlichen Verträge und uralten Landes-
Verfassung ohngehindert einen neuen Gang zu wagen beschloffen; der
festen und guten Zuversicht, daß, wann der erste Einbruch in die
Landes-Fürstliche Gerechtsamen bey der gesuchten Herstellung des
Catholischen Religions-Exercitii in denen Ordens-Kirchen und wo
Ihme noch sonst die Bestellung-zugekommen, würde gelungen seyn,
das übrige dabey zugleich geäußerte Vorhaben desto leichter von stat-
ten gehen sollte. In so guter Hoffnung wurde ein ganzes Verzeichniß
vorher nicht bekant gemachter Grauaminum gegen die Herrn Landgra-
fen zu Hessen nebst einer darauf eingerichteten und mit ohnglimplicher
und gehäßiger Wiederholung desjenigen, worinn der Orden zu Zeiten der
Reformation in Hessen von dem Herrn Landgrafen PHILIPPO MAGNANI-
MO beschweret worden zu seyn, vermeinet, begleiteten Vorstellung bey
Kayserslichem Reichs-Hof-Rath übergeben, damit auch der Zweck
in so weit erhalten, daß im Jahr 1628. den 15. Sept. eine Kayserl. Com-
mission auf den Churfürsten zu Maynz Georg Friederich deshalb er-
kant worden. Wie nun der Inhalt des Kayserlichen Commissions-
Schreibens an Chur-Maynz vornehmlich dahin gieng, daß beyde Par-
theyen wie überhaupt in Güte verglichen und vereinbaret, als beson-
ders Herr Landgraf Georg zu Hessen-Darmstadt bey dem Besiz
des Ober-Fürstenthums Hessen dem Ansuchen des Hoch- und Teutsch-
Meisters sich gutwillig zu fügen, disponiret werden sollte; b) also
wur-

„Höfen, gleichsam zusammen ge-
„stückelten und gezippelten *Baronat*
„in effectu anzurichten unterstehet,
„alles dem Carlstädtischen Vertrag
„in *litera & sensu* zu wider mißdeu-
„tet.“ cet.

b) S. das Kayserl. Commissions-Schrei-
ben in *Adiunctis sub Num. 116.* per Ex-
tractum *ibi*: „Besagten Landgrafs
„Georgens *Id.* zu Gemüth führen, und
„unter andern insonderheit beweglich
„andeuten, daß S. L. sich auf ob ange-
„regten letzten Vertrag und allegirte
„Transaction d. a. 1583. so starck nit

„zu fundiren habe, weil derselben die
„Landgrafen und vornehmlich Land-
„graf Moriz mit Einführung einer
„ohnzuleßigen Sect und sonst in viel
„Weg contraueniret, auch Seine des
„Landgraf Georgens zu Hessen *Id.*
„neben anderen Ursachen wegen sol-
„cher Contrauention zur Possession
„dieses Fürstenthums Hessen kom-
„men, und als dann nach solchen hier-
„zu beschehenen dienlichen Erinnerun-
„gen allen möglichen Fleiß und Mühe
„dahin anwenden, und ihro angelegen
„seyn lassen, damit bey mehrgedach-
„ter

wurde in dem an hochermeltesten Herrn Landgrafen ergangenen Kayserlichen Verkündigungs-Schreiben die Teutsch-Meisterische Anforderung vor ganz wohl fundirt gehalten und der Herr Landgraf gegen den Teutsch-Meister und seinen Land-Commenthur zu Marburg, als seinen Benachbarten der Kayserlichen Zuversicht gemäß sich zu bezeugen, angewiesen; c) so fort auch die Eröffnung solcher Kayserlichen Commission auf den 5ten Jan. 1629. nach Franckfurt ange-
 setzet, und, ohnerachtet der Herr Landgraf Georg, welchem der Vorgang des Teutschen Ritter-Ordens und dessen ganzes Bezeugen sehr bedenklich vorgekommen, d) einiger, mit dem Hoch- und Teutsch-

29

Mei-

"ter Zusammenkunft oder sonsten
 "bey Fortsetzung dieser unserer Kayserl.
 "Commission beide Partheyen noth-
 "dürftiglich gehört und zu Grund in der
 "Güte verglichen und vereinbart, da-
 "bey auch insonderheit mehr ermeltet
 "Landgraf Georgens Ld. in ein und
 "andere obangezogene des Teutsch-
 "Meisters Petiten zu willfähriger
 "Accommodirung disponivet werden
 "möge." Conf. Nic. SERARIUS Rer.
 Mogunt. L. V. in ANSELMO CASIMIRO
 §. 8. ap. IOHANNIS T. I. p. 942.

c) S. dieses Kayserl. Verkündigungs-
 Schreiben in *Adiunctis sub Num. 117.*
ibi: "Demnach Wir dann bey obge-
 "dachten zwischen Deiner Ld. und des
 "Deutsch-Meisters Andacht schweben-
 "den Differentien bey derselben reyser
 "und fleißiger Erwegung so viel befun-
 "den, daß ernents Deutsch-Meisters
 "Andacht dies Orts gegen Dr. Ld. ha-
 "bende Praetension ganz wohl fun-
 "dirt; als wollen wir Uns gnädigst
 "und keines andern versehen, ermah-
 "nen Dr. Ld. auch hirmit ganz gnä-
 "digst und vätterlich, daß, wie Uns Dr.
 "Ld. Schuldigkeit ohne das genugsam
 "bekant, sie sich auch in dieser Sachen
 "also gebürlich und dermaßen bezeugen
 "wolle und solle, wie unsere gnädigste
 "Zuversicht deswegen zu Dr. Ld. ge-
 "stelt ist und damit auch dardurch
 "zwischen Dr. Ld. und mehrgedachts
 "Deutsch-Meisters Andacht und
 "dessen Ordens Land-Commenthu-
 "ren, als Benachbarten, guts Ver-
 "trauen und Wohlvernehmen erhalten
 "und continuirt werden mögen."

d) Es hat dieses Landgraf Georg in dem
 Antwort-Schreiben an Chur-
 Maynz d. d. Darmstadt 27. Nov.
 1628. mit mehreren folgender massen
 berührt: "Weil wir nun aus der
 "Röm. Kayserl. Majest. an Uns abge-
 "gangenem Schreiben verstehen, daß,
 "ehe und zuvor die zwischen dem Deut-
 "schen Orden und Uns vorgewesene
 "Praeliminar-Conferenz zu Werck
 "kommen, ehe und zuvor man auch
 "recht weiß, ob, und worinnen wir
 "und der Deutsche Orden different sey-
 "en oder nicht? an Jhro Kayserl. Maj-
 "Jhof Grauamina wider Uns überge-
 "ben, auch Dieselbe, ehe dan Wir sol-
 "che Grauamina jemals gesehen,
 "oder was ihr Inhalt, wissen, und
 "also Unser ganz ungehört, vor fun-
 "dirt und billig mächtig erkant, auch
 "noch darzu ohn alle Noth und Ur-
 "sach Jhro Majest. um eine Commis-
 "sion und so starcks Monitorium wi-
 "der Uns ersucht worden; So gera-
 "then wir darüber nicht ohn Ur-
 "sach in allerhand Nachdencken
 "und Können nicht ersinnen, was
 "des Herrn Deutsch-Meisters Ld.
 "darunter wider Uns suche und
 "was es dann vor Differentien seyn,
 "die man mit Uns haben wolle: dann
 "ja Wir außer wenigen zwischen unsern
 "Herrn Vorfahren und dem Deut-
 "schen Orden in vorigen Jahren ge-
 "wesener ringfügiger Jurisdiction- und
 "Haafen-Jagens oder Hätzens-Strit-
 "tigkeit (welches alles aber eines so
 "großen Handels nicht bedarf, sich
 "auch bey unsers Herrn Vatters und
 unse-

Meister und seinen Vorfahren wegen der Valley Hessen habender sonderlichen Mißhelligkeiten sich nicht erinnern können, daher auch um fordersamste Mittheilung ermelter Grauaminum, und daß der Sache noch so lang, bis man zur erforderlichen Information derselben das nöthige zur Hand gebracht und die vertragsmäßige Communication mit denen Durchlauchtigsten Erb-Verbrüdereten Chur- und Fürstlichen Häusern bewircket haben würde, ein Anstand gegeben werden möge, gebetten; ein mehreres nicht, dann eine Erstreckung des Termini bis auf den 23. Apr. d. a. und, als wegen verschiedener aus denen damaligen Kriegs-Ururhen sich ergebender Hindernisse solcher nicht befolget werden können, vermög ferneren Nachsuchens, noch weiter bis auf den 23. Jul. d. a. verstattet; die Commission selbst aber, welche nach dem inzwischen erfolgten Ableben Chur-Fürst Georg Friderichs, auf dessen Nachfolger Anselm Casimir umgeschrieben werden müssen, nicht eher dann den 5. Febr. 1630. zu Franckfurt eröffnet.

§. XXXVI.

Fernerer Verfolg dieses ohniustificirlichen Unternehmens, welches einen schlechten Ausgang gewinnet.

Gleichwie nun der Land-Commenthur zu Marburg und Commenthur zu Schiffenberg vor dieser Zeit denen Landes-Fürstlichen hohen Gerechtsamen nach dem Inhalt des Carlstädter Vertrags und dem darinnen zum Grund genommenen älteren Herkommen sich gemäß bezeuget hatten; (§. XXXIII. XXXIII.) wobey die wegen einiger niederen Gerichtbarkeit und des Haasen-Jagens entstandene Strittigkeit, welche im Jahr 1628. der Abrede gemäß durch beyderseitige Abgeordnete untersucht und abgethan werden sollen, von geringer Betrachtlichkeit gewesen; also mußten die neuerlich abgefaßte Ordens-Grauamina a) einen deutlichen und sattsamen Beweißthum von dem bestens gegründeten Possessions-Stand in Ansehung derer darinnen berührten und nur jezo wiederum angefochtenen hohen Gerechtsamen an die Hand geben; zugleich auch die darunter verborgene gefährliche Absichten bey so beschwerlichen Zeit-Umständen so gewisser veroffenbaren, b) je ohnvergessener das Andencken derer bey denen Schmal-

kaldi-

„unseren Zeiten nicht sonders geregt)
 „das wenigste nicht wissen. Weil
 „dann der von des Herrn Deutsch-Meist-
 „sters Id. also erwählte und beliebte,
 „unfers Theils gleichwohl unver-
 „sehene unverhoffte und um den
 „Deutschen-Orden gar nicht ver-
 „diente *Modus procedendi* Uns, wie
 „angeregt, allerhand Nachdencken
 „macht: So bitten Ew. Id. Wir
 „freundlich, nach dem die Kayf. Maj.
 „in Ihrem an Uns ergangenen höchst-
 „geehrtem Schreiben Meldung thun,

„daß von Ew. Id. Wir alles umständ-
 „lich und mehreres würden vernehmen
 „können, Ew. Id. geruhen Uns die
 „angemaßte Deutsch-Meisterliche Gra-
 „uamina und dann das an Ew. Id.
 „darauf ergangene Kayserl. Commis-
 „sions-Rescript ohnbeschwert copey-
 „lich zuzuschicken.“ cet.

Ad §. XXXVI.

a) S. diese *Grauamina per Extractum* sub Num. 118. beyliegend.

b) Die übrige Hessische Land- Stände von Prälaten und Ritterschaft übergeben

Italdischen Kriegs=Unruhen gegen das Fürstliche Haus Hessen von dem damaligen Teutsch=Meister Wolfgang Schuzbar genant Milchling ausgeübten ohnerhörten Zudringlichkeiten und Gewalthaten (S. XXIII. XXIV. XXV. XXVI. XXVII.) bey solchem ohnversehenen Betragen seyn können. Die Teutsch=Meisterische Abgeordnete gaben demnach bey der Kayserlichen Commission zu Franckfurt gleich Anfangs die bedenkliche schriftliche Erklärung von sich. "Was massen S. Hoch=Fürstl. Gnaden der Herr Hoch=und Teutsch=Meister ein für allemal bedacht, resoluirt und entschlossen seye, bey allen der Balley Hessen angehörigen und zuständigen Häusern, als zu Nid=burg (einer uralten Hoch=Meisterischen Residenz) und Schifsenberg, auch deren Dorffschafften und sonst, da sie dessen

D q 2

" in

ben deshalb im Jahr 1630. ein un-
terthänigstes Beschwerungs=Schrei-
ben, worinnen sie sich unter andern ver-
nehmen liesen. "Nun ist Ew. F. G.
ohn unser un-terthäniglich Erinnern
genugsam bekant, welcher Gestalt die
Marburgische und andere im Fürsten-
thum Hessen gelegene Commenthu-
ren, Häuser und Güter aus der
Substanz des Fürstenthums Hessen
von dessen Hochlöblichen Fürsten, auch
guten theils aus Ihrem Cammer-Gut
fundiret und bey solcher ansehnlichen
kostbaren Stiftung auch dahin gese-
hen worden, daß der Hessische Adel vor
andern auch zu solchem Orden beför-
dert und dessen fähig; keines weges
aber davon ausgeschlossen seyn solte.
Wann aber des jezigen Herrn Teutsch-
Meisters Fürstl. Gnaden mit ihren
Vorhaben durchsetzen und obangedeu-
tete Neuerung in der Hessischen Bal-
ley einführen thäten, würden unsere
Adeliche Mitglieder, Kinder und
Nachkommen davon zu nicht geringen
Schimpf allerdings excludiret und
solche ex medulla & substantia des
Fürstenthums Hessen, auch vornehm-
lich dessen Adel mit zu gutem gestiff-
tete Beneficia lauter Fremden und
Ausländischen zu Nutzen und Besten
gedeyhen. - - - Ueber das, so
sind die Land= wie auch Commenthure
der Balley Hessen Ew. F. G. und des
Fürstenthums Hessen von vielen hun-
dert Jahren her ohnzweifelliche

"Land=Stände und unfre Mitglieder,
"und gleich Uns und andern Ständen
"des Fürstenthums Hessen auf die
"Land=Tage erfordert und erschienen,
"die erste Session und Votum wegen
"Prälaten=Stands gehabt und gefüh-
"ret, von des Landes Anliegen, Nutzen
"und Nothdurft mit rathschlagen, be-
"dencken und schliesen, auch was ge-
"schlossen, ihres theils mit zur Voll-
"streckung bringen helfen, dazu neben
"ihren Hintersaßen den Fürsten zu
"Hessen zur Steuer, Reife, Folge und
"andern der Landes=Fürstlichen Hoheit
"anhangenden Oneribus jederzeit ver-
"wandt gewesen, wie noch, dieselbe
"auch zu begebenden Fällen geleistet,
"auch noch ins künftige zuleisten schul-
"dig: Daher auch des Landes Ord-
"nungen und Satzungen, auch seithe-
"ro vorgemommener Christlicher Aende-
"rung in der Religion, und nunmehr
"fast in die hundert Jahr in Glaubens-
"und Geistlichen Sachen der Fürst-
"lich Hessischen Kirchen=Ordnung ge-
"mäß sich erzeigen müssen." cet. Conf.
Species facti mit rechtlicher *Deduction*
derer von dem Durchlauchtigsten
Herrn Landgrafen zu Hessen=Darm-
stadt, über die in Dero Fürstenthum
und Landen befindliche dem Teut-
schen Orden zugehörige Güter und
darauf wohnende Personen herge-
brachten *Superiorität* und davon
dependirenden hohen Jurium 1726.
Adjunct. N. 23.

c) Der

in kraft habenden *Iuris Patronatus*, der Gericht- und Vogtbarkeit
 halben befugt, das uncatholische *Ministerium* abzuschaffen, und
 dagegen Ihre und Ihres Ordens-Religion, als die uralte Catholi-
 sche, anzustellen, der getrösteten Hoffnung und freundlichen Zuver-
 sicht, es werde sie hierunter niemands hindern; fordrift aber des Hoch-
 gedachten Herrn Görgen Landgrafens zu Hessen Fürstl. Gnaden
 (um willen etwa solche Häuser und Dorfschafften, als
 Deutsch-Ordische frey eigenthumliche, niemands, als aller-
 höchst-ermelter Kayserl. Maj. und dem S. Reich *immediate*
subiicirte Güter, mit Sr. Fürstl. Gnaden *Territorio* umgeben)
 Sich nicht opponiren, sondern, gleichwie Ihre Hoch-Fürstl. Gna-
 den Sr. Fürstl. Gnaden in Dero Administration Dero Land und
 Leuthen führenden löblichen *Actionibus* kein Maß oder Ordnung vor-
 zuschreiben begehreten, also auch dieselben in diesem Paß und
 demjenigen, so sie in Ihren und Ihres Ordens dem S. Röm.
 Reich ohne Mittel zugethanen *Eigenthum* und *Territorio* vor-
 zunehmen gedächten, gewehren und ungeirret verfahren
 und verhandlen würden lassen." Liesen sich auch dabey noch
 mündlich verlauten: "Es wolten gleich des Herrn Landgrafens
 Georgen Fürstl. Gnaden in solche *Praetensiones* willigen oder nicht;
 dieselbe dennoch ihren Fortgang erreichen würden, auch schon die
 Decision über den jezigen Land-*Comenthur* und Ordens-Personen
 in Hessen, als der Augspurgischen Confession zugethane und des Ordens
 unfähige, gemacht seye." *ic. c*) Ob nun wohl die Fürstlich Hessische
 Deputirte unter andern dahin instruiret waren, "Daß sie bey diesem
 Termino die Sach zu keiner *Litispandez*, es geschähe gleich durch
Implorationem officii iudicis und *Submission* oder sonsten, veranlass-
 en, noch darin gehelen, sondern wider diese Kayserl. Commission be-
 scheidentlich einwenden solten, daß diese Sache vor sich selbst ohn-
 längst

c) Der Herr Landgraf Georg II. liese
 dagegen der Kayserlichen-Commission
 zu Gemüthe führen: "Daß das Fürst-
 liche Haus Hessen dergleichen Zündstü-
 ckung um den Teutschen Orden nicht
 verdient, als von welcher Hochlöbli-
 chen Hessischen Familia der Orden
 treuherzig recipiret, mit Häußern,
 Renthen, Gründen, und stattlichen
 Rechten begabt, dem Orden auch
 seithero an Gütern nichts entzogen,
 sondern derselb in tot Imperii mo-
 tibus bis auf diesen Tag dabey erhal-
 ten, geschützt und geschirmt worden;
 daher desto hochbeschwerlicher seye,
 daß man demjenigen Fürstlich Hessi-
 schen Baum, der dem Teutschen

Orden so trefflichen Schatten und
 herrliche Früchte gegeben, an statt
 verhofften bekern. Dancks, jezo einmals
 nach der Wurzel stechen, seine von
 so uralter Kayserlich- und Königlicher
 Descendenz mit so vieler standhafti-
 ger Wagniß, Darsetzung und Ver-
 giesung thewren Fürstlichen Guts und
 Bluts, durch so vieler Röm. Kayser
 und Könige *vniformes investituras*,
 ja von so vielen hundert Jahren be-
 stärckte und bisshero in Lieb und Leid
 redlich gewahrte Zohheiten und Re-
 galia entziehen oder je disputirlich
 machen und sich noch darzu einer
 Fürstlichen *Residenz* berühmen wol-
 len."

d) So

"längst in des H. Reichs-Verträgen, Satzungen und Reichs-Schlüssen
 "ihre sonderbare Richter erlangt; gestalten auf dem Tag zu Passau
 "darüber sehr reiflich deliberiret, und selbe endlich als ein Grauamen,
 "so man Ihrer Fürstl. Gnaden Ur-Groß-Anherrn Hochseeligen Anden-
 "kens in der Custodie zugefüget, von denen Chur- und Fürstlichen
 "Unterhändlern daselbst uf nächsten Reichs-Tag vorgekommen und
 "darinnen, was Rechtens, erkant, die Sach aber in den Verstand,
 "als sie vor der Custodia gewesen, hinwiederum gesetzt, und das
 "Cammer-Gericht darin zur Ruhe gewiesen werden solte; worauf
 "auch Kayserl. Majest. A. 1553. aus Brüssel solche Inhibition der
 "Cammer zugeschickt, und die Sache vermittelst öfterer Erneuerung
 "und Wiederholung der ermelten Reichs-Tags-Schlüsse so wohl, als
 "derer Kayserlichen Inhibitorialium, von einem Reichs-Tag auf den
 "andern verwiesen worden, bis man endlich auf der Vergleichs-
 "Handlung zu Carlstadt im Jahr 1583. eine Vergleichung beyder-
 "seits sich gefallen lassen. Da nun des Herrn Teutsch-Meisters
 "Fürstl. Gnaden wider alle Ihrer Fürstl. Gnaden zu Hessen Zuver-
 "sicht belieben wolte, den Carlstädtischen Vertrag, worinnen die an-
 "maßlich beschehene Reservation, daß nemlich dasjenige, so darinnen
 "bey denen Steuern verabschiedet worden, dem Land-Commenthur
 "zu keiner Landseferey gedeutet oder angezogen werden solte, eine
 "protestatio facto contraria seye, nicht zu halten, oder auf einige Weise
 "dieselbe daraus stoßen könnten, welches jedoch in keinen Rechten er-
 "findlich seyn würde, so müste diese Sache, vermög obangezogener
 "Reichs-Einigung, Decreten und Ordnung auf einen gemeinen
 "Reichs-Tag vor die Chur- und Fürsten so des Passauischen
 "Vertrags Unterhändler gewesen, verwiesen werden." cet. d)
 Dieselbe auch solches zu befolgen nicht unterlassen; e) so hat man den-
 noch mit Uebergehung dieses dem Fürstlichen Haus Hessen-Darm-
 stadt,

d) So wurde noch ferner in denen einge-
 brachten schriftlichen Handlungen ange-
 geführt: "kraft des Reichs-Schlusses
 "de anno 1582. seye verordnet, wan
 "solche Controversiae & Grauamina
 "durch gültlichen Vertrag nicht ufge-
 "hoben würden, daß es alsdan bey
 "Verordnung des Passauischen Ver-
 "trags zu lassen. Solte nun dem
 "Herrn Teutsch-Meister belieben, die-
 "sen die Spiritualität betreffenden
 "Puncten oder andere, wider den claren
 "Buchstaben des Carlstädtischen Ver-
 "trags, zu disputiren, in Controuer-
 "siam zu ziehen, zweifelhaft zu machen,
 "und Litern darüber zu mouiren; so
 "müste S. J. G. ja nothwendig zuge-

"ben; daß solche nicht vor vertragen
 "zu halten seyen, und daß auch dahero
 "dieselbe, als nicht vertragen, kraft
 "vielgedachter Reichs-Handlungen, an
 "gehörenden Ort zu entscheiden und
 "dahin zuverweisen."
 e) Die Fürstlich-Hessische Deputati ga-
 ben gleich anfänglich tette *Protocollo*
d. 5. Febr. die Erklärung von sich:
 "daß Ihr gnädigster Fürst und Herr in
 "diese Kayserliche Commission wei-
 "ter nicht, als sie vermöge Rechtens,
 "und insonderheit in dieser Sache dabe-
 "vor gemachter Reichs-Tags-Schlüsse
 "und darauf erfolgter Kayserlichen
 "Decreten schuldig, zu gehelen oder
 "sich einzulassen gemeinet seyen."
 f) Weil

stadt, sich denen gegenwärtigen höchst widerrechtlichen Gesinnungen des Teutschen Ordens schlechter Dingen zu fügen, bedrohlich an-gemuthet, f) und dabey hoch Dasselbe dergestalten zu übereilen ge-suchet, daß auf wiederholtes sehr bittliches Schreiben Herrn Landgraf Georgens an den Kayserlichen Commissarium und gegründete Vor-stellung, wie hiebey kein periculum in mora verwalte; man auch nie-manden ohnverhörter Dingen verdammen oder des Seinigen mit Ge-walt entsetzen könne, die anfangs auf einen oder zwey Tag verstattete Prorogation mit genauer Noth auf acht Tage weiter nachgegeben werden wollen: weßhalb die Fürstlich-Hessische Abgeordnete wenig Tage hernach gänzlich auociret und die Beweg-Ursach sothaner Ab-ruffung dem Herrn Chur-Fürsten zu Maynz in einem sub dato Darm-stadt 24. Feb. d. a. übergebenen Schreiben folgender maßen bekant ge-macht worden: "Weil in gänzlicher Entstehung der Güte diese Sache
 "ad contradictorium iudicium gelangen und der Carlstädter Vertrag
 "in einem oder anderen vornehmen Haupt-Punct zu des Fürstlichen
 "Haußes Beschwerung conuelliret und davon abgetreten werden wol-
 "te; so müste sie in den Stand, darinnen sie vor dem Carlstädter Ver-
 "trag gewesen, gesetzt und vor diejenige Chur und Fürsten, welche
 "auf gemeinem Reichs-Tag zu Augspurg A. 1582. durch sämtlicher
 "Stände einhelligen und von damaliger Kayserlichen Majestät per De-
 "cretum Caesareum approbirten Reichs-Schluss euentualicer zu Rich-
 "tern geordnet seyen, gewiesen werden." Wo bey es dann, der da-
 "maligen Zeit vorwaltenden widrigen Umständen und der von dem
 "Teutschen Ritter-Orden angewendeten äußersten Bemühung ohnge-
 "achtet, das Verbleiben haben, mithin dem Fürstlichen Haus Hessen
 "das zu verschiedenen malen und besonders auf dem Reichs-Tag zu
 "Augspurg A. 1582. in Contradictorio behauptete, auch durch mehrere
 "Reichs-Tags-Decreta und Schlüsse bestätigte IUDICIUM SINGV-
 "LARE nochmals nachgegeben werden müssen. §. XXXVII.

f) Weil dem zudringlichen Vorhaben der Carlstädter Vertrag entgegen stun-
 de, so solte derselbe nunmehr, wo
 möglich, aus dem Weg geräumet und
 der erpreßte Oudenardische Vertrag da-
 gegen wiederum hergestellt werden.
 Die hiezu dienlich erachtete Argumen-
 ta waren folgende. 1.) Die Oudenar-
 dische Vergleichung habe dem Reich
 zum Nachtheil nicht retractiret wer-
 den können: seye 2.) von Kayserlicher
 Majest. bestätigt und noch über das
 3.) an Eyds-statt zugesaget worden,
 welches bey dem Carlstädter Vertrag
 nicht zu befinden. Außer dem habe
 man 4.) den Orden zu der Passawis-
 schen Handlung nicht citiret, noch da-

bey gehöret: der Carlstädter Vertrag
 wäre 5.) propter vitium contrari-
 tatis ohnkraftig, weil der Land-Com-
 menthur kein Landsaß seyn, und doch
 auch zu reformiren nicht Macht haben
 solte: wäre 6.) vom Stuhl zu Rom nicht
 confirmiret, und 7.) nach dem Re-
 ligions-Frieden, demselben, was die
 Kirchen-Bestellung anlange, zuwider
 errichtet, folglich nicht zu achten: seye
 auch 8.) nur von dem Teutsch-Mei-
 ster ohne Zuziehung der sämtlichen Land-
 Commenthuren errichtet, und man ha-
 be 9.) sonderlich von Seiten des Herrn
 Landgrafens MAVRITII demselben zuwi-
 der gehandelt, also er den Orden auch
 nicht weiter binde. 2c. 2c.

Ad §. XXXVII.

S. XXXVII.

Dann obwohlen der Chur-Maynzische Rath **Johann Ernst Neuseffer** auf dem *Conuent zu Regenspurg* A. 1630. den 2. Octobr. st. vet. denen Fürstlich Hessischen Abgeordneten zu vernehmen gegeben: "Was massen die Kayserl. Maj. Chur-Maynz per Rescriptum an- ben: "Was massen die Kayserl. Maj. Chur-Maynz per Rescriptum an- "befohlen und aufgetragen habe, des Herrn Landgrafens **Georgens** "Durchl. dahin zu disponiren, daß Sie Kayserl. Majest. zu Ehren das "Exercitium Catholischer Religion im Teutschen Haus zu Marburg "verstatten wolten, welches man nur priuatim, clausis ianuis & remotis "arbitris zu Haltung der Mess und nicht zu den Predigten, auch nur in "des Teutschen Hauses Capell zu halten begehre, und Sr. Durch- "laucht wohl eine Wache vor das Teutsche Haus stellen, und denen, "so nicht ohne das im Teutschen Haus seyen, den Zugang verbieten "könnte, und daß der Teutsch-Meister die Sacra durch einen seiner Or- "dens-Priester verrichten zu lassen begehre, wodurch Sr. Durchlaucht "große Kayserliche Gnad verdienen könnten." *ic.* So haben jedoch diese darauf sich nicht eingelassen, sondern nur so viel zuerkennen gegeben: "daß wann Chur-Maynz die gültliche Commission fortstellen und ei- "nen Tag zur Handlung gen Franckfurt zeitlich bestimmen, die "Teutschmeisterische auch erscheinen und die Güte reallumiren wür- "den: Als dann wolte S. F. G. mit Chur-Sächsischem Rath und Zu- "thun sich also erklären, daß Dero friedliches Gemüth daraus zuersehen "seyn sollte." Als auch nachmals der Kayserliche General Graf *Tylli*, vermög hiezu erhaltenen besonderern Kayserlichen Befehls, den Herrn Landgrafen **Georgen** durch glimpfliche und diensame Wege dahin zu bringen sich bemühet, daß dem Teutschen Orden die Einführung des Catholischen Gottes-Dienstes in der S. Elisabether-Kirchen erlaubet werden mögte; hat hochermeldter Landgraf ebenwohl solchem Ansin- nen auf eine behutsame Weise auszuweichen gewußt, dabey jedoch gegen den Kayserlichen General in der Antwort sich erkläret: "Daß, "weil der Teutsche Orden solches als ein Recht verlange, man "destoweniger darinn gesinnen könne." Ab welchem allem der ohn- gezweifelte Beweis sich dahin überflüssig ergiebet, daß, wie eines theils das Fürstliche Haus Hessen-Darmstadt Seine hohe Landes- Fürstliche Obrigkeit und daraus sich ergebende Befugnisse in Sacris & Politicis in Ansehung derer in Dero Fürstenthum und Landen ge- legenen Teutsch-Ordens-Commenden, Häuser, Kirchen, Güter samt allen zugehörigen Personen, bey diesen trübseligen und kläglichen Kriegs-Zeiten wider so manche wiederum hervorgesuchte gefährliche Gegenbemühung und Anfechtung Desselben vor der Kayserl. Majest. und gesamtem Reich auf eine freymüthige und standhafte Weise darzuthun und zu behaupten gewußt; also auch anderen theils das in des H. Röm. Reichs-Grund-Gesetzen wohl fundirte *IUDICIUM SINGVLARE* hiebey abermals fest bestanden, und hochermeltes Fürstli- ches Haus weder von dem Teutschen Orden, noch von denen Reichs-

Gerichten oder jemand anderes davon verdrungen werden mögen. Inmassen dann bald hernach dem Westphälischen Frieden Art. V. §. 25. die beträchtliche Verordnung einverleibet worden, daß alle Mediat-Stifter, a) Klöster, Ordens-Balleien, Commenthureyen, Kirchen, Hospitäler, und andere dergleichen geistliche Güter, samt denen in Ansehung derselben hergebrachten Rechten und Gerechtsamen, in dem Besiz-Stand und Verhältniß, worinnen sie sich gegen der Augspurgischen Confession zugethane Chur Fürsten und Stände den 1ten Ianuarii 1624. befunden, hinfüro bis zu gütlicher Vergleichung der Religions-Strittigkeit ohngeshindert und ohne allen Unterscheid, ob sie vor oder nach dem Passauer Vertrag oder Religions-Frieden zur Christlichen Reformation gezogen und verändert worden, verbleiben, und die Einwendungen: ob wären sie Exempt, außer Land, oder doch wenigstens nicht unter derer Evangelischen Stände Landes-Fürstlichen Obrigkeit gelegen, oder anderen Ständen einiger massen beygethan und verpflichtet, so wenig, als aller übrige aus vorhergegangenen Verträgen, gemeinen oder besonderen Vergleichen, Urtheilen, Mandaten zc. oder auf andere nur mögliche Weise ersonnene Vorwand wider den ermelten Possessions-Stand etwas gelten, sondern die Evangelische Stände dagegen vor allezeit gesichert seyn sollten. b) Wie nun hiemit die seither denen Zeiten der Reformation,

vor

Ad §. XXXVII.

a) Sunt autem bona ecclesiastica mediata, quae in Statuum Imperii immediatorum ditionibus sita, reguntur superioritate territoriali, cuius etiam iurisdictione & mandatis subsunt, parentque illis, qui eiusmodi monasteriis & bonis ecclesiasticis praeficiuntur - - id quod apud Catholicos non minus, quam Protestantes locum habet; cum multi sint Episcopi, Abbates, Praelati in Austriacis imprimis & Bauaris ditionibus, qui Statuum Prouincialium loco & iure per omnia habentur, obnoxii tributis, iurisdictioni & quibusuis Imperii ciuilibus partibus, vnde eos non eximit immunitas respectu & reuerentia ecclesiastici ordinis. Henr. HENNINGES in Meditat. ad Instr. Pac. Caesar. Suec. Spec. III. ad Art. V. §. 25. lit. e.) p. 315.

b) Verbis: Quaecunque Monasteria, Collegia, BALLIVIAS, COMMENDAS, templa, fundationes, scholas, hospitalia, aliaue bona ecclesiastica me-

diata, vt & eorum reditus, iuraque, quocunque ea nomine appellata fuerint, Augustanae Confessionis Electores, Principes, Status anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto die prima Ianuarii possederunt, eadem omnia & singula, siue retenta semper, siue restituta, siue vigore huius transactionis restituenda, iidem possideant, donec controuersiae Religionis amicabilem partium compositionem vniuersali definiantur, NON ATTENTIS EXCEPTIONIBVS, siue ante siue post transactionem Passauiensem aut Pacem Religiosam reformatam & occupata, aut QVOD NON DE, VEL IN TERRITORIO Augustanae Confessionis Statuum, VEL EXEMPTA, vel aliis Statibus iure suffraganeatus, Diaconatus, aliaue quauis ratione obligata fuisse dicuntur, vnicum solumque huius transactionis, restitutionis, obseruantiaeque futurae fundamentum sit die prima Ianuarii anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto habita possessio, IRRITIS

PROR-

vor und nach dem Passauer Vertrag und Augspurger Religions-Frieden wegen derer Land-Stifter, Clöster, Commenthureyen, Kirchen und anderer Geistlichen Güter denen Landes-Regenten erregte heftige Strittigkeit c) beygeleget, und denen Evangelischen Ständen die zuvor in Abrede gestellte Landes-Fürstliche Obrigkeit über dieselbe nach dem dabey angenommenen Besitz-Stand schlechter Dingen zugesprochen worden; d) also hat insbesondere das Hoch-Fürstliche

S §

Haus

PRORSVS EXCEPTIONIBVS, quae ex introducto alicubi exercitio interimitico, vel anterioribus aut secutis pactis, generalibus aut specialibus transactionibus, vel litibus motis, causisue decisis, vel etiam decretis, mandatis, rescriptis, paritorius, reuersalibus, litis pendentis, vel ALIIS QVIBVSQVQVE PRAETEXTIBVS ET RATIONIBVS desumi possent. Vbi igitur supradictorum omnium bonorum, eorundem pertinentium fructuumue Augustanae Confessionis Statibus aliquid, quouis modo aut praetextu; Siue iudicialiter siue extraiudicialiter a dicto tempore interuersum aut ademptum est, omnino absque mora & indistincte - - cum suis pertinentiis, redditibus & accessionibus vbicunque sitis, vna cum amotis documentis in priorem statum restituantur, nec Augustanae Confessionis addicti posthac in habita vel recuperata possessione vlllo modo turbentur, sed ab omni persecutione iuris & facti perpetuo tuti sint, donec controuersiae religionis compositae fuerint. Conf. I. G. a. MEIERN Act. Pac. Westph. T. III. p. 237. sqq. HENNIGES in meditat. ad hunc §. Spec. III. p. 306. sqq.

c) Conf. I. G. a. MEIERN Act. Pac. Westph. T. II. p. 665. sqq. 674. sqq. 681. sqq. T. III. p. 163. sq. 196. sq. 236. 281. 333. sqq. T. IV. p. 21. sq. 49. sq. 92. sq. 138. 196. & 879. ADAM. ADAMI Relat. Histor. de Pacif. Westph. Cap. 8. TOB. PFANNER Histor. Pac. Westph. Lib. II. §. 70. p. 181. HENNIGES ad. d. §. 25. lit. i. p. 318. ibi: Nam Catholici ecclesiastici iam a longo retro tempore consilia agitauerunt, qua ratione se non modo personarum intuitu,

sed & intuitu bonorum suorum ciuili potestati subtrahere possint. - - Hoc enim etsi minus prospere hactenus successisset, tentatum tamen per vices est. - - Fac enim monasterium aliquod territorio alicuius Status Euangelici vndique inclusum fuisse, in promptu nihilominus exceptio fuit, quamuis sit in territorio, non tamen esse de territorio, sed esse exemptum. Quod si in confiniis Episcopatus alicuius & Principatus situm erat, regendis finibus longe speciosior praetextus suppetebat ex iurisdictione ecclesiastica etiam in territoria aliorum Principum pertingente. - - Denique, si Catholici Augustanae Confessionis Statibus non omne ius in Monasteria & bona ecclesiastica abnegare potuerint, rem ipsam non potestatis territorialis, sed alio nomine appellauerunt, veluti *aduocatae* aut *Protectionis*, inter quae iura, quanta sit differentia, neminem vti latet, ita calumniae facile saepe occasionem praebuit veterum minus accurata loquendi ratio, non explicato satis, an de *aduocata* loquantur, quae iure territorii ac superioritatis competit, vel de illa, quae ex iure speciali extra territorium, vel in Exemptum pacto quodam aut consuetudine exercetur; inter quae tamen immane quantum est differentia. Add. IDEM d. l. lit. u). p. 328.

d) Conf. HENNIGES ad d. §. 25. lit. i). *verb*: Alia est possessio, qua Abbates, Praelati, Praepositi ac Canonici, Balliui, Commendatores, Parochi, Ludimagistri, Hospitalium Praefecti ac aliae personae ecclesiasticae mediatas possident Monasteria, Collegia

Haus Hessen-Darmstadt den von Seinen Durchlauchtigsten Regiments Vorfahren rechtmäßig hergebrachten (Sect. II.) und nachmals vermög des Passauer Vertrags (§. XXVI. XXVII. XXIX.) so wohl, als der Carlstädter Vergleichung selbst, (XXX. XXXI. XXXII.) wider alle Beeinträchtigung beybehaltenen, insonderheit aber vor, in und nach dem anno & die decretorio ausgeübten (XXXIII. XXXIV.) Besiz der Landes-herrlichen Gottmäßigkeit über die in Dero Fürstenthum und Landen gelegene Teutsch-Ordens-Commenden, Häuser, Güter und Personen, auf die vollkommenste Weise befestiget und zugleich denen so älteren, als neuerlich wieder hervorgesuchten Einwendungen e) ein vor allemal Rechtsbeständig abgeholfen.

§. XXXVIII.

gia, Balluias, Commendas, templa, fundationes, scholas, hospitalia, aliaeque bona ecclesiastica mediata eorundemque redditus ac iura; Et alia, quae Electores, Principes ac Status eadem possident. Quid enim inter vtrumque interfit, manifestum est. Nam Monasterio quodam ex Abbatis saltem vel Praelati possessione eum in statum restituto, quo anno 1624. Calendis Ianuarii fuit, *LIS DE IVRE TERRITORII integra mansisset & sine compositione*, cum mediatorum possessio huic negotio conficiendo non sufficiat. At postquam placitum editumque est, ut Status Imperii omnia illa Monasteria & caetera, quae Calendis Ianuarii a. 1624. possederunt, ita porro possidere possint debeantque, ut posthac in habita vel recuperata possessione nullo modo turbentur, sed ab omni persecutione iuris & facti perpetuo tuti sint; hac Conuentione non de Statu tantum Monasterii, sed *& de iure territorii* simul est transactum. - - Atque ex hoc simul arguitur eorum error, qui existimant, religionis tantummodo causam hoc loco agi & legi satisfactum esse, si haec eo statu relinquatur, vel restituatur, quo conuentione tempore fuit, *salua actione super territorio, quod alteri ex causis ciuilibus contra possessorem competere poterat*. Quamuis enim reuera alia sit quaestio, cum disceptatur, quae Monasteria aliaeque bona ecclesiastica penes

Augustanam Confessionem vel Religionem Catholicam remanere debeant? & alia, quam potestatem Status aliquis Imperii circa bona illa ecclesiastica iure territoriali habeat? ac denique alia etiam, num hoc illudue monasterium in territorio Catholici vel Euangelici Status situm sit & cui superioritas territorialis in illud competat? De his tamen quaestionibus ita comparatum est, ut cogitatione magis, quam re ipsa separari inuicem possint: Cum non modo vna alteram facili negotio fuscitet sed & certa ratione tangat, quia semper creditum est, a iure territoriali ius etiam reformandi religionem dependere, quod usus continuus post exorta religionum dissidia comprobauit, qua ratione res eum in statum recidere facillime possunt, ut ciuitate ob lites eiusmodi semel turbata, reduci publica utilitas aliter nequeat, quam sublatis & de *Religione & de Territorio* controuerliis. - - Atque adeo reducta res omnis fuit ad vnicum solumque fundamentum habitae prima die Ianuarii 1624. possessionis, quo Euangelicis non *de religione* modo sed & *de Iure territorii* praestita securitas ab omni impeditione, quae deinceps metui poterat. Add. IDEM d. §. lit. t) u) dd) & qq) & ad §. 2. lit. b) p. 200.

e) Wohin unter anderen die aus denen so gerühmten Ordens-Priuilegiis und Kayserl. Belehnungen; denen mißdeuten

§. XXXVIII.

Hiebey hat es dann auch in denen nachfolgenden Zeiten das Zustand derer ohnveränderliche Verbleiben gehabt. Dann ob wohl das Hochfürstliche Haus Hessen-Cassel im Jahr 1680. und 1681. respectiue zu Marburg und Cassel mit dem damaligen Herrn Hoch- und Teutsch-Meister Johann Caspar in fernere Vergleichung sich einzulassen vor gut gefunden; so ist jedoch bey solchen genaueren Bestimmungen derer landsässigen Pflichten des Land-Commenthurs gegen Hohermeltes Fürstliches Haus der bisher gezeigte nexus subiectionis territorialis abermals allenthalben zum voraus gesezet (XXXII.) und das ohnberührte dem Herkommen überlassen worden. a) Dagegen hat das

§ 2

Hoch-

teten Landes-Fürstlichen Freyheits-Briefen, und der vermeintlichen qualitate honorum ecclesiasticorum hergeholte Exceptiones samt allen übrigen Verdrehungen des Carlstädter Vertrags und der Clausul des vierten Articuls von der Landsässigkeit des Land-Commenthurs bey Entrichtung der Steuern, wie ingleichen der ganz neu erfundene vorhin höchst irrige Einwand, daß das Haus und Commende Schifffenberg nicht auf Fürstlich-Hessen-Darmstädtischen Grund und Boden gelegen seye 2c. zu rechnen, und nur zu bewundern, wie bey jenem ohnwidersprechlich dargethanen Possessions-Stand des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Darmstadt wie überhaupt, als besonders bey der Schuldigungs-Pflicht (§. XXXIII. XXXIV.) man darauf wiederum versallen und die in solchen Reichs-Grund-Gesetzen vor längst entschiedene Irrungen herstellen zu wollen, vor thunlich halten können. In näherer Erwegung das in der gegenseitigen Deductions-Schrift Sect. III. §. 50. vorkommende Obmorum, daß der Teutsche Orden nirgendswo mittelbare Commenden besize, mit denen Oesterreichischen, Tyrolischen, Bayrischen, Thüringischen 2c. Commenden sich sattfam widerleget, und die Wieder-Erlangung des Privat-Eigenthums derer während der dreyßig-jährigen Kriegs-Unruhen dem Anführen nach verlohren gegangener Ordens-Güter mit dem gezeigten Besiz-Stand

der vor, in und nach dem anno normali ausgeübten Landes-Hoheit weiter nichts zu schaffen hat, weil die ex hoc capite beschehene Restitution den vorherigen Zustand und Verhalt der Güter ohne das mit sich gebracht. Uebrigens auch diejenige Deutung des zuvor errichteten Carlstädter Vertrags, welche jenem ohnstrittigen Besiz der Landes-Hoheit entgegen ist, damit hinweg fallen und vielmehr denen darinnen beliebten näheren Bestimmungen oder Beschrenckungen einiger Hoheits-Rechte aus der vorbeschriebenen Observantia normali eine beständige Gültigkeit anerworben werden müssen.

Ad §. XXXVIII.

a) Ermelte Vergleiche und Recesse de a. 1680. & 1681. sind der gegentheiligen Deductions-Schrift sub Num. 152. & 153. beygelegt worden; wovon die mehr angeführte Historische und Rechtsbegründete Nachricht von dem Ursprung, Wachstum und Land-Standschaft des Teutschen Hauses und Land-Commende Marburg Sect. IV. p. 127. sqq. nachzusehen. In denen selben wird unter andern 1.) die absolute Schuldigkeit eines zeitigen Land-Commenthurs auf denen Fürstlich-Hessen-Casselschen so gemeinen, als Particular-Land-Ständen zu erscheinen und darauf mit und nebenst anderen Hessischen Land-Ständen wegen gemeiner Lands-Nothdurft rathschlagen zu helfen, nochmals nachge-

Hoch-Fürstliche Haus Hessen-Darmstadt bey der *Commende Schiffenberg* und den übrigen in Dero Landen gelegenen Ordens-Gütern nach der Verordnung des Westphälischen Friedens (§. XXXVII.) und denen darinnen bestätigten Besiz-Rechten sich geachtet. Welchem allen zu Folge mehrermelte Ordens-Commenden, in **Geistlichen und Kirchen-Sachen** der Hessischen Kirchen-Ordnung, wie auch denen übrigen dahin gehörigen Fürstlichen Verordnungen, als der Ausschreibung allgemeiner Buß-Fast- und Bettage, Danck-Feste, Fürstlicher Leichen-Predigten und Landes-Trauren, Anordnung derer Kirchen-Gebeter *b)* vor die Fürstliche Landes-Herrschaft und übrige

gegeben; so dann 2.) die Reiß und Folge mit sechs Wagen-Pferden und zweyen Knechten; wie auch 3.) die Ausnahm, Ausschuß und Musterung bey der Valley Hinterlassen, wie bey denen übrigen Fürstlich Hessischen Unterthanen; ferner 4.) die Reichs- und Land-Steuer, mit Ausnahm der Fräulein-Steuer; 5.) die Appellation von des Ordens Unter-Gerichten und respectue dem Land-Commenthur an die Fürstliche Regierung zu Marburg, wann die Sache über 20. Gulden austragen würde; 6.) die Civil-Jurisdiction über den Land-Commenthur und die Ordens-Personen respectue in erster und zweyter Instanz; 7.) die Criminal-Jurisdiction in Fällen, so bürgerlich zu bestrafen, auf eine noch etwas näher bestimmte Weise; 8.) die Jurisdictio Ecclesiastica und das Ius Dioecesanum re. dem Fürstlichen Haus Hessen-Cassel zugestanden; dagegen wird 9.) dem Land-Commenthur die kleine Jagd mit Schiesen zu exerciren in Feldern und Orten, wo er das Jagen nach kleinem Wandwerck hergebracht, aus Gefälligkeit erlaubet; wie ingleichen 10.) nachgegeben, daß ein Catholischer Cavalier in der Valley Hessen füröhin auf und angenommen werden mögte, derselbe auch derer Ordens-Nemter und Dignitäten nicht ohnfähig seyn, sondern vielmehr bey der Würde eines Land-Commenthurs zwischen denen dreyen Religions-Verwandten eine Alternation beobachtet werden solte. Wie nun hiemit ei-

nes theils der Carlstädter Vertrag eine mehrere Erläuterung erhalten, auch verschiedens, so man dabey dem Herkommen überlassen, nunmehr zu genauerer Bestimmung gekommen; also mag anderen theils das übrige so man Fürstlich-Hessen-Casseler Seits dem hohen Gegentheile dabey vergönnet, dem Fürstlichen Haus Hessen-Darmstadt in Ansehung der Commende Schiffenberg und sonst zu einigem Nachtheil nicht angezogen werden, weshalben die von dem anderseitigen Federführer herunter gebrauchte Gefährde desto mehr zu mißbilligen ist.

b) Es wird dieses in dem so genannten *Historisch-Diplomatischen Unterrichte Sect. III. p. 187. sq.* wie bey allen in der Valley Hessen gelegenen Ordens-Kirchen, also insbesondere bey der Kirche zu Schiffenberg ausdrücklich eingestanden und nachgegeben, zur Ursache aber angeführet: "Daß die Ritter-Brüder in ihren Kirchen und Conventen vor ihre Stifter und Wohlthäter zu beten pflegten" da doch in dem vorhergehenden *Sect. II. p. 25. sq. Sect. III. p. 173. sq.* anmaßlich behauptet werden wollen, daß man dem Fürstlichen Haus Hessen in Ansehung der Commende Schiffenberg von Seiten des Ritterlichen Ordens nicht das aller mindeste zu verdancken habe; so gar dieselbe bis noch gegenwärtig nicht auf Fürstlich Hessischen, sondern Nassau-Weilburgischen Grund und Boden gelegen seye; (§. XV. g) man auch

übrige Fürstliche Personen zc. sich schlechter dings gemäß verhalten; c)
 T t Unbe-

auch außer dem überhaupt dem Fürstlichen Haus Hessen gar keine Stiftung zugestehet; (§. XXI. c) oder einiger anderen sonderlichen Wohlthat, Protection zc. wegen gegen Hoch Dasselbe sich verbunden halte. *Secl. II. p. 30. & passim.* Wie kommen also die Ritter-Brüder dazu, daß sie vor das Fürstliche Haus Hessen-Darmstadt, namentlich als die hohe Landes-Herrschaft in der, dem irrigen Angeben nach, zu mal außer Land gelegenen Kirche zu Schiffenberg beten? Es wird ferner angeführet: "daß man ja in denen Catholischen Zeiten vor die Herrn Landgrafen Seelmeß gehalten, und den Höchsten vor Ihr Wohlseyn angeflehet, welches nicht nur in der Teutsch-Haus Kirche zu Marburg, sondern auch in andern Ordens-Kirchen der Balley Hessen, und so gar in der Ordens-Capelle zu Wezlar beobachtet worden sene; ob gleich Dieselbe damaliger Zeit noch die Iura Episcopalia in ihren eigenen Landen nicht gehabt, mithin nach der Reformation daraus eben wenig etwas nachtheiliges zu schließen wäre." Allein dieses Suppositum ist grund falsch und bereits im vorhergehenden (*Secl. I. & II.*) zur Gnüge widerleget; über das aus der §. XVIII. sub Num. 43. vorkommenden Urkunde de anno 1487. des mehreren zu ersehen, warum solches geschehen müssen. *ibi:* "Als einem LandesFürsten erlich und tzymlich, begeen. In irer vorgeanteten Kirchen, als Fürsten des Landes zu Hessen gehört, erlich und tzymlich zu begeen." Endlich wird auch noch diese Ursach, nachdem man jenen selbst nicht viel zugetrauet, angeführet: "weilen einige Hessen-Darmstädtische Dörfer des Gerichts Steinbach in der Schiffenberger Kirche vormaliger Zeit eingepfarrt gewesen und daher ein Pre diger nach dem größten Theil seiner Pfarr-Kinder sich richten müssen; Und ob schon diese nach dem Jahr

"1561. von der Kirche zu Schiffenberg abgekommen, so habe man es dennoch geschehen lassen, daß das ordentliche Kirchen-Gebet, wie vor, also auch nachhero, continuiert werde, weil man alte Gebräuche nicht gerne abstelle, und ohnnöthig wäre dieses Umstands halben ein neues Kirchen-Buch vor die Commende drucken zu lassen; zumalen man sich nicht vermuthet gehabt, daß der Verfasser des Impressi de a. 1726. so weit gehen und aus einem heiligen Actu, wie das Kirchen-Gebet wäre, so gar Waffen gegen den hohen Orden schmieden sollte, und daß man ja auch vor alle andere Christliche Könige, Chur und Fürsten des Reichs zu beten pflege." Allein diese Anführungen verrathen die gegenseitige Schwäche vollends: dann der Teutsche Ritter-Orden in seiner Kirche nach denen Hessischen Bauren und Unterthanen, welche man noch kurz vorher samt dem Hüttenberg dem Hause Nassau-Weilburg zusprechen wollen, sich nicht gerichtet, noch auch nach der Fürstlich-Hessischen Kirchen-Ordnung das Kirchen-Gebet vor die Herrn Landgrafen zu Hessen länger als zwey Secula hindurch bey allen übrigen Anmassungen und Exemptions-Bestrebungen ohne merckliche Ursach behalten haben wird: daher ohnnöthig, sich noch weiter damit aufzuhalten. Die übrige ohnreise und hieher sich nicht reimende Gedancken jenes Verfassers von den Iure Episcopali Ordinibus sollen behörigen Orts geprüfet werden. *Conf. Pfarr-Attestat sub Num. 119. a)*

c) S. hievon, was die Commende Marburg betrifft, die zuvor erwehnte Nachricht von des Teutschen Hauses und Land-Commende Marburg Land-Standschaft *Secl. VI. p. 152. seq.* Bey der Commende Schiffenberg hat man solches eben wohl nachgeben müssen. S. die gegenseitige *Deductions-Schrift Secl. III.*

Anbenenst die praesentirte Ordens-Pfarrer zu Marburg, Seelheim, Gosfelden und Schiffenberg jederzeit vor denen Fürstlich Hessischen Consistoriis erschienen, dem gewöhnlichen Examine sich unterworfen, die ihnen obliegende Praestanda praestiret, so fort die Ordination und Bestätigung erhalten; nachmals auch in allen übrigen Stücken, und selbst bey denen beschenehen Bestrafungen, ohne einige Ausnahm der vollkommensten Untergebung, gleich anderen Hessischen Pfarrern, sich beschieden haben: d) Wie dann zu einem stattlichen Beweis dieses nexus territorialis in der Valley Hessen seither denen Zeiten der Reformation der Regul nach keine andere dann der Protestantischen Religion zugethane Ordens-Personen gedultet, e) und nur in denen vor-

besagten

III. p. 188. & passim; daher eine weitere Beweis-Führung ohnmöthig. Conf. §. XXX. f) der anderseitige Einwand aber, daß die in denen Fürstlichen Landen angeordnete Buß- Fast- und Betttage zu Schiffenberg nicht aus Schuldigkeit, sondern aus gutem freyen Willen und weil es das Conueniens der Commende also erfordere, gehalten und gefeyret würden, ist desto ohnerheblicher, je weniger dergleichen Nachachtungen bey der seither denen Zeiten der Reformation affectirten Exemption und denen übrigen auf die Religion gehenden Haupt-Ablichten zu vermuthen; noch bey dem vorhin genugsam dargethanen wahren Grund dieser Gelebung, ein sonderbares Conueniens der Commende mit jenem Conciplenten, selbst bey denen Tagelöhnern, welche sonst aus denen Hessen-Darmstädtischen Dörfern an solchen Tagen doch nicht zu haben wären; oder bey dem Ordens-Pfarrer, welcher in dem Fall, da der Commenthur besondere Buß-Fast- und Betttage anstellen wolte, zweymal fasten und öfters predigen müste, zu suchen; dergleichen leichte Ursachen wohl niemand denen Commenthuren zu Schiffenberg bey ihren übrigen Anmaßungen zutrauen wird.

d) Es kan dieses auf der anderen Seite abermals nicht in Zweifel gezogen werden. Vid. Sect. III. p. 152. seq. & p. 188. sq. Ob nun die Ordination des Pfarrers zu Schiffenberg jedes mal in der Kirche zu Steinbach geschehen, das mit hat man nicht Ursach sich jezo auf-

zuhalten, weil genug ist, daß er besag der Anlage sub Num. 119. b) auf Hochfürstlich Hessens-Darmstädtischen Befehl von dem ordentlichen Definitorio zu Gießen examiniret, so fort nach befundener Tüchtigkeit, auch erstatteten unterthänigsten Bericht und eingelangten anderweiten gnädigsten Befehl, ordiniret und ihm die Gemeinde zu Steinbach und Schiffenberg ofentlich anbefohlen wird; der Pfarrer selbst aber nach der beschenehen Veränderung in dem Ort Steinbach seine Wohnung gehabt hat. Der sub Num. 190. der gegenseitigen Verlagen edirte Vertrag de anno 1561. bestättiget dieses alles mit seinem Inhalt, und muß daher eben so, wie der hernach errichtete Carlstädter Vertrag, worinnen die seit denen Zeiten der Reformation bestrittene Landes- Fürstliche Obrigkeit derer Herrn Landgrafen zu Hessen hinwiederum förmlich anerkannt und nachgegeben worden, (§. XXXII.) angesehen werden. Auch ist derselbe noch mit demjenigen, so von der Lage des Hauses und Commende Schiffenberg anderwärts (§. XV. g. XXX. g)) vorkommt, zu vergleichen.

e) Nach der in dem Fürstenthum Hessen vorgefallenen Reformation und selbst in dem Jahr 1624. haben sich, besag des hieby gehenden Verzeichnisses sub Num. 120. keine andere, dann der Evangelisch Lutherischen und Reformirten Religion beygethane Ordens-Personen in der Valley Hessen befunden, und ob wohl bey noch fürwährendem dreißig jährigen Krieg

besagten letzteren Verträgen von dem Fürstlichen Haus Hessen-Cassel deshalb einige Veränderung beliebt worden. So hat man ferner nicht leichtlich einen Fremden, ob er gleich die Capitularische Wahl vor sich gehabt, zugelassen; f) außer dem aber die Landes-Fürstliche Genehmigung und Erlaubniß dazu um so nöthiger erachtet, je gewisser es ist, daß der Verhalt des Land-Commenthurs und seiner Mit-Ordens-Personen gegen ihre Ordens-Vorgesetzte und den Ritterlichen hohen Orden selbst durch die bisher gezeigte Landes-herrliche hohe Befugnisse die behörige Mäßigung und Beschränkung erhalte und mit gutem Vorbehalt derselben zu versehen, auch neben dem der Balley Hessen selbst bey ihrem Verhältniß gegen den Herrn Teutsch-Meister manche besondere Freyheit von je her zugekommen seye. g)

T t 2

Nicht

Krieg einige Röm. Catholische Ritter sich hinein gebracht, auch conuiuendo bis zu ihrem Ableben darinnen gelassen worden; so hat dennoch dieses die Regul nicht abändern mögen; es hat auch das Fürstl. Haus Hessen mit aller Rechts-Zuständigkeit behauptet, daß man diese letztere aufzunehmen nicht schuldig seye; die jeweilige Nachsicht und ausdrückliche Bewilligung aber jene hohe Befugnisse nicht abändern könnten. Was mit dem sich eindringen wollen den Catholischen Ordens-Ritter Niclas von Sparr und dessen gefänglicher Verwahrung auf dem Schloß zu Marburg im Jahr 1663. vorgefallen, solches ist aus der zum öftern angeführten Historischen und Rechtsbegründeten Nachricht Sect. IV. p. 43. des mehreren zu ersehen; von der Commende Schiffenberg aber die gründliche Anmerkung des Freyherrn von GVDENVS in Cod. dipl. T. III. p. 1017. noch hiebey zu fügen: *ibi. Fratribus XII. Ord. Teut. iam pridem abrogatis, contigit, quod locus hic. - - (Schiffenberg.) transmutatus sit in Commendam, hodie Catholicis inaccessam.*

f) Nach dem alten und beständigen Herkommen bey der Balley Hessen ist ein jeweiliger Land-Commenthur ohnerfordert des Capituls, einen Coadiutorem zu designiren befugt gewesen, wie dann solches im Jahr 1652. von dem Land-Commenthur Daniel von Zabel, welcher den von Nordecken zur

Nabenau (Eitel Adolph) auf seinem Todt-Bett ernennet; wie ingleichen von diesen wiederum mit dem von Neuhoß beschehen; und ob schon dem letzten die Bestättigung aus anderen Ursachen schwer gemacht worden, so hat dennoch das Fürstliche Haus Hessen denselben nebst der Balley bey ihrer herbrachten Freyheit kräftigst geschüzet, auch nicht geschehen lassen, daß dem Land-Commenthur, welcher der Obseruanz nach Ordens-Glieder anzunehmen berechtigt ist, jemand wider seinen Willen aufgedrungen werden dürfen. Venebst diesem ist das Ableben eines zeitigen Land-Commenthurs der Gebühr nach jederzeit denen Landes-Fürsten einberichtet und von Hoch Denenselben darauf gesehen worden, daß die Aufnahm neuer Ordens-Personen so wohl, als die Wahl eines Land-oder Commenthuren selbst, der Foundation und fundbaren Herkommen gemäß geschehen und die Balley Hessen mit Beybehaltung ihrer Freyheit von aller Unordnung und Zerrüttung bewahret werden möge; wovon die Anlage sub Num. 121. mehreres besaget. Add. Schreiben Herrn Landgraf Georgens d. 28. Decembr. 1631. in der Specie facti und Rechtlichen Deduction der Fürstlich Hessischen Superiorität über den Teutschen Orden 1726. in Adjunct. N. 47. p. 99.

g) S. die nächst vorhergehende Anmerkung.

h) Die

Nicht weniger hat der Land-Commenthur so wohl, als der Commenthur zu Schiffenberg nach denen übrigen Fürstlichen Landes-Verordnungen und Gesezen sich geachtet. *b)* Desgleichen sind beyde noch immerdar, wie in denen älteren Zeiten, unter die Hessische Land-Stände und namentlich die Prälaten gerechnet, *i)* und, wann sie in dem Fürstenthum einheimisch gewesen, mit und neben denen übrigen Land-Ständen an Prälaten, Rittern und gemeiner Landschaft zu denen Land-Tägen ohne Ausnahm erfordert worden, denen sie bis auf die gegenwärtige Zeit, wo nicht Abwesenheit oder andere Hinderniß im Weg gewesen, gehorsamlich beygewohnt *k)* auch dasjenige so in jenem Fall die übrige Stände beschloffen, jedes mal mit denselben befolgen und tragen helfen. Ebenwohl haben beyde zu Berichtigung derer völligen Türcken- und Reichs-Steuren, wie auch derer übrigen verwilligten ordentlichen und außerordentlichen Land-Steuren mit würcklicher Erlegung derselben, gleich wie ihre Hofleute zu Versteuerung der Oberbesserung und Entrichtung der Beede, noch bis auf die gegenwärtige Stunde sich schuldig

b) Hievon sind die Anlagen *sub Num. 122. & 123.* breiteren Inhalts nachzusehen.

i) Man hat dieses von der Gegenseite in denen an dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath verhandelten Judicial-Acten gegen das Hoch-Fürstliche Haus Hessen-Darmstadt mehrmalen angeführet und in dem *sub Num. 234.* der gegentheiligen Beylagen vorkommenden Extract selbst ein Exempel beygebracht: *ibi.* "Und ob zwar ein Land-Commenthur unter die Land-Stände und zwar die Prälaten gerechnet wird." *Conf. Extractus sub Num. 39. infra.*

k) Weil dieses in der Ordens-Deduction *Secl. III. p. 136.* eingestanden wird, so ist nicht nöthig Verweisthümer beyzubringen. Auch sind die dabey vorkommende Einwendungen, daß solches nicht *vi subiectionis*, sondern in *vim transactionis*, so dann wegen derer im Fürstenthum gelegener Ordens-Güter, geschehe; der Land-Commenthur *zc.* Ehren halber dazu erfordert werde; doch nur auf allgemeinen Hessischen Land-Tägen zu erscheinen schuldig seye, *zc.* bereits anderwärts geprüft worden. Nur ist noch zu gedencken, daß als im Jahr 1689. des Land-Commenthuren Abgeordneten bey der von

denen Land-Ständen wegen der Pachten-Gelder zu Kirchhain angestellten Conferenz, die übrige Anwesende von Prälaten zu dem ersten Siz nicht gelassen, derselbe mit Protestation davon gegangen und der Land-Commenthur deswegen sich beschweret habe. Ingleichen, daß, als der Commenthur zu Schiffenberg einen von Breidenbach Namens seiner auf dem anno 1700. gehaltenen Land-Tag zu erscheinen bevollmächtiget, dessen Unterschrift wegen einer gleichen Rang-Strittigkeit ebenwohl unterblieben seye. Auch hat die Frau Landgräfin Amalia Elisabetha im Jahr 1649. den Land-Commenthur Georg Daniel von Habel erfordert, daß er auf den 28. Julii d. a. in behöriger Kleidung und anderer Nothdurft bey Hof erscheinen solle, wie solches das Schreiben vom 14ten Julii d. a. beym Kuchenbecker von denen Erb-Hof-Aemtern der Landgrafschaft Zessen in *Adjunct. lit. LLL. p. 106.* besagt: Noch hat derselbe im Jahr 1653. nebst anderen von der Hessischen Landschaft der Inauguration der Vniuersität Marburg auf gnädigstes Erfordern beygewohnt. *Vid. WINCKELMANN Hessische Chronick. P. III. Cap. 7. p. 484.*

schuldig erachtet: 1) Auch sind einige Ordens-Höfe zu Kriegs-Zeiten einen ganzen oder halben-Heer-Wagen denen regirenden Landes-Fürsten zu stellen von je her verbunden gewesen. m) Und obschon dem Land-Commenthur zu Marburg die peinliche und andere niedere Gerichte, wo er diese über seine Hinterlassen mit Vorbehalt der Appellation an die Fürstlich Hessische Gerichte, gleich verschiedenen anderen von dem Hessischen Adel hergebracht, jederzeit gerne gegönnet worden; so hat jedoch derselbe samt denen übrigen Ordens-Personen in dem Fürstenthum und besonders der Commenthur zu Schifftenberg der Landes-Fürstlichen Gerichtbarkeit so wohl in personalibus, als realibus, in Befolg der allenthalben eingestandenen und kundbarlichen Landfähigkeit, nebst seinen Hausdienern und Gesinde sich immerdar unterworfen; n) mit diesen die von der Landes Herrschaft oder Dero nachgesetzten Regierung

U u

und

1) Es kan dieses Gegenseits nicht verneinet werden, daher man die abgedroschene Ausflucht, daß die Steuern nicht vi subiectionis, sondern vi pacti erleget, auch verschiedene ultra debitum gefordert würden, dabey abermals zu Hülff genommen. S. Sect. III. p. 218. sqq. Wie aber diesem anderwärts genugsam begegnet worden, und die jezuvveilen erforderlich gewesene ernstliche Beytreibung derer Rückstände den dieseitigen Besizstand bestättiget, die jenseitige Verweigerung aber der zuvor gezeigten Schuldigkeit nichts benimmt, so wäre es überflüssig sich länger hiemit aufzuhalten. Indessen können die Anlagen sub Num. 124. 125. 126. 127. 128. § 29. nachgesehen, und hiemit noch dasjenige, so in der anno 1726. edirten *Specie facti* der Steuern halben ausgeführet und erwiesen worden, verglichen werden. Woraus sich nun zur Genüge veroffenbaret, daß die Ordens-Güter in dem Fürstenthum Hessen vor anderen Geistlichen und Ritter-Gütern nicht das mindeste zum voraus haben. Neben dem besizet das Teutsche Haus zu Marburg, zu Allendorf und Kennerts-hausen so gar einige dienstbare und contribuabile Güter, besag des Battenberger Amts Saalbuchs p. 319. § 416. Conf. *Adiunctum* sub. N. 130.

m) S. die fernere Anlagen sub Num. 131. 132. § 133.

n) Außer denen hiebey gehenden Anlagen

sub Num. 134. vsque 140. bestättiget dieses eine große Anzahl in denen Fürstlichen Registraturen zu Gießen vorhandener Acten, aus welchen leichtlich eine Menge Beispiele anzuführen wäre: Um jedoch einiger zu gedencfen, so hat anno 1650. in Sachen der Gemeinde Wazemborn entgegen die *Commende Schifftenberg*, einen Viehtrieb betreffend, der damalige *Commenthur* sich gebührlich eingelassen, Urtheil angehört und davon an seinen gnädigsten Landes-Fürsten appelliret. Ferner ist es A. 1651. in Sachen der Gemeinde Rodheim gegen die *Commende Schifftenberg*, die Steuern eines dienstbaren Hofes betreffend, bey Fürstlicher Regierung zu Gießen am 4ten Martii zu gütlichem Verhör und Vergleichung gekommen. Im Jahr 1658. hat in Sachen derer Gemeinden Wazemborn und Steinberg contra den *Commenthur* von Rabenau, wegen unternommener Pfandung, Beklagter auf ergangene Ladung bey Fürstlicher Regierung zu Gießen durch einen Bevollmächtigten sich eingestellt, und dem Rechts-Handel bis zur Urtheil abgewartet, auch nach dessen Inhalt sich geachtet. Im Jahr 1662. ist in Sachen der Gemeinde Leigestern gegen den *Commenthur* zu Schifftenberg, wegen der Schäferey auf dem Neuhof, Beklagter durch einen Anwald erschienen, hat auch gehandelt

und respectiue dem Amt Gießen ange setzte Busen und Strafen entricht-
tet;

handelt und um Commission und rechtliche Erörterung gebeten. Im Jahr 1678. hat die Stadt Gießen den Commenthur zu Schiffenberg von Rabenau vor Fürstlicher Regierung zu Gießen verklagt, daß er ihre Heegstöcke am Schiffenberger Weg behauen: worauf dieser vorgeladen worden, der auch durch seinen Anwald Henrich Flügeln laut des Original Gewalts erschienen und der Sache bis zur End-Urtheil abgewartet. Im Jahr 1686. hat Johann Jost Sattler & Conf. die Commende Schiffenberg wegen einer Schuld-Forderung bey Fürstlicher Regierung verklagt; wogegen der Land-Commenthur Augustus Graf von der Lipp, in einem an des Herrn Landgrafens zu Hessen-Darmstadt Hoch-Fürstlichen Durchlaucht in diesem Jahr erlassenen Schreiben unter andern nachfolgendes vorgestellt und gebetten "Ew. Hoch-Fürstlichen Durchlaucht ist bekant, daß Dero Vorfahren des Fürstl. Hauses Hessen den Teutschen Ritter-Orden mit verschiedenen Stiftungen dotiret; verhoffe also Dieselbe werden auch jezo Dero gnädigste Hand darüber halten, daß derselbe geschützt und die dazu gewidmete Güter durch dergleichen Distractiones, so durch übles Haushalten eines und des andern geschehen, nicht eneruiert werde." Anno 1710. hat in Sachen Tobias Kröcker von Buzbach contra die Commende Schiffenberg wegen eines mit dem Commenthur von Wartensleben getroffenen Schaaf-Handels die Commende bey Fürstlicher Regierung sich eingelassen, und sind zuletzt die Acten ad impariales versendet worden. Auch ist nicht nöthig weitläufig zu berühren, daß in Sachen Osterwald contra den Commenthur zu Schiffenberg, eine Leyh und anderes betreffend, letzterer sich ordentlich eingelassen und Urtheil angehöret; darauf die Sache, nach eingewendeter Appellation an das Kayser-

liche Cammer-Gericht, von daher an die vorige Richter hinwiederum verwiesen worden seye: Der Sache der Gemeinde Wazemborn & Consorten gegen die Commende Schiffenberg, die die Beholzigungs-Gerechtigkeit der Kläger betreffend, vor jezo nicht zugehenden. Die dagegen gemachte Einwendung, "daß solche Einlassungen clam & incio ordine geschehen seyn müssen," verdienet, als ohnerheblich, keiner besonderen Widerlegung: Auch sind die sub Num. 108. & 110. jenseits angeführte so genante Intercessionales der Fürstlichen Regierung zu Gießen ordentliche Befehl-Schreiben, welche in einem etwas milderen Stilo abgefaßt worden; wie aus deren, obschon größtentheils hinterhaltenen, Inhalt abzunehmen. Benebst dem belehret die zum öftern entdeckte Gefährde des anmaßlichen Unterrichts-Schreibers, wie viel dessen sämtlichen Beylagen zu trauen, welches unter andern bey der Anlage N. 217. a) zu mercken. Uebrigens könnte bey des Commenthurs gebrödeten Dienern und Gesinde ein gleiches mit vielen Exempeln dargethan werden. So ist im Jahr 1658. als die Gemeinde Wazemborn sich beklaget, daß der Förster zu Schiffenberg Henrich Schmitt einen gewissen Baum abgehauen, derselbe auf die ergangene Citation zu Gießen erschienen und hat seine Verantwortung gethan. Anno 1681. hat der Commenthur von Priort vor seinen wegen unternommener Pfandung citiret gewesenen Verwalter Namens Osterwald, wegen Erlassung der Straf gebeten; gleiches auch vor seinen Förster, der um 10. Gulden gestraft worden, weil er einen Fürstlichen Unterthanen geschlagen, unternommen: es ist aber dadurch nichts erhalten, sondern die Strafe erleyet worden. Ein mehreres und daß man diese Bedienten und Gesind jederzeit immediate citiret, will man vor jezo Kürze halben nicht gedencken, und nur noch dieses

tet; o) denen ergangenen Vorladungen mit wirklichen Erscheinen vor der Fürstlichen Regierung zu Gießen oder denen erkauten Fürstlichen Commissionen ein Genügen geleistet, allenfalls aber den Ungehorsam mit einer Geld=Straf verbüset, p) und noch sonst in denen

U u 2

übrigen

dieses anführen, daß, als im Jahr 1641. die Beschließerin des damaligen Land=Commenthurs Daniel von Habel, welche wegen ihres ärgerlichen Lebens=Wandels und wie sie besonders eine Benschläferin von dem Land=Commenthur abgebe, denunciirt worden; auf Hoch=Fürstlichen Befehl gefänglich eingezogen und ausgefolget werden sollen: der Land=Commenthur sie so balden abzuschaffen und seine Verantwortung und unterthänige Entschuldigung S. F. G. mündlich vorzutragen, oder, wo er daran durch Verhinderung abgehalten werden sollte, schriftlich zu überschießen, sich anerkennt habe; Wie hievon die nachgefügte Anlagen sub Num. 141. & 142. das mehrere befragen: Ob gleich sonst dieser Land=Commenthur deshalb etwas in die Valley=Registratur wohl schwerlich geleyet haben wird.

o) S. den *Extract Gießener Amts=Rechnungen* sub Num. 143. Welchem noch beyzufügen, daß, als der Commenthur zu Schiffenberg von Wartensleben den gewesenen Ordens=Verwalter Osterwald durch seinen Bedienten eigenthätig aus dem Neuhof herauszureiben sich unterfangen, solches Vergehen mit einer namhaften Strafe belegt worden sene.

p) So ist im Jahr 1642. der Commenthur zu Schiffenberg wegen ohngebürllichen Jagens auf dem Hüttenberg bey Fürstlicher Regierung zu Gießen verklaget, darauf in Person zu erscheinen den 20. Jan. d. a. citiret, und als er nicht erschienen, auch das anderweit bey Straf ihm anbefohlene Erscheinen unterlassen, ohngeachtet die Teutsch=Meisterische Regierung mit einem Schreiben deshalb eingekommen, der Ungehorsam mit ein hundert Reichs=Thaler angesezter Strafe geahndet und

diese ohnmachlässig bengetrieben worden. Von der Schuldigkeit des Land=Commenthurs bey denen gewöhnlichen Cent=Gerichten im Amt Bingenheim gleich anderen darunter begüterten Unterthanen zu erscheinen, und Bestrafung des Außenbleibens, verdienen die Beylagen sub Num. 144. & 145. nachgesehen zu werden. In dem vorgebliehen *Historisch=Diplotischen Unterricht* wird p. 179 angeführet, ein zeitiger Land=Commenthur habe das Cent=Gericht als Mit=Cent=Herr beschieket, also seiner gerühmten Immediatität dadurch nichts begeben: Allein zu geschweigen, daß derselbe so wenig, als der Commenthur zu Schiffenberg oder die übrige Ritter=Brüder in der Land=Grasschaft Hessen der in denen neuerlichen Zeiten angemasteten Ohnmittelbarkeit vom ersten Anfang an jemals fähig gewesen; so erweist die kundbare Verfassung der Landgrasschaft, welche *tanquam Comecia maior seu provincialis*, die darunter belegene *Comitatus siue Comecias minores* und dieser ihre Centas, worinnen sie wiederum eingetheilet gewesen, so wohl in Ansehung der obersten Gerichtbarkeit des Landes, als noch sonst völlig unter sich gehabt, ein ganz anderes. Conf. *SCHANNAT in Buchonia p. 326. Chron. Gottwicense T. I. L. IV. Cap. 1. Perill. Dn. de GVDENVVS T. I. Cod. dipl. p. 929.* und was von der Hessischen Landes=Verfassung S. I. mit mehrerem angeführet worden; demnach dieses Hessische Cent=Gericht samt denen, so dabey zu erscheinen schuldig, der Fürstlich Hessischen Hoheit von je her untergeben gewesen. Vid. *Constitut. FRIDERICI II. Imp. a. 1232. in Collect. Recess. Imp. nou. P. I. p. 17. sq. G. L. BOEHMER diss. de Centena sublimi §. 6.* Daher der Land=Commenthur zu Marburg, welcher wegen

Derer

übrigen Stücken die Schuldigkeit gleich denen andern von Prälaten und Rittern des Fürstenthums Hessen befolget: Weßhalb beyde in all solchen Betracht mit dem Praedicat der Lieben Getreuen noch gegenwärtig begnadiget werden; dagegen sie selber die regirende Herrn Landgrafen zu Hessen ihre gnädigste Landes-Fürsten und Herrn nennen.

q) Ob auch schon dieselbe in denen neueren Zeiten der hierab sich ergebenden Schuldigkeit zu förmlicher Angelobung dieser im Werck selbst geleisteten ohnlaugbaren Unterthanen-Pflichten vermittelst der gewöhnlichen Erb- und Landes-Huldigung, wann sie gefordert worden, zu entgehen, und entweder durch eine Entfernung von der Commende oder auf sonstige Weise auszuweichen getrachtet; r) so ist jedoch der vermerckte geflissentliche Ungehorsam ihnen verwiesen und zum öftern mit wohl verdienter Bestrafung angesehen worden; mithin diese Widerseßlichkeit und Neuserung einer zuvor befolgten Pflicht niemals so beschaf-

derer im Echzeler Bezirck gelegenen Ordens-Güter, wie andere von Adel, dabey sich einfinden müssen, nur neuerlicher Zeit unter andern Anmassungen der kundbaren Schuldigkeit auch in diesem Stück sich geweigert und statt seiner den Ordens-Verwalter zu Friedberg dahin abgeschickt, welches aber die Fürstliche Beamten, als eine wider das ohnfürdenckliche Herkommen angehende Sache, durchaus nicht nachgeben wollen; wie solches das jenseits sub Num. 227. zerstückelt edirte Schreiben des Land-Commenthurs Alhard von Hörde selber besaget: verb: "E. F. G. Beamte aber wollen mit solchen Erscheinen nuhmer nit gesettigt sein, sondern vermeldenn, daß ich selber oder meiner Ordens-Brüder einer sich jederzeit der End insinuiren solle." cet. Wodurch es geschehen, daß derselbe lieber die alt hergebrachte geringe Strafe des Nicht-Erscheinens bis anher entrichtet: Woben es zwar aus sonderbarer Fürstlicher Langmuth gelassen; damit aber gleichwohl die Besitz-Rechte und jene Untergebung in Ansehung dieses Fürstlich Hessischen Cent-Gerichts conferuirt worden.

q) Dieses wird in dem anderseitigen Impresso Sect. III. p. 109. nachgegeben. Nur meint dessen Verfasser, es seye solches Praedicat erst nach denen Zeiten der Reformation gebraucht wor-

den; allein das Gegentheil ist bereits an seinen Ort (§. XVIII. 2) dargethan, und zu bewundern, wie jener aus dem Praedicat Lieber Andächtiger etwas anderes machen will; gleich als ob dieses bey Geistlichen Leuthen in denen Kayserlichen und Landes-Fürstlichen Urkunden nicht eben dasselbe ausdrücke; wovon das *Adiunctum sub Num. 56. §. 58.* Exempel enthält.

r) So hat noch im Jahr 1663. der Land-Commenthur Adolph Eitel von Nordeck zu Rabenau der damaligen Fürstlichen Regentin Hedwig Sophia die Gelübde mit Hand gegebener Treue geleistet. S. den am 19. Aug. d. a. erstatteten Bericht derer Fürstlichen Deputirten unter denen Sessen-Cassellischen Beylagen sub Num. 77. ibi: "Die Erb- und Landes-Huldigung vermittelst eines auf die praescribirte Formulen würcklich abgelegten Eyds, so dann auch von dem Herrn Land-Commenthur alhier, vermittelst deren von ihm gethaner Sand-Geldb-nis, Zw. Durchl. jederzeit getreu zu seyn, Gott Lob glücklich eingenommen haben." Add. §. XXXIII. worauf man des Land-Commenthurs halben sich bezogen haben will. Conf. die mehr angezogene Nachricht von des Teutschen Hauses und Land-Commende Marburg Land-Standschaft. Sect. VI. p. 165. sq.

s) Weil

beschaffen gewesen, daß die angebliche Befreyung darauf gegründet, oder die mit denen Reichs-Grund-Gesetzen vorhin so wohl gesicherte Fürstliche Besiz-Rechte (§. XXXVII.) dadurch gestöhret werden mögen. s)

§. XXXIX.

Hey denen dem Hospital und Teutschen Haus zu Marburg in der Landgraffschaft Thüringen vormals zugestifteten und zugehörigen Gütern

s) Weil die vollkommenste Unterthanen-Treue ohne diese Pflicht-Leistung wohl bestehet, und dem Willkühr eines Teutschen Reichs-Fürstens anheim gestellt bleiben muß, dieselbe mit oder ohne Abschwörung eines körperlichen Eydes seinen Unterthanen aufzulegen oder gar zu erlassen und auszusetzen; so mag ein Unterthan, wo er entweder von ohngefähr oder gefissentlicher Weise derselben etwa entgangen, damit die Unterthanen-Pflicht selbstem nicht ablegen; noch ohngereimter aber wäre es, wann er sich deswegen vor ohnmittelbar halten, seine noch immerfort leistende übrige Pflichten ex pacto tacito vel expresse herleiten und dieses der Subiection entgegen setzen wolte; ohnerachtet ihm der Ungehorsam verwiesen und bestraft worden wäre. Daß die Land-Commenthuren zu Marburg bey noch ohngetreunetem Ober-Fürstenthum Hessen vor sich und ihre Mit-Ordens-Personen und Angehörigen, so in dem Fürstenthum gefessen, ordentliche Gelübten gethan; nachmals der Commenthur zu Schiffenberg vor sich selber mit Ablegung eines körperlichen Eydes mehrmalen gehuldiget habe; solches ist aus ohnverwerflichen Documenten, wovon die mit des Commenthurs Hand und Siegel versehene Originalien, so wahrhaftig keine Träume sind, vorgezeigt werden können, bereits erwiesen. Conf. §. XXVIII. b) & §. XXXIII. Wie nun die Hoch-Fürstlich Hessen-Darmstädtische Landes-herrliche Besiz-Rechte in Ansehung der Huldigungs-Leistung des mit denen übrigen Unterthanen-Pflichten dem Fürstl. Haus beygethanen Com-

menthurs zu Schiffenberg nach der Erforderniß des Westphälischen Friedens Art. V. §. 25. (Conf. XXXVII.) jederman vor Augen liegen und Gegen-seits mit Bestand nicht abgeläugnet werden können; Also ist denen gering-schätzigen Einwendungen, daß in des Ordens-Archiven und Registraturen davon sich nichts verzeichnet befinde; mithin allenfals die Commenthuren hinter den Orden her ungültiger Weise gehuldiget hätten; und eine Schwalbe keinen Sommer mache; womit der anderseitige Schrift-Verfasser Sect. III. p. 165. bey dieser wichtigen Sache auszulangen gedencket, mit dem nur ermelten §. 25. Art. V. I. P. vorlängst abgeholfen. *ibi: Non attentis exceptionibus - - quod non de vel in territorio Augustanae Confessionis Statuum, vel exempta, vel aliis Statibus iure suffraganeatus, Diaconatus aliaque quavis ratione obligata fuisse dicuntur, vnicum solumque huius transactionis, restitutionis, observantiaeque futurae fundamentum sit die prima Ianuarii anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto habita possessio, irritis prorsus exceptionibus, quae ex - - anterioribus aut secutis pactis, generalibus aut specialibus transactionibus vel litibus motis causisque decisis - - litis pendentiis vel aliis quibuscunque praetextibus & rationibus desumi possent.* Woraus ein jeder die neuerlich wieder hervor gesuchte Verweigerung und Widerseßlichkeit zusamt denen nichtigen Einwendungen leicht beurtheilen und, ob jene nicht eine Bestrafung wohl verdient haben? ermessen wird.

Ad §. XXXIX.

und Commende Griefstädte in der Landgrafschaft Thüringen.

tern (S. X.) und besonders dem Haus Grifffstädt wird der bisher in dem von Thüringen getrennten Fürstenthum Hessen gezeigte landsässige Verhalt des inngefessenen Teutschen Ritter-Ordens ebenwohl je und allewege angetroffen: a) weshalben Herzog Georg zu Sachsen und Landgraf von Thüringen in einer, der Zeit mit dem Land-Commenthur der Balley Thüringen überkommenen Strittigkeit gegen die Teutsch-Meisterische Gesandten sich vernehmen lassen: "Das er vorbenannter Balley halber niemand etwas einraume, sondern in seinem Land selbst Pabst, Kayser und Teutsch-Meister seye"; b) solches auch nebst seinen Durchlauchtigsten Regiments-Nachfolgern, aller Gegenbemühung ohngehindert, c) wohl zu behaupten gewußt hat. Dann von dem stattlichen Zeugniß des Herzogs zu Sachsen und nachmaligen Churfürstens MAVRITII gegen den Herrn Landgrafen PHILIPPUM MAGNANIMUM vor jezo nichts weiter zu gedencken, d) so hat der

Statt-

Ad §. XXXIX.

a) Es waren diese Güter anfänglich nebst denen um Marburg gelegenen vermög einer Stiftungs-Urkunde und in eben der Weise der Ueberlassung dem Ritterlichen Orden zugekommen; S. die Beylag sub Num. 15. auch in denen nachfolgenden Zeiten die dabey verliehene Freyheiten und vergönnete Rechte von denen Herrn Landgrafen von Thüringen denen Ordens-Brüdern ohne einige Ausnahm besträtigt worden, wovon die Urkunde Alberti Thuringiae Landgravi a. 1267. so unter denen Beylagen der Nachricht von des Teutschen Kaufes und Land-Commende Marburg Land-Standschaft sub Num. 29. bereits ediret zu befinden, einen Beweis abgiebet. Worinnen aufer dem noch folgende neue Gnade enthalten: Quia viros quoslibet religiosos & Deo famulantes semper gratia prosequi ampliori volumus, Nos ob diuinum amorem memoratis fratribus, precedente maturo consilio, eam fecimus gratiam specialem, ut nec nos, nec aliqui nostri iudices in bonis eorum iudicium habeamus omnimodo aliquid iudicare, sed omne iudicium bonorum eorundem eisdem donauimus in perpetuum propter Deum. Dem ohngeachtet hat man sich hiebey so wenig, als bey denen in der Landgraffschaft und Fürstenthum Hessen

gelegenen Ordens-Gütern einige Exemption deswegen zu Sinne gehen lassen, wie dann auch dieselbe in denen neueren Zeiten nirgendswo durchgetrieben werden mögen.

b) Conf. IO. GEORG. REINHARD *meditat. de iure Principum Germaniae, cum primis Saxoniae circa sacra ante tempora reformationis exercito cap. 2. §. 5. p. 64. sq.* SAM. STRYK *diff. de Iure Papali Principum Euangel. cap. 2. §. 10.* Add. *Diploma ERNESTI & ALBERTI Electoris & Ducum Sax. d. a. 1484.* worinnen der Balley Thüringen das Ius Patronatus bey einigen Pfarreyen zwar zugestanden, dabey aber Ihnen, als Landes-Fürsten, das Recht vorbehalten wird, nach Gutbefinden jemand der Ihrigen in Vorschlag bringen zu können. *Diploma FRIEDERICI Thuring. Landg. a. 1352. ap. de LVDEWIG. Reliqq. T. X. p. 175.*

c) Was der Teutsch-Meister Wolfgang Schuzbar genant Milchling bey seinen Exemptions-Absichten gegen den gefangenen Churfürsten zu Sachsen Johann Friederich den älteren unternommen, davon ist die a. 1548. Kayserl. Maj. übergebene Supplication dieses Churfürstens. *ap. GASTEL. de Statu publ. Europae. cap. 30. p. 851. sq.* nachzusehen.

d) Conf. §. XXI. d) Landgraf PHILIPPVS MAGNANIMVS hatte bereits vorher dem

Statthalter der Valley Thüringen Wilhelm von Holdingshausen an den Administrator und Teutsch-Meister Georg Hund von Wendheim im Jahr 1567. seinen Pflichtmäßigen Bericht dahin erstattet, "daß es mit der Valley in Thüringen eine andere Gelegenheit, "dann mit andern habe, und diese einem Hoch-Meister mit der Geistlichkeit und sonst etlicher maffen; aber in Ansehung der weltlichen "Obrigkeit und Regalischen Gerichtbarkeit auch anderen mehr "Gerechtigkeiten, dem Churfürsten und Fürsten zu Sachsen, als Landgrafen in Thüringen unterworffen seye;" e) wie ingleichen in einem an den Herzog zu Sachsen Johann Wilhelm den 29. Jun. 1568. erlassenen Schreiben solches bekennet und eingestanden. f) Daher auch denen zeitigen Land-Commenthuren ohne besondere Landes-Fürstliche Erlaubniß auf den General Capitul-Tagen zu erscheinen nicht verstatet, bey Ertheilung solcher Erlaubniß aber ihnen scharf eingebunden worden: "Bey solchen Capitul-Tagen zu verhüten, daß es ohne allen "Nachtheil der gnädigsten Landes-Herrschaft und deren Gerechtigkeiten, so ihre Durchlauchtigste Vorfahren und sie selbst in auf den Ordens-Häusern hergebracht hätten, geschehe; und daß sich der Herr Teutsch-Meister der Valley zu Thüringen und vorberührter Häuser halber ganz keine Jurisdiction oder anders das annahete, was sie selbst dem Herrn Teutsch-Meister und dem Orden bisher nicht zugestanden oder nachgelassen." g) Vermög dessen in einem zwischen

K r 2 dem

dem Churfürsten MAVRITIO zu Sachsen die Vorstellung thun lassen, "daß das "Haus Griessstedt der Commenthurey Marburg unterworfen, incorporirt und demselben zugehörig wäre, wie dann das Haus Marburg durch undenkliche Zeit das Haus Griffstadt als ein unterworfen, incorporirt und zugehörig Haus besessen hätte und noch besitze." Ingleichen: "daß ein Compthur zu Marburg jederzeit zu seinem Gefallen das Haus Griffstadt mit einem Verweser oder Compthur mit setzen oder entsetzen zu versehen gehabt; wie dann in kurzen Jahren der Teutsch-Meister, als der Zeit Compthur zu Marburg den vorigen Compthur zu Griessstedt Horlebe genandt, zu seinem Befallen ohne menniglichs Verhinderung oder Zusage entsetzet und einen andern an seine statt geordnet hätte." cet.

e) S. den Extract Schreibens des Teutsch-Meisters Georgii an diesen

Statthalter d. a. 1567. in Adjunctis sub Num. 146.

f) S. den Extract Schreibens des Statthalters der Valley Thüringen an Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen d. 29. Jun. 1568. sub Num. 147. hiebeygehend.

g) Vid. REINHARD. d. medit. cap. 3. §. 12. p. 196. sq. Als auch im Jahr 1617. der Hoch- und Teutsch-Meister MAXIMILIANVS Erzhertzog zu Oesterreich, den Land-Commenthur der Valley Thüringen Johann Ernst, Herzogen zu Sachsen, zu einem Capitul-Tag nach Franckfurt beruffen, hat Derselbe um die Erlaubniß hiezu bey dem Churfürsten zu Sachsen eben wohl nachgesuchet und das Resolutum darauf erhalten: "Ihre Fürstl. Gnaden "hätten Recht gethan, daß Sie sich "des Churfürstl. Sächsischen an der "Valley Thüringen habenden Rechts "und Gerechtigkeiten erimert. Es "könten Ibro Fürstl. Gnaden Demselben nur eine Vorantwort geben, "und

dem Chur-Haus Sachsen und dem Teutschen Ritter-Orden unter Chur-Maynz- und Brandenburgischer Vermittelung A. 1593. errichteten, obwohl nicht gänzlich vollzogenen Vertrag mit ausdrücklichen Worten bedungen worden: "Der Land-Commenthur in Thüringen soll sich gegen dem Churfürstlichen Haus Sachsen, als ein Land-Stand gehorsamlich verhalten." *b)* Welchem der zwischen MAVRITIO Herzogen zu Sachsen und dem Hoch- und Teutsch-Meister Leopold Wilhelm Erz-Herzogen von Oesterreich, am 24. Aug. 1648. abgeschlossene Vertrag, worinnen die Churfürstlich Sächsische hohe Landes-herrliche Gerechtsame mit bestätigt worden, annoch beuzufügen. *i)* Solchemnach hat ein zeitiger Commenthur, deme alle Veräußerung und Verpfändung derer zur Balley Thüringen gehörigen Ordens-Güter ohne Landes-herrliche Bewilligung jederzeit verboten gewesen, *k)* nebst denen übrigen Ordens-Brüdern in Thüringen der Gerichtbarkeit der Churfürstlich und Herzoglich Sächsischen Regierungen sich jederzeit unterworfen; *l)* und bey dem Antritt durch Sächsische Räte in die Commende eingesetzt werden müssen; *m)* wie dann auch die Stadthaltertschaft dieser Balley seit geraumer Zeit denen Herzogen zu Sachsen zu Theil geworden. *n)* Ab welchem der Schluß auf die Land-Com-

"und darinnen vermelden, wie Ihre
"F. G. sich erinnert, was vor Recht
"und Gerechtigkeit das Fürstl. Haus
"Sachsen zu der Balley Thüringen
"hätte: und wie merklich dieselbe da-
"rum interessirt wäre. Dannhero
"dieselbe nicht vorüber gefont mit dem
"Churfürsten zu Sachsen daraus zu
"communiciren und sich Rathes zu er-
"holen, nach dessen Erfolg sie sich mit
"Antwort wolten vernehmen lassen."
Vid. REINHARD *d. f. 12. p. 197.* wo er
hinzusetzet. Acqueuit etiam in hac
responsione Magister Ordinis. Cum
vero anno sequenti Mergenthemiam
iterum conuentum generalem indi-
xisset, illumque denuo denunciaret
Principi, hic explorata iterum Ele-
ctoris sententia hanc ab illo tulit re-
sponsionem. "Weil Ihrer Fürstl.
"Gnaden Herr Vatter sich wegen
"Erscheinung auf den Capituls-Tag
"gegen den Orden in einem gegebene-
"nen Reuers statt sein des Herzogs
"pflichtig gemacht, als wolte man
"Ihro Fürstl. Gnaden dahin ange-
"wiesen haben."

b) Vid. REINHARD *d. cap. 3. f. 12. p. 197.*

sq. Seb. MÜLLER Annal. Saxon. ad a. 1593. p. 209.

i) REINHARD *d. f. 12. p. 198.*

k) Vid. REINHARD *d. cap. 3. f. 12. p. 196. ibi.*
Nullae itaque oppignorationes vel
alienationes bonorum Ordinis fieri
potuerunt inuitis vel non consentien-
tibus Dominis territorii, de quo testatur
diploma WILHELMI Ducis Saxoniae
*a. 1456. datum, quo oppignorationem
pagi Wolsborne eidem permittit, capite
insequenti adducendum.*

l) Vid. Seb. MÜLLER *Ann. Saxon. ad a. 1535. p. 89.* & Christian Gottlob WABST
von des Churfürstenthums Sachsen
hohen und niedern Iustiz *p. 66.*

m) Vid. Seb. MÜLLER *Annal. Sax. p. 194. ibi.* "Anno 1586. den 10. Decemb.
"ist Graf Friedrich zu Hoheloh, als
"Stadthalter der Balley Thürin-
"gen, durch Churfürstens Augustens
"zu Sachsen nach Zwecken abgeordnete
"Räte gewöhnlicher maßen einge-
"wiesen worden." Mehrere Exempel
sind *p. 204. & p. 559.* zu befinden.
Conf. §. XXI. g.)

n) Seb. MÜLLER *d. Annal. p. 221. 334. 369. & 579.*

o) Von

Commende Marburg und zugehörige Ordens-Häuser in dem Fürstenthum Hessen sich von selbstem dahin ergiebet, daß gleichwie diese Güter aus einerley Stiftung dem Teutschen Ritter-Orden anfänglich zugekommen, und so wohl vor, als nach der Absonderung beyder Lande, welche sonst in einerley Verfassung und Recht gegen einander gestanden, in gleichem Verhalt gegen die Landes-Fürstliche Obrigkeit sich befunden; also auch derselbe noch gegenwärtig in dem Fürstenthum Hessen fest bestehe, nachdem die anmaßliche Befreyung oder Exemption noch nicht beygebracht und, wie erforderlich, gezeiget werden können. o)

§. XL.

Wie nun mit bewährten Urkunden und anderen stattlichen Be-
 weissthümern überzeugend dargethan worden, daß die Landgrafschaft Beschluß.
 Hessen vor und nach der Absonderung von Thüringen die Verfassung
 eines ohnzertrennten und genau beschlossenen Teutschen Fürsten-Staats
 in Ansehung des Verhältnisses sämtlicher geist- und weltlicher Stände
 und Unterthanen gegen den Landes-Regenten, niemalsen verändert,
 sondern bis auf die gegenwärtige Zeit wohl und rechtmäßig herge-
 bracht habe; (§. I. III.) demnach die Herrn Landgrafen von Thürin-
 gen und Hessen ihre Landes-Fürstliche hohe Gerechtsame über die
 inngeseßene Geistlichkeit, Stifter und Klöster ohne Unterscheid des
 Ordens, der Stiftung und ihrer sonstigen Befreyungen in einem vor-
 züglichen Maß der Vollkommenheit von allen Zeiten her ausgeübet,
 und selbst gegen den Herrn Erzbischoffen zu Maynz, als Dioecesa-
 num, mit großem Nachdruck behauptet; (§. II. III. IV. V. VI.) gleiche
 hohe Befugnisse auch über die Geistliche Ritter-Orden, in so ferne sie
 unter Ihnen geseßen, als den Johanniter oder Maltheser-Orden,
 (§. VII.) so dann den Teutschen Ritter-Orden von derselben Ankunft
 her, gehabt haben; (§. VIII.) gestalten nur erwehntem Teutschen
 Orden das von der **S. Elisabeth** auf Hessischem Grund und Boden
 dem **S. FRANCISCO** zu Ehren gestiftete und von dem Franciscaner-
 Orden eine zeitlang versehene Hospital zu Marburg (§. IX.) von
 Ihnen zu gleichmäßiger Besorgung eingeräumt, (§. X.) und in die-
 sem Betracht noch manche andere milde Gabe, Stiftung und Frey-
 heit demselben gegönnet; (§. X.) nirgendwo aber, daß die Ritter-
 Brüder an statt der ihnen anvertraueten Armen-Pflege (§. VIII.)
 mit und nebenst ihren Wohlthätern, denen Herrn Landgrafen, in
 dem Fürstenthum herrschen solten, verstattet worden: Daher auch
 D y derselben

o) Von denen übrigen mittelbaren und
 landtäufigen Ordens-Commenden in
 Oesterreich, Tyrol, Bayern, Sachsen
 &c. soll an behörigem Ort gehandelt und

daraus unter andern der wahre Ver-
 stand derer berühmten Ordens-Frey-
 heit hoffentlich fattsam gezeiget wer-
 den.

derselben vollkommene Untergehung nach der Trennung Thüringens von Hessen unter der Regierung derer Herrn Landgrafen zu Hessen, welche sich als gleiche Wohlthäter dieses Geistlichen Ritter-Ordens erwiesen, ebenwohl zu befinden seye; (§. XI. XII. XVI.) und besonders das in der Herrschaft Hessen gelegene Augustiner-Closter Schiffenberg vor anderen Hessischen Clöstern in diesem Stück nichts zum voraus gehabt habe; (§. XIII. XIV.) oder nach dessen Ueberlassung an die gleich landsässige Ordens-Commende Marburg solcher Verhalt sich verändern mögen; (§. XV. XVII.) weshalb ein zeitiger Land-Commenthur zu Marburg und seine Ordens-Brüder so wohl in Ansehung dieses, als derer übrigen in dem Fürstenthum gelegenen Häuser, Güter und einzler Vermögen-Stücke, die Pflichten eines getreuen und gehorsamen Hessischen Land-Standes auf vielfältige Weise bey aller Vorfällenheit gebührlich befolget, (§. XVIII. XIX. XX.) und noch bey der von dem Herrn Landgrafen PHILIPPO MAGNANIMO in denen Teutsch-Ordens-Kirchen und Häusern zu Marburg und Schiffenberg kraft Landes-Fürstlicher Hoheit und Obrigkeit gemachten Veränderung in Geistlichen und Kirchen-Sachen, auch vorgenommener Visitation des Hospitals zu Marburg, dieselbe von neuen angelobet haben: (§. XXI. XXII.) und obschon bey dem bekanten Vorfall der Gefangenschaft Hochgedachten Herrn Landgrafens der damalige Administrator des Hoch-Meisterthums und Teutsch-Meister Wolfgang Schuzbar genant Milchling den Vortheil einer ohnförmlichen Exemption der Land-Commende und Balley Hessen zu erhalten, sich vorgesezt, zu dem Ende auch dem auf allen Seiten mit ungerechten Processen und sonsten hart bedruckt und verfolgten Fürsten zu Dudenarde in Flandern, bey noch fürwährenden Kayserlichen Custodien, mit List und Gewalt einen Vertrag abgedrungen; (§. XXIII. XXIV. XXV.) dennoch solches Vorhaben nach erfolgter Befreyung des Herrn Landgrafens hinwiederum zernichtet, und, daß denen darüber geführten großen Beschwerden gegen nur erwehnten Teutsch-Meister durch die Passauische Friedens-Stifter abgeholfen, mithin alles in den vorigen Stand gesezt werden solte, in dem Passauischen Vertrag deutlich versehen, (§. XXVI.) sofort daselbe in mehreren nachgefolgten Reichs-Schlüssen wiederholet, (§. XXVII. XXIX.) und sothanes angeordnete IUDICIVM SINGVLARE gegen alle Einwendungen des Ritterlichen Ordens und die ausgebrachte Cammer-Gerichtliche Erkenntnisse von Kayserlicher Majestät und gesamtem Reich bestätigt worden seye; (§. XXIX.) das Hochfürstliche Haus Hessen auch während der Zeit die Ober-Botmäßigkeit über den Land-Commenthur zu Marburg und das Haus Schiffenberg behalten und innerfort rechtmässig ausgeübet; (§. XXVIII.) hierauf dieselbe durch den auf das uralte Herkommen errichteten Carlstädter Vertrag noch weiter befestiget; (§. XXX. XXXI.) und in denen nachfolgenden Zeiten dem Vertrag so wohl, als jenen hohen Obrigkeitlichen Gerechtsamen selbstn vermittelt der beständi-

beständigen Oblevanz eine genauere Bestimmung und Erläuterung ertheilet; mithin die mehr beschriebene Landsässigkeit des Land-Com-menthurs zu Marburg und Commenthurs zu Schiftenberg auf keine Weise nachgelassen, sondern eine Zeit wie die andere behauptet; (§. XXXII. XXXIII. XXXIV.) besonders aber das Hochfürstliche Haus Hessen = Darmstadt des Ritterlichen Ordens neuen Unternehmungen bey denen dreyszig jährigen Kriegs-Unruhen und denen zwischen beyden Hochfürstlich Hessischen Häusern fürgedaureten Successions-Irrungen standhaft begegnet; (§. XXXV. XXXVI. XXXVII.) darauf von dieser Zeit an bis auf den heutigen Tag bey solchem vor, in und nach dem Anno normali rechtmässig hergebrachten Besitz der Landes-Fürstlichen Obrigkeit, wie überhaupt, also besonders der Huldigungs-Einnahm, sich wohl erhalten; (§. XXXVIII. §. XXXIX.) und den jeweiligen Ungehorsam derer Ordens-Personen mit verdienter Bestrafung geahndet habe: demnach, fals der Westphälische Friede die gezeigte Fürstliche Gerechtsame insgesamt gegen die fernere Störung und wieder hervor gesuchte Einwendungen nicht sicher genug stellen könnte; (§. XXXVII.) selbige nach der Verordnung des amnoch in voller Kraft stehenden Passauischen Vertrags von denen darinnen besonders angeordneten hohen Richtern mit Ausschliessung aller anderen Richterlichen Erkenntnissen zu beurtheilen seyen: (§. XXXII.) also folget nach diesem allem nunmehr der ohntrügliche Schluss, das Hochermeltes Fürstliche Haus dabey und absonderlich der hohen Befugnis, einen zeitigen Commenthur zu Schiftenberg zu Leistung der Erb- und Landes-Huldigung, gleich andern geist- und weltlichen Land-Ständen und Fürstlichen Unterthanen, zu erfordern, sich selbst zu schützen, zu dem Ende auch die in denen Reichs-Satzungen gegen ungehorsame Unterthanen nachgelassene diensame Mittel zu gebrauchen, wohl berechtiget, die Höchst-Richterliche Erkenntnis aber, in so fern der Westphälische Friede, nach dem darinnen festgesetzten und vorhin erwiesenen Besitz-Stand, solcher aus denen Reformationen-Zeiten ihren Ursprung hernehmenden und mit denen gemeinen Beschwerden genau verbundenen Strittigkeit (§. XXVI.) nicht bereits abgeholfen; denen zu dieser hochwichtigen Sache a) gründlicher Untersuchung von Reichswegen angeordneten hochansehnlichen Richtern, zu gerechtester Abthung derer alsdann noch immer fürdaurenden und erneuerten Beschwerden des Hochfürstlichen Hauses Hessen, behörig zu überlassen; folglich denen neuerlich ausgebrachten, eine formale Aberkennung der seit so vielen Jahrhunderten sorgfältig aufrecht erhaltenen Landes-Fürstlichen Obrigkeit in dem Munde führenden, und im Bereck selbst die Wiederherstellung des seiner Zeit cassirten Oudenardischen erdrungenen Vertrags,

D r 2

trags,

Ad §. XL.

sub Num. 62.

a) S. das Comitial- Decret de a. 1557.

b) Vid.

trags, zu gänzlichem Umsturz der uralten Fürstlich Hessischen Landes-Verfassung, mit sich bringenden Reichs-Gerichtlichen Erkenntnissen, gegen welche übrigens alle gebührende Achtung geheget wird, die Rechts-Kraft so wohl in einem, als dem anderen Betracht zum voraus benommen seye. b)

b) Vid. INSTRVM. PAC. OSNAB. Art. V. §. 50. welchem die Anmerkung des seel. Cammer-Gerichts Assessoris PH. HELF. KREBSII in not. mscis ad Instr. Pac. Westph. ad h. §. in fin. annoch beygefüget zu werden verdienet: *verb:* Similiter hic moueri potest quaestio, si eiusmodi dubium acciderit in causis coram summis Imperii tribunalibus agitatis, an ea tribunalia ab vltiori cognitione se continere debeant? Sane quando ex capite paritatis votorum causa aliqua iuxta dispositionem §. 56. inf. remittenda venit ad Comitiam, remissionem eam effectum habere suspensiuum non sine rationibus praetenderunt ac solidis argumentis demonstrarunt Spirensis ciuitatis antistites ap. *Gastel. de Stat. publ. Europ. cap. 32. Beylag lit. D. p. 1013.* Cur ergo in praesenti casu, vbi itidem lex ex pari & plane maiori ratione remissionem ad Comitiam praecepit, non idem foret dicendum? Immo etiam in aliis Pacem religiosam vel paritatem votorum non respicientibus causis, vbi quispiam ex eo, quod se in Imperialibus tribunalibus contra manifestas & fundamentales Imperii Constitutiones grauatum existimauerit, Comitiorum auxilium implorauit, vltiorem processum comitialiter fuisse inhibendum, exempla non desunt. Außer diesem mag nicht in Abrede gestellet werden, daß in denen Fällen, wo entweder durch die A. 1582. in Vorschlag gekommene gültliche Vergleichs-

Handlung (§. XXIX.) der gesuchte Zweck mit gänzlicher Abthung und Beylegung derer von gesamtem Reich vor erheblich befundenen Fürstlich Hessischen Beschwerden an sich nicht erreicht worden; oder der hohe Gegenheil mit Bestreitung der in dem Carlstädter Vertrag und dem darinnen bestätigten Herkommen hinwiederum anerkannt und wohl gegründeten Fürstlich Hessischen Ober-Vortmässigkeit, (§. XXXII.) nur erwähnte Beschwerden bey einem oder dem anderen Reichs-Gericht continuiret, mithin die Sache in den Stand, worinnen sie vor der Vergleichung gewesen, sezet; (§. XXXII.) das Hochfürstliche Haus Hessen wohl befugt seye auf denen aus dem Passauer Vertrag erlangten Rechten nach wie vor fest zu bestehen, und gedachter Beschwerden genügliche Erörterung und Abhelfung von denen in ermeltem Reichs-Gesetz hiezu besonders verordneten hohen Richtern nach dem deutlichen Inhalt des Decreti Comitialis de a. 1582. (§. XXIX.) anzuverlangen; in solchem Betracht dann bey dem zu öfteren auf den Reichs-Tag so wohl, als an dem Kayserlichen Cammer-Gericht standhaft behaupteten Principio "daß, so lange solche Beschwerden "und Ursachen der ehemals in Pacificatione Passauensi erkanten Suspension und Translation bey dieser "Sache nicht abgeschafft und aufgehoben worden, ermelte Suspendio und "Translatio ihre Endschaft nicht erreichen habe" noch fernerhin zu beharren.

